

Ministerratsprotokoll Nr. 96  
vom 18. Juni 1921

Anwesend:

Bundeskanzler Dr. M a y r, Vizekanzler B r e i s k y sowie die Bundesminister Dr. R a m e k, Dr. P a l t a u f, Dr. G r i m m, H a u e i s, H e i n l, Dr. R e s c h, V a u g o i n, Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a.

Vorsitz:

Bundeskanzler Dr. M a y r

Dauer: 14.00 – 16.30

*Reinschrift (11 ½ Seiten), Konzept, keine Präsenzliste, zweifaches Stenogramm und Übertragung, kein Beschlussprotokoll*

I n h a l t:

1. Verleihung eines Ehrenzeichens durch die Wiener Universität.
2. 19. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.
3. Streik der Postbediensteten in Bad Gastein.
4. Ratifikation des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
5. Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der nächsten Session des Völkerbundesrates.
6. Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels.
7. Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten.
8. Schaffung einer internationalen statistischen Kommission.
9. Verlautbarung des Vorkriegsschuldenabkommens mit Frankreich.
10. Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.
11. Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.
12. Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

13. Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der Kriegsbeschädigten Bundesangestellten, auf zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und auf Wehrmänner.

14. Übergabe des Betriebes des Fischamender Industriewerkes an die Gruppe Dr. Kranz.

15. Novelle zum Salzburger Wertzuwachsabgabengesetz.

16. Forderungen der Bundesangestellten nach Gewährung von Vorauszahlungen.

17. Verabschiedung des Kabinetts.

## Beilagen

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Äußeres Zl. 39.751/4-C, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten): Ratifikation des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Statut des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes (7 ½ Seiten); Zl. 30.933/4-C, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof; Beschluss (1 Seite); Unterzeichnungsprotokoll (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Äußeres Zl. 39.755/3-B, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der um den 23. Juni stattfindenden Session des Völkerbundesrates

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Äußeres Zl. 35.784/4-c, Ministerratsantrag (2 Seiten): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der für den 30. d.Mts. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 22/48 B.K., Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt Zl. 502/2 B.K., Bericht an den Ministerrat vom 11. Mai 1921, betreffend die Schaffung einer internationalen statistischen Kommission (2 Seiten); Auszug aus dem Bericht der Statistischen Kommission des Völkerbundes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht. Zl. 151.529 - 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit der §2 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, (L.G. u. V.Bl. Nr. 72), betreffend die Einhebung von Gebühren anlässlich baupolizeilicher Amtshandlungen im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz abgeändert wird; Zl. 151.885 - 1921,

Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1920, (L.G. u. V.Bl. Nr. 5), betreffend Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden; Zl. 152.203/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, (L.G. u. V.Bl. Nr. 251), betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz abgeändert wird; Zl. 155.664 - 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 3. März 1921, betreffend die Einhebung einer besonderen Gemeindeabgabe auf die vorübergehende Vermietung von Wohnräumen.

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für soziale Verwaltung. Zl. 15.198, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten

Beilage zu Punkt 12, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 16.486, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B.G.Bl. Nr.90 von 1921) auf zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung und Liquidierung und auf Wehrmänner, Information des Departements I vom 14. Juni 1921 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten] Zl. 158/V-21, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Übergabe des Betriebes des Fischamender Industriewerkes an die Gruppe des Dr. Josef Kranz

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 147.421, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Novelle zum Salzburger Wertzuwachsabgabengesetz

Beilage zu Punkt 15, [ Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Vortrag für die Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrats am 20. Juni 1921, betreffend Leistung einer abrechenbaren Zahlung an die Verkehrsangestellten (2 ½ Seiten)

## 1.

### *Verleihung eines Ehrenzeichens durch die Wiener Universität.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß die Wiener Universität an ihn mit der Bitte herangetreten sei, die Bundesregierung möge gegen die beabsichtigte Verleihung eines

ordensähnlichen Ehrenzeichens durch die Wiener Universität an Wohltäter dieser Hochschule keine Einwendung erheben. Die Verleihung dieses Ehrenzeichens würde nur bis zur Schaffung einer staatlichen Ordensauszeichnung erfolgen und in diesem Zeitpunkte sogleich eingestellt werden. Redner halte dafür, daß gegen dieses Vorhaben keine Einwendung zu erheben wäre.

Vizekanzler *B r e i s k y* gibt der Anschauung Ausdruck, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Verfassungsgesetze nur die Verleihung einer staatlichen Auszeichnung unstatthaft sei. Die Verleihung eines Ehrenzeichens durch die Universität stehe nicht im Widerspruch mit der Verfassung und wäre daher nicht zu beanstanden.

Der Ministerrat pflichtet dieser Auffassung bei.

## 2.

### *19. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.*

Der *V o r s i t z e n d e* erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, den 19. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Sinne des § 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 132, dem Präsidium des Nationalrates vorlegen zu dürfen.

## 3.

### *Streik der Postbediensteten in Bad Gastein.*

B.-M. Dr. *P e s t a* berichtet, daß die Postbediensteten in Bad Gastein, Hofgastein und Böckstein wegen Nichterfüllung ihrer Forderung auf Gewährung einer Saisonzulage den Dienst eingestellt haben. In der Streiksache sei nunmehr ein Telegramm der Gemeinde Gastein eingelaufen, in dem angekündigt werde, daß im Falle die Wünsche der Postbediensteten nicht noch im Laufe des heutigen Tages befriedigt werden, die Gewerbetreibenden und Hausbesitzer des Kurortes Gastein die Steuerzahlung einstellen und die Beträge dazu verwenden würden, den Postbediensteten die verlangten Zulagen flüssig zu machen. Der sprechende Minister führt dazu aus, daß in Anbetracht der außerordentlichen Teuerung im Gasteiner Kurrayon das Bundesministerium für Verkehrswesen der zuständigen Postdirektion einen Kredit monatlicher 20.000 Kronen mit der Bestimmung zur Verfügung gestellt habe, daraus den aushilfsweise zugeteilten Postbediensteten in Gastein nach Maßgabe ihrer individuellen Verhältnisse Geldaushilfen zu gewähren. Mit dieser Regelung hätten sich die Postbediensteten jedoch nicht zufrieden gegeben, sondern fixe Saisonzulagen verlangt, die auch den ständig in Gastein stationierten Postbeamten zugute zu kommen hätten. Als die

Verwaltung diese Forderung wegen der unvermeidlichen Rückwirkungen auf alle anderen Sommerfrischen und Kurorte ablehnte, sei der Streik ausgebrochen. Daraufhin habe das Bundesministerium für Verkehrswesen die Kreditermächtigung, die übrigens nachträglich auch auf den Widerspruch des Bundesministeriums für Finanzen gestoßen sei, zurückgezogen, jedoch einen Beamten nach Gastein entsendet, um zu erheben, durch welche Unterstützungsmaßnahmen den dortigen Beamten erträgliche Lebensbedingungen geschaffen werden könnten. Redner erbitte sich die Ermächtigung, für diese Zwecke entsprechende Mittel aufwenden zu dürfen. Um ein Präjudiz für andere Orte auszuschließen, sei beabsichtigt, die Unterstützungen ganz individuell zu halten und auf die Mehrkosten abzustellen, um die infolge der außergewöhnlich hohen Preise in Gastein die Lebensführung dort nachgewiesenermaßen teurer zu stehen komme, als anderwärts.

B.-M. Dr. R a m e k und B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r empfehlen, wegen der Gefahr von Beispielsfolgerungen für andere Orte den Beamten in Gastein nicht durch Geldaushilfen, sondern durch Ausgestaltung der für sie bestehenden Gemeinschaftsküche eine Erleichterung zu verschaffen. Zu diesem Zwecke wäre der jetzt nur auf die Verabreichung von Mittagkost eingerichtete Küchenbetrieb durch ausreichende Belieferung mit Lebensmitteln und Beteiligung mit Subventionen in den Stand zu versetzen, den Beamten die volle Verpflegung in ausreichender Beschaffenheit und zu erschwinglichen Preisen zu bieten.

B.-M. Dr. G r i m m vertritt den Standpunkt, daß es nach der überall herrschenden Gepflogenheit Sache der Gemeinde und der sonst am Kurbetriebe interessierten Kreise der Bevölkerung sei, für die Beamten von staatlichen Ämtern, besonders solchen, die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängen, die Wirkungen der durch den Charakter des Ortes hervorgerufenen Teuerung auszugleichen. Es sollte daher auch im vorliegenden Falle vor allem auf die Gemeinde eingewirkt werden, dafür zu sorgen, daß die Beamten hinsichtlich der Preise für Unterkunft und Verpflegung eine Begünstigung erhalten. Die angedrohte Steuerverweigerung und die Verwendung der Gelder für Zwecke der Beamten könne natürlich nicht hindern, daß die vorenthaltenen Beträge unter Umständen zwangsweise eingetrieben werden.

Nach ergänzenden Ausführungen der B.-M. Dr. G r ü n b e r g e r und Dr. P e s t a beschließt der Ministerrat, die Gewährung von Saisonzulagen an die Postbediensteten des Kurrayons Gastein abzulehnen. An Stelle dessen soll durch Ausgestaltung und Subventionierung des Betriebes der Gemeinschaftsküche sowie durch Einflußnahme auf die Gemeinde wegen Sicherstellung verbilligter Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten eine Verbesserung der Lebensbedingungen der dortigen Beamten herbeigeführt werden. Die

Bundesministerien für Verkehrswesen und für Volksernährung werden eingeladen und ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen alle dazu erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

#### 4.

##### *Ratifikation des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 25. Mai d. J. den Bundesminister für Äußeres ermächtigt habe, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bevollmächtigen.

Der Bundespräsident habe diesem Vorschlage zugestimmt, worauf Legationsrat Pflügl angewiesen worden sei, das Unterzeichnungsprotokoll zum genannten Statute namens der österreichischen Republik zu unterfertigen.

Zur bindenden Anerkennung des Statutes durch die österreichische Republik sei nunmehr noch die Ratifikation durch diesen Staat erforderlich. Nach der vom Bundeskanzleramt geteilten Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres bedürfe die Ratifikation des Statutes nicht der Zustimmung des Nationalrates, da die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes bereits im Völkerbundpakte vorgesehen sei und da die Annahme des Statutes für die österreichische Bundesregierung nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes begründen werde, als die Republik sich in Verträgen der vom Völkerbund einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen habe oder künftig unterworfen werde, so daß also der Annahme des Statutes weder politischer Charakter noch gesetzändernde Wirkungen zuzuschreiben seien.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Äußeres wird gemäß Artikel 67, Alinea 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, ermächtigt, dem Bundespräsidenten vorzuschlagen, das Statut des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu ratifizieren.

Der Ministerrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluß.

#### 5.

##### *Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der nächsten Session des Völkerbundrates.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, daß die Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen auf Grund des Artikels 267 des Staatsvertrages von St. Germain verpflichtet sei, österreichischen Staatsangehörigen ihr gesamtes auf den Gebieten der ehemaligen Monarchie gelegenes Eigentum frei von jeder auf Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester bezüglichen Verfügung in dem Zustande zurückzustellen, in dem es sich vor der Sequestrierung usw. befunden habe. Die jugoslawische Regierung wolle jedoch die Sequestrationen nur unter der Bedingung aufheben, daß die von der Sequestration Betroffenen sich verpflichten, auf jeglichen Schadenersatz Verzicht zu leisten und die Kosten der Sequestrierung zu tragen. Aber auch unter diesen Bedingungen wolle die Belgrader Regierung die Sequestrationen nur dann aufheben, wenn sich die österreichische Regierung bereit erkläre, bezüglich der Behandlung der sogenannten alten Kronenschulden den jugoslawischen Standpunkt zu akzeptieren, d. i. die Kronenschulden in Dinaren zurückzuerstatten. Anlässlich der diesbezüglichen vor ungefähr zwei Monaten in Belgrad abgehaltenen Verhandlungen habe ein Vertreter der jugoslawischen Regierung sogar damit gedroht, für den Fall als wir uns diesem Standpunkt nicht anschließen sollten, nicht nur die Sequestrationen aufrecht zu erhalten, sondern auch die Liquidation der sequestrierten Güter in Angriff zu nehmen.

Auf Antrag der Gesandtschaft in Belgrad habe das Bundesministerium für Äußeres, hauptsächlich um dem letzteren Beginnen einen Riegel vorzuschieben, im Sinne des Artikels 15 des Staatsvertrages von St. Germain die Dazwischenkunft des Rates des Völkerbundes angerufen. Dieser habe beschlossen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung seiner in den allernächsten Tagen beginnenden Session zu setzen. Da mit einer offiziellen Einladung an die österreichische Bundesregierung, sich bei der betreffenden Sitzung des Rates vertreten zu lassen, zu rechnen sei, stelle das Bundesministerium für Äußeres mit Rücksicht auf die Kürze der bis zu dieser Sitzung noch erübrigenden Frist schon derzeit den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, gegebenenfalls mit der Vertretung der österreichischen Bundesregierung bei der demnächst beginnenden Tagung des Völkerbundrates den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretariate des Völkerbundes in Genf, Legationsrat Emmerich P f l ü g l, a d h o c zu betrauen und es dem Bundesministerium für Finanzen, an welches diesfalls herangetreten worden sei, zu überlassen, dem Genannten einen Experten beizugeben.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

*Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Generalsekretär des Völkerbundes auf Grund eines Beschlusses des Völkerbundesrates im Namen des Rates die Regierungen sämtlicher Bundesmitglieder, darunter auch die österreichische Bundesregierung, eingeladen habe, Vertreter zu einer auf den 30. Juni d. J. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zu entsenden. Aufgabe dieser Konferenz solle es sein, eine gemeinsame Aktion zur Fortsetzung des auf den Konferenzen der Jahre 1904 und 1910 begonnenen Werkes der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels herbeizuführen.

Über Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht, welches mit Rücksicht auf die beträchtlichen Auslagen von der Entsendung eines Fachdelegierten nach Genf Umgang zu nehmen beabsichtige, stellt Redner den Antrag, den Vertreter der österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich P f l ü g l, zum Vertreter der österreichischen Bundesregierung bei der für den 30. Juni d. J. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels zu bestellen.

Der Ministerrat vollzieht diese Bestellung.

7.

*Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten.*

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß die Bundesregierung auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 8. April d. J. gegen den Tiroler Landesgesetzesbeschluß vom 11. März d. J., betreffend das Wahlrecht der Optanten, gemäß Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes, Einspruch erhoben habe. Der Landeshauptmann habe nunmehr bekanntgegeben, daß der Landtag von Tirol den Gesetzesbeschluß am 4. Mai d. J. bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder - also in der bundesverfassungsmäßig vorgesehenen Weise wiederholt habe. Bei dieser Rechtslage käme als einziges weiteres Rechtsmittel eine Anfechtung des Gesetzes bei dem Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit in Frage. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht glauben jedoch, im vorliegenden Falle die Abstandnahme von der Ergreifung dieses Rechtsmittels beantragen zu sollen.

Die Landtagswahlen in Tirol hätten unter Anwendung des fraglichen, von der Landesregierung mittlerweile ordnungsmäßig publizierten Landesgesetzes stattgefunden, so daß das anfechtbare Gesetz seine praktische Bedeutung verloren habe, da es kaum

anzunehmen sei, daß es bei neuerlichen Landtagswahlen noch irgend eine praktische Rolle spielen werde. Würde das Gesetz tatsächlich angefochten werden und die Anfechtung zu seiner Aufhebung führen, so hätte dies praktisch außerordentlich unerwünschte Konsequenzen, weil dadurch die Gültigkeit der soeben durchgeführten Landtagswahlen in weitem Umfange in Frage gestellt wäre. Eine derartige Gefährdung eines Wahlergebnisses könnte von der Bundesregierung wohl nur aus den zwingendsten Bundesinteressen verantwortet werden. Überdies aber erscheine es nicht ganz zweifellos, daß der Anfechtungsklage vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben werden würde.

Die Verfassungswidrigkeit des fraglichen Landesgesetzes sei nach Auffassung der Bundesregierung darin gelegen, daß es Personen, über deren Optionsgesuch noch nicht entschieden sei, also Ausländer, mit dem Wahlrecht zu einem verfassungsmäßigen Vertretungskörper ausstatte. Über die juristische Bedeutung der Optionserklärung und der auf Grund der Optionseingabe erfolgenden Verfügung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht bestehe aber keine Übereinstimmung. Während die Bundesregierung in Konsequenz des in der Optionsverordnung eingenommenen Standpunktes die Auffassung vertrete, daß erst durch die zustimmende Erledigung der Optionseingabe der Staatsbürgerschaftserwerb eintrete, habe der Verfassungsgerichtshof selbst in einem Judikat vom 28. April 1921, Zahl B 2/21/5, die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß der behördlichen Erledigung der sogenannten Optionsgesuche kein konstitutiver sondern ein deklarativer Charakter zukomme und der Staatsbürgerschaftserwerb bereits durch die Abgabe der Optionserklärung von Seiten des Optionsberechtigten eintrete. Unter diesen Umständen wäre das Ergebnis einer Anfechtung des Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof nicht mit Sicherheit ein der Bundesregierung günstiges.

Redner beantrage daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, von einem weiteren Rechtsmittel oder einer sonstigen Verfügung in der Angelegenheit des wiederholten Tiroler Gesetzesbeschlusses, betreffend das Wahlrecht der Optanten, abzusehen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 8.

### *Schaffung einer internationalen statistischen Kommission.*

Der V o r s i t z e n d e bringt dem Ministerrate zur Kenntnis, daß der Völkerbund der österreichischen Regierung eine Note übersendet habe, worin die Bundesregierung um Stellungnahme zu Vorschlägen der statistischen Kommission des Völkerbundes über die

Schaffung einer internationalen statistischen Kommission aufgefordert werde. In der Angelegenheit seien die Meinungsäußerungen der Bundesministerien in einer am 18. Februar d. J. bei der statistischen Zentralkommission stattgehabten Besprechung eingeholt und die nachfolgenden Beschlüsse einstimmig gebilligt worden:

1. Die Regierung schließt sich dem Minderheitsberichte der vom Völkerbund bestellten statistischen Kommission an, weil die von der Minderheit beantragte Organisation größere Garantien für die fachmännische Betätigung bietet.

2. Dem Völkerbund wäre in geeigneter Form die Auffassung der österreichischen Bundesregierung dahingehend bekanntzugeben, daß jede internationale Organisation der Statistik, ob sie nun nach dem Mehrheits- oder Minderheitsvorschlage aufgebaut wird, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann ausreicht, wenn sie alle Kulturstaaten ohne Rücksicht auf deren Völkerbundmitgliedschaft umfaßt, wenn also insbesondere auch Deutschland und Ungarn darin vertreten sind. Auch Rußland wäre im Anschluß daran zu nennen.

3. Vor Bekanntgabe der Vorschläge der österreichischen Regierung an den Völkerbund wäre zu trachten, die Stellungnahme der deutschen Regierung zum Mehrheits- und Minderheitsantrage kennen zu lernen, sowie zu den Vorschlägen der österreichischen Regierung selbst, weshalb in der Angelegenheit mit der deutschen Regierung Fühlung zu nehmen wäre.

4. Es wurde als empfehlenswert erklärt, daß neben den Verhandlungen der beiden Regierungen auch die statistische Zentralkommission sich mit den statistischen Fachkreisen in Deutschland unmittelbar in Verbindung setze, wozu sich der Präsident der statistischen Zentralkommission nur bereit erklärt, falls er eine ausdrückliche Weisung der Bundesregierung hiezu erhält.

Das Bundeskanzleramt glaube, dem Ministerrate im Sinne der einstimmigen Billigung dieser Vorschläge und, da bedenkliche Folgerungen und Schwierigkeiten außenpolitischer Natur aus dem Umstande als Deutschland gegenwärtig noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, auf Grund eines solchen Meinungs-austausches zwischen den beiden Regierungen doch wohl nicht zu befürchten seien, den Antrag unterbreiten zu sollen, der Ministerrat wolle beschließen, das Bundesministerium für Äußeres zu ermächtigen, der deutschen Regierung die beiden Anträge der Völkerbundskommission und die österreichische Stellungnahme hiezu bekanntzugeben und sie um Mitteilung des ihrerseits hiezu eingenommenen Standpunktes zu ersuchen; andererseits wolle der Präsident der statistischen Zentralkommission beauftragt und ermächtigt werden, sich mit den Fachkreisen in Deutschland zur Einholung ihrer Meinungsäußerung unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

**9.**

*Verlautbarung des Vorkriegsschuldenabkommens mit Frankreich.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n stimmt der Ministerrat der Verlautbarung des am 3. August 1920 in Paris zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik geschlossenen Übereinkommens über die österreichischen Schulden an französische Staatsangehörige zu.

**10.**

*Gesetzesbeschlüsse mehrerer Landtage in autonomen Finanzangelegenheiten.*

Nach dem Antrage des B.-M. Dr. R a m e k beschließt der Ministerrat, gegen nachstehende Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen:

a) Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit der § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, L.G. u. V.Bl. Nr. 72, betreffend die Einhebung von Gebühren anlässlich baupolizeilicher Amtshandlungen im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz, abgeändert wird;

b) Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1920, L.G. u. V.Bl. Nr. 5, betreffend Gemeindeauslagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten, abgeändert werden;

c) Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G. u. V Bl. Nr. 251, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz, verlängert wird;

d) Gesetzesbeschluß der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 3. März 1921, betreffend die Einhebung einer besonderen Gemeindeabgabe auf die vorübergehende Vermietung von Wohnräumen.

**11.**

*Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten.*

B.-M. Dr. R e s c h erinnert daran, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit den Beschlüssen des Kabinettsrates vom 30. Dezember 1919, beziehungsweise vom 4. Februar, 11. Mai und 29. September 1920 zur Beteiligung der in den Heilanstalten und

Invalidenfürsorgeanstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten mit Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ermächtigt worden sei. Für diesen Zweck seien mit dem letztgenannten Beschlusse im September 1920 1000 Garnituren Bekleidung gewidmet worden. Diese Garnituren seien in kurzer Zeit aufgebraucht gewesen, weshalb sich ein sehr fühlbarer Bedarf nach Bekleidung bei den in den genannten Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten neuerlich geltend mache. Insbesondere bedürfen jene Invaliden dringend neuer Bekleidung, die in das Erwerbsleben übertreten wollen, weil der Mangel solcher vielfach jede Bewerbung um einen Dienstposten von vornherein aussichtslos erscheinen lasse. Es liege daher nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten, sondern auch in jenem der Schonung der Staatsfinanzen durch Abbau des Standes der Invalidenfürsorgeanstalten, wenn der Übertritt in das Erwerbsleben durch Beistellung der Bekleidung überhaupt möglich gemacht oder erleichtert werde. Aber auch die in den Invalidenheimen untergebrachten, gänzlich erwerbsunfähigen Schwerstinvaliden bedürfen zum größeren Teile neuer Kleidung, da diese durch den Gebrauch der verschiedenen Prothesen, Krücken, Stützapparate und sonstigen Behelfen ungemein rasch abgenützt werde.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wäre in der Lage über Ermächtigung des Ministerrates, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung 1000 Garnituren Heimkehrerbekleidung zur Verfügung zu stellen, mit denen der allerdringendste Bedarf in Wien und in den Ländern gedeckt werden könnte. Um mit diesen 1000 Garnituren Bekleidung möglichst viele Kriegsbeschädigte betheiligen zu können, beabsichtige das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht durchwegs die Ausgabe kompletter Garnituren, sondern gegebenen Falles auch von Einzelstücken je nach Bedarf des Kriegsbeschädigten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung werde die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verteilung treffen.

Redner stelle den Antrag, der Ministerrat wolle die Abgabe von 1000 Garnituren Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes zur Beteiligung der in Anstalten befindlichen Kriegsbeschädigten genehmigen und das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Durchführung beauftragen.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 12.

*Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten.*

Vizekanzler B r e i s k y teilt mit, daß der Kärntner Landtag in seiner Sitzung am 4. März

d. J. einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Erhöhung der Strafen für Übertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten gefaßt habe, wodurch die §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 12, insoferne eine Abänderung erfahren sollen, als die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafsätze entsprechend erhöht werden. Die Begründung zu diesem Gesetzesbeschlusse liege in der in einzelnen Bezirken überhandnehmenden Vernachlässigung des Schulbesuches, sowie in der Entwertung des Geldes. Die gegenwärtig in den vorzitierten Paragraphen festgesetzten Strafsätze von 1 fl. bis 20 fl., 1 fl. bis 5 fl., 10 fl. und 20 fl. werden auf 20 K bis 400 K, 20 K bis 100 K, 200 K und 400 K erhöht.

Gegen diese Bestimmungen obwalte kein Bedenken. In formeller Hinsicht wäre in Artikel II als Tag der Kundmachung ein kalendermäßig bestimmter Tag einzusetzen, der zwischen dem Unterrichtsamt und der Landesregierung im kurzen Wege zu vereinbaren wäre, da die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42, Abs. 2, P. f., des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, übereinstimmenden Gesetzes nicht erfolgen könne.

Der Artikel III hätte als überflüssig dem Wunsche des Bundeskanzleramtes entsprechend zu entfallen. Zur Vornahme dieser Änderungen sei die Landesregierung vom Landtage ermächtigt.

Redner bitte um die Ermächtigung, sobald die bezügliche zustimmende Erklärung des Landeshauptmannes eingelangt sei, gemäß § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 2, ein übereinstimmendes Bundesgesetz im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

### 13.

*Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der Kriegsbeschädigten Bundesangestellten, auf zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und auf Wehrmänner.*

B.-M. V a u g o i n führt aus, daß in einer die Durchführung des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, behandelnden interministeriellen Beratung die Vertreter des Bundesministeriums für Heereswesen darauf hingewiesen hatten, daß auch die Wehrmänner und zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen für die Überführung in das im Gesetze vom 25. Jänner 1914, R.

G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), geregelte Dienstverhältnis oder in ein unkündbares Vertragsverhältnis in Betracht kämen. Diese Ansicht habe damals bei den Vertretern aller Zentralstellen, auch des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, keinen Widerspruch gefunden.

Auf Grund dieser Sachlage und in Berücksichtigung des Umstandes, daß einerseits durch Abbau des Mehrstandes Kündigungen kriegsbeschädigter zeitlich Angestellter und andererseits im Wege der militärischen Superarbitrierung Entlassungen von Wehrmännern im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes bereits in Frage kamen, habe das Bundesministerium für Heereswesen als provisorische Maßnahme verfügt, daß solche Kündigungen (Entlassungen) bei Zutreffen der Voraussetzungen des eingangs zitierten Bundesgesetzes storniert werden und die Betroffenen weiter im Bezuge der bisherigen Gebühren bleiben.

In der im selben Gegenstande am 30. Mai d. J. stattgefundenen Sitzung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung hätten nun die Vertreter dieses Bundesministeriums Bedenken hinsichtlich des früher genannten Personenkreises in der Richtung geltend gemacht, daß wohl eine Zurechnung von Dienstjahren, nicht aber eine Überführung in ein pragmatisches oder unkündbares Dienstverhältnis stattfinden könne, weil diese Personen bereits in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stünden, beziehungsweise gestanden seien, und zwar die Wehrmänner auf Grund des Wehrgesetzes und der sonstigen für sie in Betracht kommenden Gesetze, die zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung dadurch, daß sie als nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen in dieser Eigenschaft früher schon in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse gestanden seien. Eine neuerliche Übernahme in ein solches könne daher nicht platzgreifen.

Demgegenüber weise das Bundesministerium für Heereswesen darauf hin, daß das derzeitige Dienstverhältnis der Wehrmänner, auch wenn man es als öffentlich-rechtliches auffassen wollte, immerhin bedeutend weniger Sicherheiten biete, als das im mehrzitierten Gesetze vorgesehene. Bei den zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung sollte der Umstand, daß sie einmal als aktive Berufsmilitärpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse standen, nicht geltend gemacht werden, um eine Schädigung dieser Personen zu rechtfertigen, gegenüber den Vertragsangestellten, die zur Zeit der Wirksamkeit des Gesetzes in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnisse standen und auf keine Staatsbeamtendienstzeit in der Vergangenheit hinweisen können, aber trotzdem nunmehr nach §§ 2 und 3 behandelt werden sollen. Dem Bundesministerium für Heereswesen schein die Möglichkeit, zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und

die Wehrmänner nach §§ 2 und 3 zu behandeln, durch die Fassung des § 1 desselben Gesetzes hinlänglich gegeben. Dazu komme noch, daß die in Betracht kommenden Organisationen bereits sicher mit der Anwendung der §§ 2 und 3 auf ihre Mitglieder rechneten, wodurch diese Frage auch eine politische Bedeutung erlange.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen: Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sowie der übrigen hienach in Betracht kommenden Paragraphen des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 90, finden auch auf kriegsbeschädigte Wehrmänner und zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung Anwendung.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, daß die Vertreter des Finanzministeriums sich bei der interministeriellen Beratung dem Standpunkte des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angeschlossen hätten. Immerhin glaube er, daß bei Weiterführung der Verhandlungen ein Modus gefunden werden könnte, um die Anwendung des Gesetzes zumindest auf die zeitlich Angestellten zu ermöglichen. Er beantrage daher, vorerst die gegenständlichen interministeriellen Beratungen weiterzuführen.

B.-M. Dr. R e s c h bemerkt, daß er den Standpunkt, den die Vertreter seines Ressorts bei den Verhandlungen eingenommen hätten, nicht zu teilen vermöge. Auch der Ausschuß für soziale Verwaltung habe ausdrücklich erklärt, daß sowohl die Wehrmänner wie die zeitlich Angestellten unter das Gesetz zu fallen hätten. Mit dem Antrage des Vorredners erkläre er sich jedoch einverstanden.

B.-M. V a u g o i n stimmt der Fortführung der interministeriellen Beratungen unter der Voraussetzung zu, daß diese Beratungen tunlichst beschleunigt werden.

Der Ministerrat beschließt im Sinne des Antrages des B.-M. Dr. G r i m m. Im Falle des Zustandekommens einer Einigung zwischen den beteiligten Ressorts, ist die Angelegenheit nicht mehr dem Ministerrate zu unterbreiten.

#### 14.

##### *Übergabe des Betriebes des Fischamender Industriewerkes an die Gruppe Dr. Kranz.*

B.-M. H e i n l teilt mit, daß der gemäß Beschlusses des Ministerrates mit Dr. Josef K r a n z am 14. März d. J. abgeschlossene Vertrag über die Übertragung des staatlichen Industriewerkes Fischamend an die in dem Vertrage genannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung der Reparationskommission behufs Erteilung ihrer Zustimmung bereits im März d. J. vorgelegt worden sei, ohne daß bisher trotz wiederholter Beteiligungen abzusehen sei, wann die Entscheidung der Reparationskommission gewärtigt werden könne. Der Ausfall

beim Fischamender Industriewerk betrage im Monat schon wesentlich über 5 Millionen Kronen und die Ausgabenwirtschaft der staatlichen Industriewerke könne trotz umfangreicher Materialverkäufe nur mit größter Mühe aufrecht erhalten werden. Das Bundesministerium für Finanzen habe zu diesen Betrieben für die Zeit vom 23. Mai bis 2. Juli 111 Millionen Kronen zuschießen müssen und sei genötigt, außerdem zur Begleichung dringender Verpflichtungen für diese Werke demnächst weitere 50 Millionen Kronen aufzuwenden. Es sei daher außerordentlich zu begrüßen, daß die Gruppe des Dr. K r a n z auf die Anregung des Handelsamtes zu sofortiger Betriebsübernahme grundsätzlich einzugehen bereit sei. Die Gruppe könne jedoch den Betrieb nur dann übernehmen, wenn sie im Stand gesetzt werde, auch die zu seiner Rentabelgestaltung erforderlichen Investitionen, und zwar mit Sicherung dagegen vorzunehmen, daß sie den gemachten Aufwand im Falle der Nichtzustimmung der Reparationskommission zu dem eingangs erwähnten Verträge etwa verliere. Diese Sicherung könne aber, da es sich nicht bloß um die Übergabe bereits bestehender Werkabteilungen, sondern insbesondere auch um die Neueinrichtung einer Reihe von Betriebszweigen und um die Übersiedlung heute auswärts untergebrachter privater Betriebe in das Fischamender Werk handle, nicht etwa dadurch einen einfachen Zahlungsausgleich bei Nichtzustimmung der Reparationskommission, sondern nur dadurch geschaffen werden, daß der Proponentengruppe für den Fall dieser Nichtzustimmung das Eingehen einer Betriebsgemeinschaft mit ihr unter „möglichst“ analogen Bedingungen zugesichert werde. Eine einfache Wiederherstellung des früheren Zustandes durch einen derartigen Zahlungsausgleich (für Investitionen, laufenden Betriebsauslagen und so weiter) sei bei der gegebenen Sachlage undurchführbar. Das Eingehen einer bloßen Betriebsgemeinschaft des Staates mit der Proponentengruppe entrücke die Angelegenheit der Entscheidungskompetenz der Reparationskommission. Auch sei hiez u nach dem vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des Artikel 9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 festgehaltenen Standpunkte eine Beschlußfassung des Nationalrates nicht erforderlich.

Schließlich sei noch anzuführen, daß nicht nur die finanzielle Situation zu raschester Übergabe des Werkes drängt, sondern auch der Umstand, daß bei weiterer Hinausschiebung der Übergabe auch die erforderlichen Investitionen nicht vorgenommen werden könnten, wodurch die günstige Bausaison versäumt würde und für das gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an dem der Staat mit 40 Prozent beteiligt sei, erheblicher Schaden erwachsen würde.

Redner erbitte sich daher die Ermächtigung die Gruppe des Dr. K r a n z davon zu verständigen, daß die österreichische Bundesregierung im Falle der Nichtzustimmung der

Reparationskommission zum Verträge vom 14. März 1921 bereit sei, mit der Gruppe eine Betriebsgemeinschaft ohne Übertragung des Eigentumes an dem Fischamender Werk zu sonst möglichst analogen Bedingungen wie jenen des angeführten Vertrages einzugehen. Durch den Beisatz „möglichst“ werde eine allenfalls notwendige Abänderung der Vertragsbedingungen innerhalb gewisser Grenzen ermöglicht werden.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 15.

### *Novelle zum Salzburger Wertzuwachsabgabengesetz.*

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. Grimm beschließt der Ministerrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 29. April 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1920, L.G.Bl. Nr. 104, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften abgeändert und ergänzt werden, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

## 16.

### *Forderungen der Bundesangestellten nach Gewährung von Vorauszahlungen.*

B.-M. Dr. Pesta bringt neuerlich die bereits in der Sitzung vom 14. Juni d. J. verhandelten Forderungen der Post- und Eisenbahnbediensteten nach Gleichstellung in den Vorschußzahlungen mit den Telegraphenangestellten, sowie das gleichzeitige Verlangen der Angestellten des Verwaltungsbereiches auf Bewilligung eines Vorschusses von 2200 Kronen zur Sprache. Dem sprechenden Minister erscheine es als unzureichend, die Forderungen, wie es der Ministerrat beschlossen habe, ohne einen konkreten Antrag an den Hauptausschuß weiterzuleiten; er sei vielmehr der Auffassung, daß dem Hauptausschusse dabei mindestens Vorschläge über die Art der Bedeckung des Aufwandes erstattet werden müßten. Redner glaube nun, das Erfordernis sowohl für die Verkehrsangestellten wie auch für die übrigen Bundesangestellten aus den über das Präliminare erzielten Mehreingängen an Transporteinnahmen, die abzüglich der Transportsteuer 1.5 Milliarden betragen und aus sonstigen Mehreinnahmen bei Kapitel XXX, Titel 2, des Voranschlages von rund 250 Millionen Kronen zur Verfügung stellen zu können. Allerdings schließe der Betrieb der Bundesbahnen mit einem Defizit ab, das durch die erzielten Überschüsse eine Verringerung erfahren würde. Da aber ein Abbau des Abganges aus den Mehreinnahmen im Budget nicht vorgesehen sei, halte Redner es für zulässig, die Überschüsse zur Befriedigung von Wünschen

der Angestellten heranzuziehen, deren Erfüllung ohne schwere Erschütterung des Verkehrs und der Verwaltung nicht mehr länger aufgeschoben werden könne.

B.-M. Dr. G r i m m hält seinen in der letzten Sitzung vertretenen ablehnenden Standpunkt aufrecht. Abgesehen davon, daß Betriebsüberschüsse zur Bedeckung des Defizits verwendet werden müssen, gehe es nicht an, daß eine im Stande der Demission befindliche Regierung den Entschlüssen des künftigen Kabinetts durch Bewilligung von Zahlungen vorgreife, die in der Folge von den Angestellten unter Berufung auf das einmal gemachte Zugeständnis zweifellos als wiederkehrende Leistungen in Anspruch genommen werden dürften. Redner müsse auch wiederholen, daß keinerlei Barbestände vorhanden seien, aus denen diese Auslagen bestritten werden könnten. Angesichts dessen sollten die Angestellten dahin beschieden werden, daß es der künftigen Regierung vorbehalten bleiben müsse, im Hauptausschusse einen Antrag über die erhobenen Forderungen zu stellen.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, daß die Beamtenforderungen zwar auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauptausschusses gesetzt worden seien, die Vertreter der beiden bürgerlichen Parteien aber die derzeitige Regierung nicht mehr als befugt ansehen, dem Hauptausschusse darüber noch konkrete Anträge zu stellen.

B.-M. V a u g o i n macht darauf aufmerksam, daß die Nichterfüllung der Forderungen mindestens bei der Postsparkassa einen sofortigen Streik befürchten lasse und anzunehmen sei, daß sich nicht nur die Verkehrsangestellten, sondern auch verschiedene Zweige des Verwaltungsdienstes der Bewegung anschließen würden. Er bitte daher um Aufschluß darüber, ob es möglich erscheine, einen Streik noch so lange aufzuhalten, bis die neue Regierung in der Lage sein werde, an den Hauptausschuß heranzutreten.

B.-M. H e i n l erwidert, es sei ihm gelungen, von den Beamten des Postsparkassenamtes die Zusicherung zu erreichen, daß sie für sich allein nicht in den Streik treten würden. Doch bestehe wenig Aussicht, die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit länger als bis zum nächsten Montag von einem Streik abzuhalten. Der springende Punkt liege in der Beantwortung der Frage, ob den ausgestellten Forderungen eine sachliche Berechtigung innewohne oder nicht. Sollte die sachliche Berechtigung tatsächlich gegeben sein, so wäre der sprechende Minister dafür, daß die Vorschüsse von der gegenwärtigen Regierung ohne weitere Befragung des Hauptausschusses bewilligt werden.

Ministerialrat Dr. W i l f l i n g berichtet, daß die Beamten der Verwaltung auf dem Standpunkt stehen, ihre Forderungen entspringen einem doppelten Titel, weil sie sich nicht nur auf die von den Post- und Eisenbahnbediensteten geltend gemachten Gründe, sondern weiters auch darauf stützen können, daß sie noch aus der Angleichung an das Gehaltsschema

der Gemeinde Wien für die Monate Jänner und Februar sowie aus der Erhöhung der Familienzulagen bei Post und Eisenbahn gewisse Beträge zu bekommen haben. Nur weil bei einer Berechnung auf diesen letzteren Grundlagen für die ledigen Beamten und die Angehörigen der unteren Kategorien keine oder nur ganz geringfügige Vorschüsse entfallen wären, haben die Organisationen den vom Zentralverband der Staatsbeamtenvereine ausgehenden Antrag dahin abgeändert, daß nun einheitlich ein Betrag von 2200 Kronen in Anspruch genommen werde. Die Organisationen machen die Erfüllung ihrer Forderung aber von der Entscheidung, die über das Begehren der Eisenbahn- und Postbediensteten getroffen werde, ganz unabhängig und wollen auch den Zusammentritt des Hauptausschusses nicht abwarten, sondern verlangen, daß die Regierung selbst ihnen sofort die Zusage erteile und im unmittelbaren Anschlusse daran die Auszahlung erfolge. Sollte die Entscheidung des Ministerrates anders ausfallen, so müsse für Montag mit einem Streik beim Postsparkassenamte und wahrscheinlich auch bei der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion sowie mit einer Reihe von Teilstreiks in den Ländern gerechnet werden.

Bei den Verhandlungen sei wiederholt ausdrücklich festgestellt und von den Beamten auch anerkannt worden, daß es sich bei den Vorauszahlungen nur um Nachträge zur Einholung eines Vorsprunges der Telegraphenangestellten handle, die nicht zu wiederkehrenden Leistungen ausgestaltet werden können. Aus diesem Grunde haben sich auch die Vertreter der Eisenbahnbediensteten nicht dem Vorschlage der Postbediensteten angeschlossen, die Vorschüsse mögen in zwei Monatsraten ausgezahlt werden, weil sie Wert darauf legten, daß deren Charakter als eine einmalige, nicht wiederkehrende Leistung unverwischt aufrecht bleibe.

B.-M. Dr. P e s t a erklärt, daß die Forderung der Verkehrsangestellten bereits seit etwa vier Wochen vorliege. Bisher sei es gelungen, die Angestellten mit der Entscheidung bis auf einen späteren Termin zu vertrösten. Jetzt aber würde ein weiterer Aufschub zweifellos den sofortigen Streik auslösen. Die Befürchtungen des Bundesministers für Finanzen treffen nicht zu, weil bei den Beamten kein Zweifel darüber bestehe, daß es sich nur um eine einmalige Zahlung zur Ausgleichung früher entstandener Differenzen handle. Die künftige Regierung werde durch die Gewährung der Vorschüsse schon aus dem Grunde nicht gebunden, weil das Verwaltungsjahr, aus dessen Mehrerträgen die Bedeckung genommen werde, bereits mit Ende dieses Monats ablaufe. Der sprechende Minister habe auch nicht den Eindruck, als würden die Bediensteten beabsichtigen, eine Wiederholung der Vorschüsse zu beanspruchen. Dagegen könne aber natürlich nicht ausgeschlossen werden, daß die Beamten bei

fortschreitender Teuerung, jedoch ohne Zusammenhang mit der jetzigen Bewilligung, in einiger Zeit neuerlich Bezugserhöhungen verlangen.

B.-M. Dr. G r i m m äußert sich dahin, daß es nicht darauf ankomme, ob die Forderungen fachlich berechtigt seien oder nicht, er vielmehr darauf Gewicht legen müsse, daß die immer wiederkehrenden Zugeständnisse an die Beamten ihr Ende finden. Redner bezweifle auch, daß die Erfüllung des jetzigen Begehrens geeignet sei, wirklich eine Beruhigung herbeizuführen; eher stehe zu erwarten, daß die Telegraphenangestellten ihren bisherigen Vorsprung nicht werden ausgeben wollen und daher neue Vorschüsse in Anspruch nehmen werden. Mit einer Forderung von dieser Seite müsse schon aus dem Grunde gerechnet werden, weil es die Telegraphenangestellten kaum hinnehmen dürften, jetzt als einzige Gruppe leer auszugehen.

B.-M. Dr. R a m e k teilt die Besorgnisse des Bundesministers für Finanzen. Sollte es aber aus irgendwelchen als zwingend erachteten Gründen trotzdem zu Zugeständnissen kommen müssen, so wäre es für die Zukunft weniger präjudizierlich, wenn sie noch von der derzeitigen Regierung ausgingen.

Die B.-M. V a u g o i n und Dr. R e s c h sowie Vizekanzler B r e i s k y meinen, daß sich im Hinblick auf die seinerzeitige Behandlung der Telegraphenangestellten auch die neue Regierung kaum der Erfüllung der vorliegenden Forderung werde entziehen können. Es sollte daher lieber das gegenwärtige Kabinett die Vorschüsse bewilligen, damit nicht die neue Regierung sofort am Beginn ihrer Tätigkeit in die Zwangslage komme, sich mit einem Akt zu belasten, der ihre Entschlußfreiheit in Beamtenfragen schwer beeinträchtigen müßte. Der Bericht an den Hauptausschuß hätte sich dann auf die Mitteilung zu beschränken, daß zur Verhinderung eines Beamtenstreiks die Bundesregierung die verlangten Vorauszahlungen bewilligt habe.

B.-M. Dr. G r i m m erklärt, trotz aller vorgebrachten Argumente von seinem Standpunkte nicht abgehen zu können. In seiner Erwiderung auf die Vorredner verweist er insbesondere darauf, daß die Regierung sich mit ihrem dem Völkerbund überreichten Finanzprogramm vollkommen in Widerspruch setzen würde, wenn sie Zahlungen bewilligte, für deren Bestreitung ihr keine anderen Mittel als die Inanspruchnahme der Notenpresse zur Verfügung stehen.

Der V o r s i t z e n d e stellt fest, daß über den Gegenstand unter den Mitgliedern des Ministerrates keine Einmütigkeit herrsche; die Angelegenheit wäre daher, sofern ihr die besondere Dringlichkeit zuerkannt würde, nach der Geschäftsordnung durch den Vorsitzenden zu entscheiden. Nach dem Verlauf der Debatte schein aber die Mehrheit des

Kabinetts einer Auffassung zuzuneigen, die Redner nicht teile, weshalb er Wert darauf legen würde, den Willen des Ministerrates durch Vornahme einer Abstimmung zu ermitteln.

Da diese Vorgangsweise keinem Widerspruch begegnet, schreitet der *Vorsitzende* zur Abstimmung und verkündet als deren Ergebnis, daß sich der Ministerrat gegen die Stimmen der B.-M. Dr. *Grimm*, Dr. *Paltauf* und Dr. *Ramek* für die dringliche Behandlung der Angelegenheit und in der weiteren Folge für die grundsätzliche Bewilligung der in Anspruch genommenen Vorschüsse ausgesprochen habe.

Die Formulierung und Durchführung der Zugeständnisse wird den Bundesministern für Verkehrswesen und für Finanzen übertragen. Als Richtschnur ist dabei festzuhalten, daß es sich lediglich um eine einmalige Angleichung an die seinerzeit den Telegraphenangestellten gewährten Vorschüsse handle, die keinerlei Wiederholung in der Zukunft zulasse und daß weiters bei den Bundesangestellten des Verwaltungsbereiches bei Bemessung der Vorauszahlung über den Betrag von 2.200 Kronen nicht hinausgegangen werden dürfe.

## 17.

### *Verabschiedung des Kabinetts.*

Der *Vorsitzende* verweist darauf, daß das gegenwärtige Kabinett heute voraussichtlich seine letzte Sitzung abgehalten habe. Redner nehme den Anlaß wahr, um den Mitgliedern der Bundesregierung die herzlichsten Abschiedsgrüße zu entbieten. Das Kabinett sei in der schweren Zeit der Geschäftsführung vor einer ungeheuren Arbeitslast gestanden und könne nunmehr, so verschieden vielleicht seine Tätigkeit beurteilt werde, doch mit dem Bewußtsein aus dem Amte scheiden, seine Pflicht erfüllt und trotz riesiger Schwierigkeiten eine ruhige und stabile Entwicklung des Staatswesens angebahnt zu haben. Dieser Erfolg sei der unermüdlichen Arbeit jedes einzelnen der Minister, nicht zuletzt aber der warmen und aufrichtigen Freundschaft zuzuschreiben, in der das Kabinett in allen Lagen zusammengestanden habe. Redner habe diese freundschaftlichen Gefühle stets überaus wohlthuend empfunden und ihnen gelte in erster Linie der herzliche Dank, den er den Kabinettsmitgliedern für die ihm in so reichem Maße zuteil gewordene Unterstützung ausspreche.

Ministerprotokoll Nr. 96a vom 18. Juni 1921  
Mitschrift 96b bietet keine Abweichungen

1) *Mayr: Außenpolitische Verhältnisse. 6 Uhr Abendblatt habe Interview mit Toretta gelesen. Interview beruht auf voller Richtigkeit und ist ein Ultimatum an Österreich bezüglich des Anschlusses. Vertrauliche Mitteilungen belegen, dass die Jugoslawen fest entschlossen sind, in Kärnten einzurücken, wenn die Volksabstimmung in Steiermark stattfindet. Niemand wird es einfallen, sie zurückzuhalten, die Italiener werden sie im Gegenteil unterstützen. Die Lage im Orient ist sehr bedrohlich. Krieg zwischen England und Türkei unvermeidlich. Schwenkung der Russen nur ein Manöver um militärische Vorbereitungen zu verdecken. Wir bringen das zur Kenntnis.*

2) *Mayr: Ich habe zu berichten, dass die Konferenz in Portorose durch Toretta als Vorsitzenden vertreten sein wird. Die Franzosen wollen das Generalsekretariat. Ich wurde indirekt ersucht unsere Delegierten für Frankreich anzuweisen. Aber ich möchte diese Frage noch wegen des Kostenpunktes berühren. Der Hotelier in Portorose verlangt 100 fr. pro Person, die Italiener haben es auf 80 Lire heruntergehandelt. In Brioni wäre man mit 35 Lire zufrieden gewesen. Nun ergibt sich aus der Anmeldung der österreichischen Teilnehmer beim Österreichamt, dass etwas Luxus getrieben wird und jeder Minister einen Sekretär und einen Diener mitnehmen will, während das die anderen Minister nicht tun wollen. Auch ein eigener Salonwagen würde schlechten Eindruck machen. Engländer und Franzosen kommen ohne jede Begleitung. Ich ersuche unsere Delegierten, ja nicht durch Luxus aufzufallen. Außer den Fachdelegierten sollte niemand mitgenommen werden. Wir können sie nicht eventuellen Bemerkungen aussetzen.*

*Heinl: An mich wurde persönlich überhaupt nicht herangetreten. Ich will Breza als Fachreferent mitnehmen, von einem Diener keine Rede, und dann Dahlen, der französisch spricht und italienisch. Wenn das Auswärtige Amt einen sprachkundigen Beamten mitschickt, ist das nicht notwendig.*

*Mayr: Ich bitte auf möglichste Einfachheit zu schauen, ein Diener für alle.*

*Pesta: Ich dachte wohl einen Salonwagen zu nehmen. Ich nehme Enderes mit und Müller-Martini, die in allen Konferenzen führend sind. Was Diener anlangt, so ist es notwendig, einen solchen mitzuhaben, schon wegen Gepäck. Heute Vormittag hat Enderes mitgeteilt, dass jugoslawischer Vertreter erklärt hat, sie haben keine Nachricht von der Konferenz und nicht teilnehmen, auch Ungarn will nicht teilnehmen.*

*Mayr: Das ist nicht richtig, Jugoslawien hat schon früher zugesagt, (unleserlich) hat auch widersprochen, dass Ungarn fern bleibt.*

*Pesta: Es stellt sich heraus, dass Levevre die Engländer eliminieren will, die nach dem Friedensvertrag schon Kompetenz haben und die in unserem Interesse wären. Levevre will das scheinbar kontrahieren. Ich weiß nicht, wie sich die anderen Mächte stellen, aber für mein Ressort wäre ein Übergewicht Levevre höchst unerwünscht.*

*Grünberger: Heute war Bongeolles (?) bei mir und hat erklärt, dass ich alles tun muss, um mit den Franzosen in Geschäftsverbindung zu kommen. Ich habe erklärt, dass ich niemals an ein Nationalitätsprinzip mich klammere, sondern nur nach Preisen und Bedingungen vorgehe. Ich glaube, dass man bei Portorose sehr vorsichtig in den Stellungnahmen sein müsste, ob Franzosen oder gegen Partei. Ein Freund Österreichs ist Amerikaner, den sollte man in*

*Portorose vorschieben.*

*Heinl: Wir werden uns ins Einvernehmen setzen.*

*Mayr: Ich bitte es einfach zu machen und Luxus zu vermeiden.*

*3) Breisky: Kirchenrat hat mich aufmerksam gemacht, dass die Personen an den Priesterseminaren bei der Kongruaregulierung unberücksichtigt bleiben. Ich habe das zum Anlass genommen, um im Einvernehmen mit Finanzministerium zu veranlassen, dass man diese Personen im Wege der Interpretation als Beamte ansieht. Daher ist der Zusatz gegenstandslos geworden.*

*4) Heinl: Personalien: Steindl Mörth genehmigt. Titel Sektionschef.*

*5) Pesta: Stachel. Titel Sektionschef.*

*6) Mayr: Kriegsarchiv. 4 Personen.*

*7) Ramek: Regierungsrat Dr. Bayrer als Gemeinderat von Wiener Neustadt. Titelverleihungen für Westungarn. Warte bis Übergabe erfolgt, aber Durchführung in diesem Moment.*

*8) Mayr: Auszeichnungen der Wiener Universität. Um stillschweigende Duldung ersucht bis Orden eingeführt sein werden. Sie brauchen irgendeine Auszeichnung für die Wohltäter in Amerika. Berufen sich darauf, dass jede Ausstellung Medaillen und Diplome verleiht und bitten nur, dass der Staat ihnen das nicht einstellt.*

*Ramek: Es wird auch überall verlangt, dass Wien an die Freiwilligen wieder Medaille verleiht. Die Leute machen den Dienst freiwillig und wollen ein äußeres Zeichen der Anerkennung. Auch das wird entschieden werden müssen.*

*Mayr: Man soll gegenüber der Wiener Universität einfach nichts sagen. Sie wollen es fallen lassen, wenn die Regierung sich offiziell dagegen ausspricht.*

*Breisky: Ich will zunächst etwas vorbringen über den Orden: Kelsen hat dazu ein staatsrechtliches Gutachten abgegeben, welches sagt, es würde der Verfassung widersprechen, wenn Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaft solche Bezeichnung verleihen. Es widerspricht aber nicht der Verfassung, dass eine nicht staatliche Institution ein solches Zeichen verleiht. Eine besondere Schwierigkeit ist mit dem Präsidenten der Arg. Republik. Es ist ein Orden anlässlich des Militärkults. Ich würde auch die Augen zudrücken.*

*Vaugoin: Die Sozialdemokraten verlangen nach wie vor die Salvatormedaille.*

*Mayr: Ein Orden für Ausländer wäre schon längst geschaffen worden, wenn nicht die christlichsoziale Partei Einspruch erhoben hätte. Es ist niemand dagegen.*

*9) Bericht der militärischen Kommission. Vorlage genehmigt.*

*10) Pesta: Telegramm aus Bad Gastein über Poststreik. In Bad Gastein besteht für die ansässigen Postangestellten eine Gemeinschaftsküche, die auch den Zugeteilten zugänglich ist. Sie erhalten nur unzulängliche Mittagskost, daher hat Hoheisel der Direktion eine*

*Pauschale gegeben, um den substituierten Beamten das Dasein zu ermöglichen. Das hat nächträglich Beanstandung des Finanzministeriums gefunden und wir mussten wegen Streikausbruchs diese Geldzubeußen einstellen unter Androhung, dass wir nicht in der Lage wären, sie weiter zu bezahlen, solange gestreikt wird. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als den Beamten die Existenz möglich zu machen. Es wurde ein Beamter extra hinausgeschickt. Von der Kost aus der Gemeinschaftsküche kann kein Mensch bestehen. In Lebensmittelgeschäften sind neue Ortspreise. Ich bitte daher, wenn der Ministerrat die Details noch näher zu erfahren wünscht, Hoheisel zu hören. Ich bitte um größere Freiheit in solchen Orten. Es handelt sich um 17 Personen. Präjudiz kann die Sache nicht sein, wenn es auf die tatsächlichen Verhältnisse abgestellt wird und nachgewiesen wird, dass er diese Mittel tatsächlich aufwenden muss. Mit den normalen Wirten ist dort nichts zu richten.*

*Ramek: Die Verhältnisse dort sind derart, dass die dortigen Beamten mit den normalen Bezügen unmöglich leben können. Es ist eine ganz entsetzliche Teuerung. Hilfsquellen sind keine, es muss alles zugeführt werden und die Lebensmittelgeschäfte sind für die Beamten unerschwinglich. Ob man da mit Geld aushelfen kann, weiß ich nicht, eher sollte man ihnen billige Lebensmittel zu schieben.*

*Pesta: Mit den Lebensmittelzuschüben wäre es ganz Recht, wenn man sie aufteilen könnte. Mit den Lebensmitteln können die Ledigen nichts machen. Wir hatten an Ort und Stelle erhoben und unter dem Titel Unterstützungen Einzelnen Zubeußen gegeben, um ihnen die Existenz zu ermöglichen. Diese Unterstützungen waren zu wenig, aber die Forderung geht allgemein, dass die anderen Beamten sich dranhängen, wenn wir aber beginnen mit Gastein, dann kommen alle anderen Sommerfrischeorte.*

*Grünberger: Die Idee Rameks scheint mir gut zu sein, es ließe sich eine Form finden, die es nach außen kaschiert. Es können nicht so viele Leute sein. Wenn ich eine Organisation schaffe, eine Küche einrichte, dann soll die Küche mit Lebensmitteln versorgt und subventioniert werden. Sie kann auch ausgestellt werden für volle Verpflegung. Das ist viel weniger auffallend als eine Zulage.*

*Grimm: Eine Aushilfe wurde ja schon angewiesen, die vom Finanzministerium eingestellt wurde. Die Beamten wollen aber eine laufende Zulage als Teuerungszulage für die Badeorte. Das wäre sehr präjudiziert, durch die Drohung sollte man sich nicht allzu sehr schrecken lassen.*

*Grünberger: Antrag, dass jemand, der sich in Küchenorganisation auskennt, hingeschickt wird und im Auftrag des Verkehrs- und Finanzministers daran geht, sofort diese Küche umzubauen. Dann sollen die Mittel gegeben werden, dass die Küche volle Verpflegung ausgibt. Ich werde die nötigen Lebensmittel im Einvernehmen mit Finanzminister zuschieben.*

*Grimm: Warum kann denn nicht auf die Gemeinde Einfluss genommen werden. Den ständigen Beamten ist in den großen Hotels eine Beköstigung zugestanden worden. Das ist in Gastein verweigert worden. Die Beköstigung war immer.*

*Mayr: Die Ausgestaltung der Küche und Verhandlungen mit den Hotels, dass ihnen eine Ermäßigung in den Preisen gewährt wird. Einigung auf Ausgestaltung der Küche, zuerst Ersuchen mit Hilfe der Gemeinde Preisnachlässe zu erwirken.*

*Pesta: Mit den Hotels ist verhandelt worden, sie lehnen es ab, nicht des Geldes wegen, sondern weil sie die Beamten nicht verköstigen wollen. Finanzminister dürfte keine*

*Schwierigkeiten machen, wenn wir für diese Zwecke Zuwendungen machen.*

*Mayr: Hotels haben selbst größtes Interesse einer Aufrechterhaltung des Postbetriebs. Die Herren sind so einverstanden.*

11) *Mayr: Ratifikation Geschäftsordnung des Internationalen Gerichtshofes. – Genehmigt.*

12) *Mayr: Vertreter für Völkerbundrat. Ich muss es dem Finanzministerium überlassen, einen Finanzexperten beizugeben. Ich bitte nur um die Ermächtigung, dass Legationsrat Pflügel mit der offiziellen Vertretung betraut wird. – Genehmigt.*

13) *Mayr: Vertreter bei Mädchenhandel. – Genehmigt.*

14) *Mayr: Wahlrecht der Optanten in Tirol.*

15) *Mayr: Schaffung einer internationalen statistischen Kommission. Antrag genehmigt.*

16) *Mayr: Ratifikation des Übereinkommens mit Frankreich über die Vorkriegsschulden. Verlautbarung. – Angenommen.*

17) *Ramek: Baugebühren in Linz. – Angenommen.*

18) *Ramek: Bierauflagen Oberösterreich. – Angenommen.*

19) *Ramek: Schaumweinabgabe Graz. – Angenommen.*

20) *Resch: Invalidenkleider.*

*Heinl: Frage bezüglich Schönbrunn. Bitte von einer Transferierung von Invaliden nach Schönbrunn abzusehen. Ich bitte, dass Resch Auftrag gibt, keine mehr dorthin zu weisen, weil wir das Gebäude für das Polizeikommissariat dringend benötigen.*

*Resch: Die Invaliden sind österreichische Invalide, die unterkunftslos sind. Sie haben Schönbrunn mit Gewalt besetzt und könnten nicht hinausgebracht werden. Mit einem Erlass bringe ich die nicht hinaus.*

*Heinl: Ich wehre mich nur dagegen, dass immer neue Leute zugewiesen werden.*

*Resch: Das stimmt nicht. In Schönbrunn haben wir keinen Verwalter.*

*Mayr: Die beiden Minister sollten sich privat über Schönbrunn einigen.*

21) *Ramek: Kärnten Wohnabgabe.*

22) *Breisky: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages, Erhöhung der Schulstrafen. - Angenommen.*

23) *Vaugoin: Wehrmänner. Es war in der Angelegenheit bereits die Organisation der Kriegsbeschädigten bei mir. Sie sind nicht gerade sehr zart im Auftreten. Es handelt sich um etwa 200 Personen. Ich will nur dazu erwähnen, dass wie ich das Sozialministerium und Finanzministerium auf dem Standpunkt steht, dass die Wehrmänner so zu betrachten sind wie*

die Staatsangestellten und das Gesetz auf sie keine Anwendung finden könne. Im Sinne des Gesetzes sind aber die Wehrmänner mit Staatsangestellten wohl bezüglich der Entlohnung zu vergleichen, nicht aber in Bezug auf pragmatische Bedingung. Es ist keine dauernde und keine positionsfähige Anstellung, daher sind beide Kategorien unter das Gesetz fallend. Ich bitte, dass Ministerrat dem Referat zustimmt, weil ich nicht glaube, dass man einen Unterschied zu einem anderen vorübergehenden Angestellten und einem Wehrmann machen kann.

Grimm: Es handelt sich um Wehrmänner und um zeitlich Angestellte. Wir haben uns auf Standpunkt gestellt, dass es sich um Leute handelt, die schon im öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen und auf das Gesetz keine Anwendung findet, da sie die Begünstigungen des öffentlichen Dienstes haben. Die Zeitlichen bekommen bei Auflösung des Verhältnisses die Pension als Pensionist nach dem Abbaugesetz und was die Wehrmänner betrifft, so stehen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, welches seine Folgewirkung durch Abfertigung äußert. Die Wehrmänner sollen nach dem Gesetz für einen zeitlichen Beruf ausgebildet werden, daher scheint eine Subsumierung unter das Gesetz nicht am Platz. Selbst wenn wir bei den Verhandlungen auf einen Modus eingehen könnten, besonders bei den Zeitangestellten, weil es eine Unbilligkeit ist, dass jemand, der in einem Privatverhältnis steht, besser behandelt wird als der Pensionist. Da würden sie ein Entgegenkommen am Platz halten, nicht so aber bei den Wehrmännern, weil das zu einer zu weit gehenden Begünstigung führen würde. Bei Fortführung der interministeriellen Verhandlungen wird man zu einem Übereinkommen gelangen.

Resch: Bin mit meinem Referenten nicht einverstanden. Dieser sagt, dass die Wehrmänner öffentlich-rechtliche Angestellte sind und daher das Gesetz auf sie nicht Anwendung findet. Auch die zeitlich Angestellten fallen seiner Meinung nach nicht darunter. Das ist unsozial und ungerecht, Leute, die jahrelang gedient haben die Benefizien nicht zu geben und den anderen ja. Ich glaube, dass man das nicht vertreten kann. Bei den Beratungen über das Gesetz im Ministerium und im Ausschuss ist beteuert worden, dass sowohl kriegsbeschädigte Wehrmänner als auch die zeitlich Angestellten darunter fallen müssen. Ich habe erklärt, das ist selbstverständlich. Es bleibt nichts anderes übrig, als das Gesetz entsprechend zu interpretieren, um die Leute hinein zu bringen.

Vaugoin: Ich finde wirklich keine Handhabe im Gesetz, um den Leuten entgegen zu treten. Besonders der §9 sagt, dass das Gesetz auf Heeresangehörige sinngemäß Anwendung zu finden hat. Ich kann also den Organisationen beim besten Willen nicht entgegen treten. Ich hätte es nicht im Ministerrat gemacht, wenn die Sache nicht so verschleppt worden wäre. Ich bitte, es liegt auch das vor, wenn wir die Leute jetzt nicht überführten, die Leute warten wegen der Besoldung darauf, so bin ich einverstanden, wenn Minister zusagen, dass sie meiner Anregung Folge leisten werden, dann werde ich eine Konferenz einberufen lassen. Nur müssen bevollmächtigte Vertreter entsendet werden.

Grimm: Wir sehen ein, dass das Gesetz eine Bindung gibt. Was die Wehrmänner betrifft, so hat das Gesetz nur den Sinn, dass die Angestellten aus der unkündbaren Anstellung gewisse Vorteile ziehen. Wenn es noch Angestellte gibt, die keine Vorteile ziehen und nicht unter das Gesetz fallen, so hat das auf sie sinngemäß Anwendung zu finden.

Mayr: Die drei beteiligten Ressorts sollen sich zusammensetzen. Wenn Einigung erzielt wird, dann stimmt der Ministerrat der Regelung zu.

24) Heintl: Fischamender Industriewerke.

*Grimm: Es handelt sich um den Vertrag Fischamend, dass wir Betriebsgemeinschaft aufgrund des Vertrages mit Kranz bilden. Dazu brauchen wir Reparationskommission nicht, weil es keine Veräußerung ist. Die Betriebsgemeinschaft hat auch die Investition, auf die wir Einfluss nehmen können, zu besiegeln.  
Einverstanden.*

25) *Grimm: Salzburger Wertzuwachs.*

26) *Pesta: Aus den neuerlichen Darlegungen wird der Ministerrat ersehen haben, dass die seinerzeitigen – im August – den Telegraphenangestellten anlässlich Streik gewährten Anzahlungen von 9000 K für nicht beige stellte Dienstkleider, dann eine Zahlung von 2200 K im April und endlich mit der Durchführung der Besoldungsordnung im Mai den Telegraphenangestellten bewilligte Stundung von 2000 K die Beharrlichkeit der Postangestellten hervorgerufen hat, dieselben Beträge für sich in Anspruch zu nehmen. Dem haben sich auch angeschlossen die Eisenbahner. Post will 4200, Eisenbahner 5100 K. Dieser Betrag wäre zu stunden. Die Staatsangestellten geben sich mit 2000 K zufrieden. Die ganze Sache lief für die Verwaltung darauf hinaus, dass die Verkehrsangestellten gezwungen werden sollen, in das Spannungsverhältnis der Staatsangestellten hinein zu kommen. Damit die Verkehrsangestellten sich dem anpassen, haben sie Entgegenkommen in Richtung der Vorschüsse begehrt. Finanzminister hat erklärt, dass er ohne Bedeckung nicht zustimmen kann. Ich habe getrachtet eine Form für die Aktion zu finden und glaube, eine Bedeckungsmöglichkeit nicht nur für die Verkehrsangestellten, sondern auch Bundesbeamte gefunden zu haben. Aus den Transporteinnahmen hat sich ergeben, dass nach Errechnung der Transportsteuer sich ein Überschuss über Präliminar von 1,5 Milliarden ergibt. Überdies weisen auch die sonstigen Einnahmen Kapitel XXX Titel 2 eine Mehreinnahme von 250 Millionen auf, so dass, wenn auch diese Mehreinnahmen zu einem geringen Teil exekutiert werden durch den Mehraufwand an Leistung, immerhin ein Betrag zur Verfügung steht, die diese einmalige Forderung deckt. Ich bitte, da die Situation so ist, dass die Leute unmittelbar auf den Bescheid warten bzw. Antrag an den Hauptausschuss, dass der Vorschlag der Regierung doch vielleicht in eine konkretere Form gegossen wird als der letzte Beschluss. Ich verhehle dabei nicht, dass man im Staatsvoranschlag der Eisenbahnverwaltung mit einem Defizit abschließt und dass das präliminierte Defizit durch die Mehreinnahmen eine Reduktion erfahren hat, dadurch, dass die Mehreinnahmen sich so günstig stellen, ist für diese einmalige Ausgabe die Bedeckung eigentlich vorhanden, es bedeutet nur eine Schmälerung einer nicht präliminierten Emission vorgesehen als aus möglichen Abganges.*

*Grimm: Ich habe mich gegen die Frage der unbedeckten Ausgabe dagegen gesprochen, aber auch eingewendet, dass es nicht angeht, jetzt eine Zuwendung zu bewilligen, von der wir von vorneherein die Überzeugung haben, dass sie wie die Osterzuwendung wiederkehren wird. Ich stehe trotz der Bedrohung auf dem Standpunkt, dass wir die Einnahmen besser zum Abbau des Defizits verwenden, dass eine demissionierte Regierung die künftige Regierung nicht binden könnte. Wenn es zu einer Wiederholung der Forderungen kommt, dass wird gesagt werden, dass das die alte Regierung hätte voraussehen müssen, es kostet 1 Milliarde monatlich. Außerdem kommt dazu, dass ich diese Milliarde nicht habe. Die 2 Milliarden Kreditermächtigung für Lebensmittel hängen im Nationalrat. Man sollte den Beamten das Verständnis beibringen, dass eine demissionierte Regierung solche Auslagen nicht beschließen kann. Man sollte den Beamten das nochmals sagen mit der Versicherung, dass die künftige Regierung dem Hauptausschuss wird einen Antrag stellen können. Die demissionierte Regierung kann ein solches Präjudiz sicher nicht beschließen. Es handelt sich um den Aufschub um wenige Tage. Die Bedeckungsfrage dürfte nach den Ausführungen ja*

*gedeckt sein.*

*Mayr: Ich habe mitzuteilen, dass ich mit schwerer Mühe erreicht habe, dass diese Beamtenforderungen auf die Tagesordnung des Hauptausschusses kommen. Die Mitglieder der beiden großen Parteien haben mitgeteilt, dass sie von der demissionierten Regierung einen Antrag nicht annehmen würden. Im Hauptausschuss wird die neue Regierung besprochen werden und im Übrigen wird die neue Regierung gebildet sein und die kann dann gleich die Anträge stellen.*

*Vaugoin: Ich bitte um Auskunft, ob es möglich ist ohne Streik vielleicht bis am Montag herüberzukommen. Die Postsparkassenbeamten wollen 4200 K, wenn es möglich ist zu warten, dann bin ich dafür, aber es muss dem Hauptausschuss ein konkreter Antrag gestellt werden.*

*Heinl: Es waren die ganze Woche schon Verhandlungen bei der Postsparkassa. Ich muss feststellen, dass von allen Zentralstellen immer die Postsparkassa angerufen wird, in den Streik zu treten. Ich habe den Leuten zugeredet und gesagt, sie sollen sich nicht als Sturbock benützen lassen, diese radikale Stimmung bis heute einzudämmen. Ich habe ihnen heute nochmals vor Augen gehalten, wie schädlich das für eigenes Prestige wirkt, wenn sie die anderen immer vorschieben. Die Herren haben aber erklärt, dass die Staatsbeamten nicht bis zum Hauptausschuss warten, sondern am Montag in Streik treten wollen. In der Postsparkassa ist die Stimmung sehr erregt. Wenn wir die Forderung als gerecht anerkennen, würde ich empfehlen, dass sie heute gleich die Sache beenden und gar nicht auf den Hauptausschuss warten. Sind sie nicht berechtigt, dann wird auch der Hauptausschuss nichts bewilligen. Ich möchte von Wilfling wissen, welchen Standpunkt die Organisationen einnehmen. Von der Postsparkassa wurde mir zugesagt, dass sie nicht vereint in Streik treten wollen. Ich kann aber keine Garantie übernehmen, dass es bis Montag halten wird.*

*Wilfling: Ich habe heute die Postsparkassabeamten zu mir kommen lassen. Es war sehr schwer mit den Leuten zu reden und ich habe sehr unangenehme Vorwürfe zu hören bekommen. Ich habe die Leute dazu bewegen wollen, nochmals sich mit der Gewähr zu begnügen, dass der Ministerrat die Sache bewilligen wird. Sie beharren darauf, dass sie eine positive Antwort in dem Sinne, dass es bewilligt ist, bekommen und dass es dann gleich ausgezahlt wird. Ich habe ihnen klar gemacht, dass es eine Wiederholung der Zuwendung nicht gibt. Es ist festzuhalten, dass diese Äußerung wieder auf die Postsparkassa beschränkte Forderung ist, die anderen wissen, dass es sich um eine Angleichung an die Telegrafenangestellten handelt. Bei den Staatsbeamten liegt eine andere Forderung vor, nämlich die Nachzahlung der Angleichung für Jänner und Februar und die Nachzahlung der Erhöhung der Familienzulage. Diese Forderung ist von Zentralverband gestellt, wurde aber umgeändert, weil mit dieser Regelung ein großer Teil der Angestellten nichts bekommen hätte. Darum haben sie einheitlich 2200 K verlangt, abrechenbar, aber nicht rückzahlbar bei der Überführung sowie bei den Telegrafan. Die Staatsbeamten haben das für sich, dass es ihnen aus 2 Titeln gebührt. Das scheint nach der Psychologie der Hauptgrund zu sein, warum sie meinen, dass man das ihnen ohne Rücksicht auf die Eisenbahner geben sollte und daher nicht auf den Hauptausschuss gewartet zu werden braucht. In Wien werden die Ämter nicht streiken, wenn die Postsparkassa nicht streikt. Streikt die Postsparkassa, dann streikt bestimmt die Finanzlandesdirektion mit. Aber die anderen werden in Wien nicht streiken. Richtig ist, dass es eigentlich eine Forderung des Zentralverbandes ist und wenn sich auch alle großen Organisationen darauf geeinigt haben, so sind doch nur die Leiter des Zentralverbandes an mich herangetreten und ebenso die Postsparkassa. In Wien nur Streik der Postsparkassa und Finanzlandesdirektion, auf den Ländern nur verschiedene Teilstreiks.*

*Heinl: Wenn die Forderung berechtigt ist, brauchen wir Hauptausschuss.*

*Pesta: Die Forderungen der Verkehrsangestellten liegen 4 Wochen zurück, seitdem werden die Leute hinausgeschoben. Mit größter Mühe ist es gelungen, einen Streik aufzuhalten. Einen weiteren Aufschub halte ich für gefährlich. Die Ausführungen Grimms scheinen mir nicht zuzutreffen wegen der Beendigung der Regierung, denn es handelt sich nur um eine einmalige Aushilfe zur Ausgleichung entstandener Defizite verbunden mit dem Bestreben, die Vereinheitlichung des Gehaltschemas herbeizuführen. Nachdem die Bedeckung aus den Ersparnissen genommen werden kann, ist es für die neue Regierung keine Bindung, weil das Geschäftsjahr abgelaufen ist. Ich kann nicht annehmen, dass die Bediensteten dann denken, dass es eine Wiederholung finden sollte. Bei neuer Teuerung werden sie mit neuen Forderungen kommen, aber aus dieser Zuwendung werden sie keine Wiederholung ableiten. Der Vertreter der Eisenbahn hat darum die Teilung des Betrages auf 2 Monate ausdrücklich abgeleitet mit der Mitteilung, daraus keine Perennierung ableiten zu wollen. Als Ausgleichung an die Telegrafangestellten ist die Sache mit einmal abgetan.*

*(es folgt die eingescannte bereits vorhandene Übertragung):*

Dr. G r i m m : Ich habe nicht dieselbe gute Meinung von den Staatsangestellten wie Dr. Pesta. Es handelt sich nicht um die Frage ob die Forderungen gerecht sind oder nicht, sondern darum, daß endlich mit den Bewilligungen Schluß gemacht werde. Sonst wiederholt sich der Zirkel von Neuem. Hinter dem Ganzen steckt Nationalrat Zelenka, der sagen würde, die Telegraphenangestellten hatten vor den übrigen einen Vorsprung und müßten ihn beibehalten. Dann wiederholt sich das Beispiel wie bei der Osterzuwendung. Was die 2.200 K betrifft, für die Dienstkleider, so läßt sich überhaupt nicht feststellen, ob die Forderung für die anderen Staatsangestellten berechtigt ist. Ein Schein von Berechtigung liegt vielleicht bei dem Vorschusse von 2.000 K vor, der den Telegraphenangestellten zur Verhinderung eines Streiks bewilligt wurde. Dieser Vorschuß kann aber als Bevorzugung der Telegraphenangestellten nur aufrecht bleiben, wenn ihm nicht auch die anderen bekommen. Die Telegraphenangestellten werden es sich nicht bieten lassen, dass den Eisenbahnbediensteten Beiträge von 5.100 K ausbezahlt werden und sie selbst leer ausgehen.



R a m e k :

Wenn die Forderungen auch als Vorschuß bezeichnet werden, so wird doch die Wiederholung verlangt werden. Es fragt

Wegen dessen Haltung müßte die neue Regierung mit den Sozialdemokraten einmal sprechen. Bisher hat man noch niemals einem Präjudiz entgentreten können und es ist kein Fall vorgekommen, daß eine Forderung, die sich auf ein Präjudiz stützte, abgelehnt worden wäre. Man muß sich nur in die Lage des Ministerialrats Dr. Wilfling denken. Er muß sich als Unterhändler der Regierung mit den Organisationen herumstreiten und den Forderungen wegen der vorliegenden Präjudizfälle eine gewisse Berechtigung zuerkennen, kommt aber dann aus dem Ministerrat doch wieder mit leeren Händen. Im Klubvorstand wurde über die Angelegenheit gesprochen und es hat geheißen, dass die demissionierte Regierung keine Anträge stellen, sondern es selbst machen soll. Ich bin auch dieser Meinung. Die demissionierte Regierung hat in Beamtenfragen schon viel hinter sich und die Beamtenschaft weiß, daß ihr diese Regierung immer nachgegeben hat. Die neue Regierung aber soll wegen der Kredite keine neuen Beugsregelungen vornehmen. Muß sie aber schon am ersten Tage ihres Bestandes nachgeben, dann ist sie für die ganze weitere Zeit kompromittiert. Der Finanzminister meint, daß weder die alte noch die neue Regierung nachgeben solle. Würde aber den Organisationen mitgeteilt, dass nichts bewilligt wird, dann wäre die Konsequenz die, daß sich die neue Regierung während eines Streikes der

./.



sich aber, ob wir dieser einen Ausgabe überhaupt ausweichen können. Wenn ein Ausweichen möglich ist, dann soll nichts bewilligt werden. Es wird aber immer darauf hingewiesen, dass die Forderungen doch eine gewisse Berechtigung haben. Wenn die Erfüllung unausweichlich ist, dann ist es besser, sie geschieht noch durch die alte Regierung. Müste es die neue Regierung machen, dann würde sie sich für die Zukunft präjudizieren und könnte einer Wiederholung viel schwerer ausweichen. Taktisch wäre es besser, wenn die Bewilligung noch durch die alte Regierung erfolgt.

V a u g o i n :

Die Erfahrungen Grimms wegen Wiederholung dieser Vorschüsse treffen zu. Bis auf den Weihnachtsvorschuss von 1919 haben sich alle anderen Vorschüsse wiederholt. Gerechtfertigt sind die Forderungen insofern, weil man seinerzeit den Telegraphenbediensteten nachgegeben hat. Das ist aber auch ihre einzige Rechtfertigung. Viel gerechtfertigter wäre es, den Bundesangestellten die Beträge aus der Angleichung der Bezüge an das Gehaltsschema der Gemeinde Wien für die Monate Jänner und Februar zu geben. Materiell erscheinen die Forderungen nicht gerechtfertigt, sondern nur wegen des Präjudizes das in den Zugeständnissen an die Telegraphenbediensteten liegt. Das Gefährlichste ist, daß Nationalrat Zelenka an der Sache beteiligt ist.

./.

Beamtenschaft binden würde, der Post, Eisenbahn und Teile der Verwaltung umfaßt. Man kann sich nicht vorstellen, daß die neue Regierung in der Lage wäre, als ihre erste Tat einen Beamtenstreik beizulegen, ohne mit einem Heller entgegentzukommen. Ich wäre schon dafür, die Vorschüsse auch wenn 12 Milliarden daraus werden sollten zu bewilligen, und die neue Regierung nicht gleich am Beginn ihrer Tätigkeit zu belasten. Die Regierung muß der Entente klar machen, dass solange die Teuerung fortbesteht, Gehaltsforderungen der Beamten nicht hintangehalten werden können. Ich meine, dass sich auch der Finanzminister leichter tun würde, wenn er die Zuwendung im Stände der Demission macht.

R e s c h :

Dr. Grimm hat erklärt, es müsse mit neuen Forderungen Schluß gemacht werden. Solange aber die Teuerung fortschreitet, werden immer neue Forderungen gestellt und auch von der neuen Regierung bewilligt werden müssen. Das muß auch die Entente verstehen. Die Schriftsetzer verlangen beispielsweise in dem neuen Lohnvertrag einen Minimallohn von wöchentlich 5.000 K, es ist klar, daß solche Sätze auf die Beamten rückwirken müssen. Ich kann nicht behaupten, daß die Organisationen oder Nat. Rat Zelenka die jetzigen Forderungen verschuldet haben. Sie sind lediglich eine Folge der Teuerung. Die Vorschüsse müssen bewilligt werde, damit die Beamten überhaupt leben können. Es ist eine Notstandsforde ung

und keine Prästigifrage. Was sollen die Staatsbeamten sagen, wenn der letzte Kollektivvertrag der Krankenkassenbeamten gewöhnlichen Rechnungsbeamten Jahresbezüge von 180 - 200.000 K sichert.

Es ist besser, die Bewilligung geht noch von der alten Regierung aus. Würde es die neue Regierung machen, dann muß sie alle weiteren Forderungen ebenfalls bewilligen. Wenn Wilfeling erklärt, daß sich die Bewegung nicht bis Mittwoch aufhalten läßt, dann muß eben bewilligt und dem Hauptausschusse berichtet werden, daß es zur Verhinderung eines Streikes unvermeidlich war, die Vorschüsse zuzugestehen.

#### B r e i e k y:

Es kommen drei Gesichtspunkte in Frage: zunächst ob die Forderungen Macht innerlich berechtigt sind. Die Berechtigung ist insoferne gegeben, als ein Vorsprung der Telegraphenangestellten eingeholt werden soll. Dann die Frage des Präjudizes. Diese Frage ist graue Theorie. Sachlich wäre es interessant zu prüfen, welche Wirkungen ein Präjudiz hat. Faktisch ist es aber immer eine Machtfrage, ob neue Forderungen bewilligt werden müssen, gleichgiltig ob ein Präjudiz vorliegt oder nicht. Schließlich kommt in Betracht, wer die Bewilligung aussprechen soll. Liegt tatsächlich eine Notwendigkeit vor, dann soll nicht die neue Regierung belastet werden, sondern die alte Regierung die Zugeständnisse machen.



./.  
80 81

Sonst wäre die erste Regierungshandlung des neuen Kabinetts ein Schritt auf der abschüssigen Bahn.

G r i m m :

Resch hat erwähnt, dass eine neue Teuerungswell neue Forderungen auslösen müsse. Die jetzigen Forderungen sind aber keine Notstandsfordernng, sondern die Eisenbahnbediensteten wollen sich damit das Zugeständnis für die Gehaltssätze der Besoldungsordnung abkaufen lassen und die anderen sind gekränkt, dass die Telegraphenangestellten etwas vor ihnen voraus haben. Bezüglich der ersten Forderung liegt keine Berechtigung vor. Denn bei der Bewilligung der 2.200 K wurde ausdrücklich betont, dass diese Verhältnisse eben nur ~~bei~~ den Telegraphenbediensteten gegeben sind. Billigkeitsgründe würden nur für die Gewährung des Vorschusses von 2.000 K auch an die übrigen Angestellten sprechen. Die Entente wird gewiss ein Einsehen haben, wenn Beamtenforderungen durch die Teuerung ausgelöst werden. Die Entente findet überhaupt, dass die Beamten zu gering bezahlt sind. Aber darauf kommt es nicht an, denn sie verlangt gleichzeitig, dass keine neuen Noten gedruckt werden. Werden nun aber 12 Milliarden ohne Bedeckung bewilligt, dann wird der Völkerbund einschreiten und Ersparungen verlangen. Eine Bedeckung für weitere Forderungen der Beamten durch neue Steuern und Lasten ist unmöglich.

Sie können also nur durch Inanspruchnahme der Nötenpresse befriedigt werden. Ich finde, dass das jetzige Kabinett, welches das Unglück der Osterzuwendung mit 9 Milliarden auf sich genommen hat, nicht auch noch weitere 12 Milliarden verschulden darf, denn wenn die Regierung jetzt nachgibt, dann wird sich das neue Kabinett der Wiederholung nicht entziehen können.

M a y r :

Es liegt hauptsächlich die Befürchtung der Wiederholung vor. Die gegenwärtige Regierung muß dafür sorgen, dass im Falle der Bewilligung keine Perenierung eintritt. Das kann geschehen, durch die strikte Erklärung, dass aus der Bewilligung kein Recht auf eine Wiederholung der einmaligen Zuwendung abgeleitet werden dürfe. Diese Bedingung wäre bei einer Bewilligung unbedingt festzulegen. Dann wäre die nächste Regierung nicht gebunden.

Formell ist im Ministerrate keine Einigung zustand gekommen, daher muß ich auf die Geschäftsordnung zurückgreifen, die besagt, dass in einem solchen Falle, wenn die Angelegenheit dringender Natur ist, der Vorsitzende zu entscheiden habe. Man kann aber auch eine solche Angelegenheit durch Abstimmung entscheiden, Es wäre mir sehr unlieb, wenn mir die Entscheidung zufiele, denn ich müßte mich dem Standpunkt des Finanzministers anschließen und darum möchte ich bitten, daß eine Abstimmung vorgenommen werde. Die neue Regierung könnte uns einen Vorwurf machen, wenn wir



79 83

sie binden, darum müssen wir ausdrücklich erklären, dass es sich nur um eine einmalige Bewilligung handelt, die nicht wiederholt werden darf. Ich möchte also bitten, es nicht auf eine Entscheidung durch mich ankommen zu lassen, weil ich mit dem Finanzminister übereinstimme, da ich sehe, dass die Mehrheit des Kabinetts für die Bewilligung ist.

P e s t a :

Ich würde es als eine Gefahr halten, zum Ausdruck zu bringen, dass eine Pensionierung ausgeschlossen bleiben müßte. Die Beamten denken vorläufig nicht an eine Wiederholung schon deswegen nicht, weil die Telegraphenangestellten vollständig ausgelassen sind. Es handelt sich vielmehr nur um eine Gleichstellung mit den Telegraphenangestellten.

V a u g o i n i :

Es ist mir natürlich sehr unsympatisch, den Finanzminister zu überstimmen, denn der Hauptausschuß wird doch das Schwergewicht auf die Haltung des Finanzministers legen.

H e i n l :

Die Angelegenheit soll ja gar nicht in den Hauptausschuß kommen.

M a y r :

Ich stelle die Frage, ob der Ministerrat der Angelegenheit eine solche Dringlichkeit zuerkennt, daß sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu entscheiden wäre. Der Ministerrat hat sich mit Stimmenmehrheit für die Dringlichkeit ausgesprochen.

Die weitere Frage ist, ob durch eine Abstimmung der Vorsitzende der Notwendigkeit enthoben werden soll, selbst die Entscheidung zu treffen. Da kein Widerspruch erhoben wird, schreite ich zur Abstimmung über die Frage, ob die Forderungen prinzipiell bewilligt werden sollen. Die Bewilligung ist mit Stimmenmehrheit gegen die Stimmen der Bundesminister Dr. Grimm, Dr. Paltauf und Dr. Ramek angenommen. Es handelt sich nun darum, in welcher Form die Sache gemacht und wie der Antrag formuliert werden soll. Die Formulierung wäre am besten dem Finanzministerium und dem Verkehrsministerium zu überlassen.

P e s t a :

Nach den Intentionen des Ministerrates geht es darum, die Auszahlung als einmalige Ausgleichungsaktion zur Gleichstellung der übrigen Staatsangestellten in den Vorschüssen mit den Telegraphenangestellten zu bewirken.

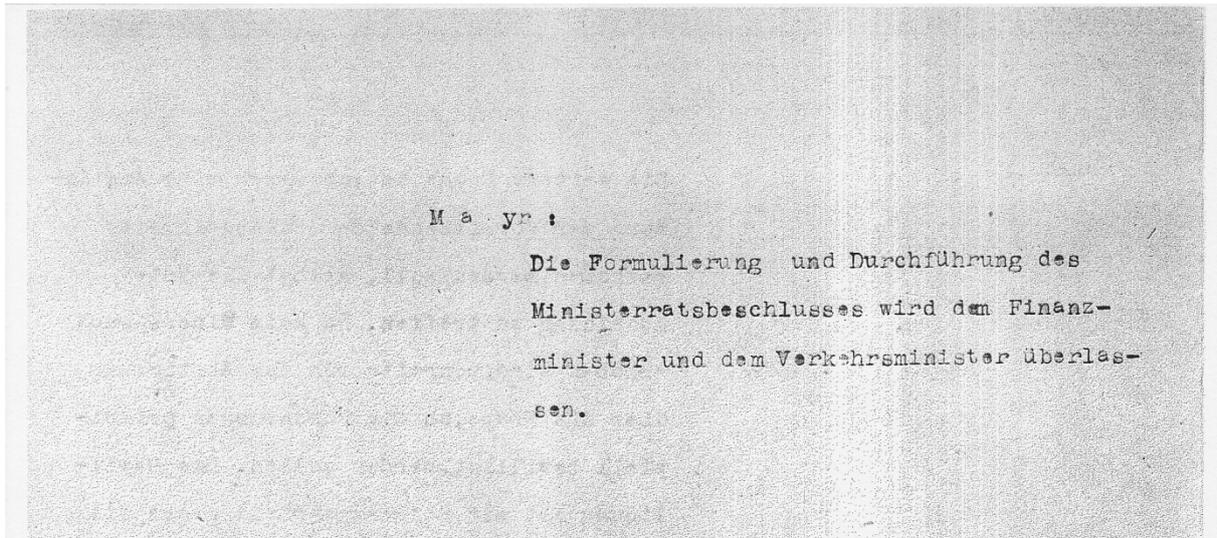
W i l f l i n g :

Bei den Bundesangestellten des Verwaltungsdienstes müßte die Formulierung so gelöst werden, dass sie darin keinen Anreiz finden, über die Forderung nach Gewährung eines Vorschusses von 2.200 K hinauszugehen und etwa die gleichen Zahlungen zu verlangen, die sonst noch die Telegraphenangestellten erhalten haben.

./.



78 85



27) Mayr: Schollmayer soll gehört werden.

Heinl: Schollmayer hat um Disziplinar Untersuchung angesucht, die wird Klarstellung ergeben. Einigung würde Untersuchung vorgeifen.

Hauéis: Schollmayer hat gebeten, seine Rechtfertigung im Ministerrat vortragen zu dürfen wie Pantz.

Mayr: Ich habe das Gefühl, dass wir eigentlich eine Rechtfertigung nicht vortragen lassen können und ein Vortrag über Facharbeiter nützt nichts. Pantz wurde über Untersuchung des Vertrages gefragt und keine Rechtfertigung entgegen genommen, nur über die technischen Details sollte er gefragt werden.

Ich habe in der Zeitung gelesen, dass Schürff eine scharfe Rede gehalten hat gegen eine Mitteilung der Staatskorrespondenz und die Regierung beschuldigt hat, sie tue was Unrechtes, das geht die Herren gar nichts an, die Regierung kann Aufklärung gegen Zeitungsartikel geben, die nur einen indirekten Zusammenhang mit der Untersuchung haben. Es wurde nicht protestiert gegen Untersuchungskommission, sondern nur gegen Presseartikel, die sich an die Untersuchung geknüpft haben. Ich bedaure, dass der Vorsitzende der Untersuchungskommission sich zu dem hat hinreißen lassen. Ich hätte gewünscht, dass Schürff entgegen gewesen wäre.

Hauéis: Ich war in der Sitzung und habe erklärt, dass die Veröffentlichung der Staatskorrespondenz deswegen erfolgt, weil die Zeitung unrichtige Nachrichten verbreitete und die Regierung Gelegenheit haben müsse, dazu Stellung zu nehmen.

Ramek: Die Sache wird so dargestellt, als ob die Pressenachrichten vom Ausschuss kommen.

28) Mayr: Es obliegt mir die angenehme Pflicht, den Mitgliedern des Kabinetts wärmsten Dank auszudrücken für die hingebungsvolle Arbeit in den letzten schweren 2 Jahren, wenn auch die Beurteilung unserer Tätigkeit in der Öffentlichkeit nicht besonders freundlich ist, so können wir uns doch sagen, dass wir unsere Pflicht erfüllt haben so gut wie möglich und wir das Staatswesen nicht tiefer ins Elend geritten haben, sondern bemüht waren, die Verhältnisse zu bessern. Die Entwicklung ist ruhiger und stabiler geworden, trotz der riesigen Schwierigkeiten von allen Seiten. Das ist nur zu danken der unermüdlichen Arbeit jedes einzelnen Ministers und ist zum Großteil auch zu danken der wirklich warmen und herzlichen Freundschaft, mit der wir zusammengearbeitet haben. Darauf lege ich besonderen Wert und danke speziell für dieses freundschaftliche Zusammenwirken. Ich danke auch für die besondere Unterstützung, die mir zuteil geworden ist.

MRP Nr. 96 vom 18. Juni 1921

Beilage zu Punkt 4, Bundesministerium für Äußeres Zl. 39.751/4-C, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten): Ratifikation des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Statut des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes (7 ½ Seiten); Zl. 30.933/4-C, Ministerratsantrag (4 ½ Seiten): Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbundespaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof; Beschluß (1 Seite); Unterzeichnungsprotokoll (1/2 Seite)

Beilage zu Punkt 5, Bundesministerium für Äußeres Zl. 39.755/3-B, Ministerratsantrag (2 ½ Seiten): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der um den 23. Juni stattfindenden Session des Völkerbundesrates

Beilage zu Punkt 6, Bundesministerium für Äußeres Zl. 35.784/4-c, Ministerratsantrag (2 Seiten): Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der für den 30. d.Mts. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels

Beilage zu Punkt 7, Bundeskanzleramt Zl. 22/48 B.K., Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages, betreffend das Wahlrecht der Optanten

Beilage zu Punkt 8, Bundeskanzleramt Zl. 502/2 B.K., Bericht an den Ministerrat vom 11. Mai 1921, betreffend die Schaffung einer internationalen statistischen Kommission (2 Seiten); Auszug aus dem Bericht der Statistischen Kommission des Völkerbundes (3 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht. Zl. 151.529 - 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit der §2 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, (L.G.u.V.Bl.Nr. 72), betreffend die Einhebung von Gebühren anlässlich baupolizeilicher Amtshandlungen im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz abgeändert wird; . Zl. 151.885 - 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1920, (L.G.u.V.Bl.Nr. 5), betreffend Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden; . Zl. 152.203/21, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, (L.G.u.V.Bl.Nr. 251), betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz abgeändert wird; . Zl. 155.664 - 1921, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 3. März 1921, betreffend die Einhebung einer besonderen Gemeindeabgabe auf die vorübergehende Vermietung von Wohnräumen.

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für soziale Verwaltung. Zl. 15.198, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Bekleidung der in Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten

Beilage zu Punkt 12, [Bundeskanzleramt], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages, betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten

Beilage zu Punkt 13, Bundesministerium für Heereswesen Zl. 16.486, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B.G.Bl.Nr.90 von 1921) auf zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung und Liquidierung und auf Wehrmänner, Information des Departements I vom 14. Juni 1921 (1 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 14, [Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten] Zl. 158/V-21, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Übergabe des Betriebes des Fischamender Industrierwerkes an die Gruppe des Dr. Josef Kranz

Beilage zu Punkt 15, Bundesministerium für Finanzen Zl. 147.421, Ministerratsvortrag (2 ½ Seiten): Novelle zum Salzburger Wertzuwachsabgabengesetz

Beilage zu Punkt 15, [Bundesministerium für Verkehrswesen], ohne Zahl, Vortrag für die Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrats am 20. Juni 1921, betreffend Leistung einer abrechenbaren Zahlung an die Verkehrsangestellten (2 ½ Seiten)

Beilagen zu

MRP N<sup>o</sup> 96

(Part. 21.)

Wien, am 16. Juni 1921.

Zl. 39751/4-C.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Ratifikation des Statutes des in Artikel 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Begründung:

Auf Grund des unter 1/ mitfolgenden Antrages des Bundesministeriums für Äußeres vom 21. Mai d. Js., Zl. 30933/1921/4-C, hat der Ministerrat unter dem 25. Mai d. Js. <sup>folgt</sup> den Bundesminister für Äußeres ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretar des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Artikel 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bevollmächtigen.

Der Herr Bundespräsident hat <sup>dem</sup> ~~unter dem 6. Juni d. Js.~~ dem ihm hierauf vom Bundesminister für Äußeres unterbreiteten Vorschlage <sup>zustimmend</sup> zugestimmt, <sup>was</sup> und Legationsrat Pflügl wurde angewiesen, <sup>was</sup> das Unterzeichnungsprotokoll zum genannten Statute namens der österreichischen Republik zu unterfertigen.

Zur bindenden Anerkennung des Statutes durch die österreichische Republik <sup>ist</sup> ~~ist~~ nunmehr noch die Ratifikation



000001

~~desselben~~ durch diesen Staat erforderlich. Was die für die beschleunigte Vornahme eines solchen Schrittes sprechenden Gründe anlangt, so verweist das Bundesministerium für Aeusseres auf die Begründung seines eingangs erwähnten Antrages.

*Stenogramm*

Nach der vom Bundeskanzleramt geteilten Ansicht des Bundesministeriums für Aeusseres bedarf die Ratifikation des Statutes nicht der Zustimmung des Nationalrates, da die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes bereits im Völkerbundspakte vorgesehen <sup>ist</sup> und da die Annahme des Statutes für die österreichische Bundesregierung nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes begründen wird, als die Republik sich in Verträgen der vom Völkerbund einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen <sup>hat</sup> oder künftig unterworfen wird, so dass also der Annahme des Statutes weder politischer Charakter noch gesetzändernde Wirkungen zuzuschreiben ~~sind~~ <sup>sind</sup>.

~~Eine deutsche Uebersetzung des Statutes wird unter 2/ beigelegt.~~

~~Auf Grund des Vorangeschickten stellt das Bundesministerium für Aeusseres folgenden~~

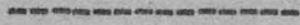
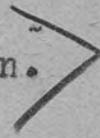
*Rekurs* ~~Antrag:~~

(der Ministerrat wolle beschliessen:

Der Bundesminister für Aeusseres wird gemäss Artikel 67, Alinea 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, EGBI. Nr. 1, ermächtigt, dem ~~Herrn~~ Bundespräsidenten vorzuschlagen, das Statut des in Artikel 14 des Völkerbundspaktes vorgesehenen Ständigen

./.

Internationalen Gerichtshof zu ratifizieren.



000003

8

# Statut

des

## in Artikel 14 des Völkerbundsvertrages vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

### Artikel 1.

Unabhängig von dem durch die Haager Übereinkommen von 1899 und 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshof und von den besonderen Schiedsgerichten, denen die Staaten nach wie vor ihre Streitigkeiten unterbreiten können, wird, den Bestimmungen des Artikels 14 des Völkerbundsvertrages gemäß, ein Ständiger Internationaler Gerichtshof errichtet.

### 1. Abschnitt.

#### Organisation des Gerichtshofes.

### Artikel 2.

Der Ständige Internationale Gerichtshof setzt sich zusammen aus unabhängigen Richtern, die ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit aus den die höchste sittliche Achtung genießenden Personen gewählt werden, welche die nötigen Voraussetzungen zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sind.

### Artikel 3.

Der Gerichtshof besteht aus fünfzehn Mitgliedern: elf Richtern und vier Ersatzmännern. Die Zahl der Richter und der Ersatzmänner kann gegebenenfalls, auf Antrag des Völkerbundsrates, durch die Versammlung bis auf die Zahl von fünfzehn Richtern und sechs Ersatzmännern erhöht werden.

### Artikel 4.

Die Mitglieder des Gerichtshofes werden, den nachstehenden Bestimmungen gemäß, durch die Versammlung und durch den Rat aus einer von den nationalen Gruppen des Ständigen Schiedshofes aufgestellten Liste gewählt.

Was die im Ständigen Schiedshofe nicht vertretenen Mitgliedern des Völkerbundes anbelangt, so werden die Kandidatenlisten durch die von ihren Regierungen bezeichneten nationalen Gruppen aufgestellt. Diese Gruppen werden unter den gleichen Bedingungen, wie sie in Artikel 44 des Haager Abkommens von 1907, zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle, für die Mitglieder des Ständigen Schiedshofes vorgesehen sind, bestellt.

### Artikel 5.

Mindestens drei Monate vor der Wahl ladet der Generalsekretär des Völkerbundes die Mitglieder des Schiedsgerichtshofes, welche den im Anhang zum Völkerbundsvertrage genannten oder den dem Völkerbunde nachträglich beigetretenen Staaten angehören, sowie die gemäß Artikel 4, Absatz 2, bezeichneten Personen ein, innerhalb einer gegebenen Frist, durch die nationalen Gruppen, Personen in Vorschlag zu bringen, die in der Lage sind, das Amt eines Mitgliedes des Gerichtshofes zu versehen.

Eine Gruppe darf nicht mehr als vier Personen vorschlagen, worunter höchstens zwei ihrer Staatsangehörigkeit sein dürfen. Die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten darf unter keinen Umständen die Zahl der zu besetzenden Sitze um mehr als das Doppelte übersteigen.

### Artikel 6.

Es wird jeder nationalen Gruppe empfohlen, vor Bezeichnung ihrer Kandidaten, den Obersten Gerichtshof des Landes sowie die juridischen Fakultäten und Schulen und die sich mit dem Rechtsstudium befassenden nationalen Akademien und Sectionen internationaler Akademien zu Rate zu ziehen.

### Artikel 7.

Der Generalsekretär des Völkerbundes stellt in alphabetischer Reihenfolge, ein Verzeichnis aller

pag. 1-8



10

auf diese Weise vorgeschlagenen Personen auf; diese Personen allein sind wählbar, unter Vorbehalt des in Artikel 12, § 2, vorgesehenen Falles.

Der Generalsekretär unterbreitet dieses Verzeichnis der Versammlung und dem Räte.

#### Artikel 8.

Die Versammlung und der Rat schreiten getrennt zur Wahl, zuerst der Richter und dann der Ersatzmänner.

#### Artikel 9.

Bei jeder Wahl werden die Wähler darauf achten, daß die Mitglieder des Gerichtshofes die gestellten Bedingungen erfüllen und in ihrer Gesamtheit die Vertretung der hauptsächlichsten Formen der Zivilisation und der hauptsächlichsten Rechtssysteme der Welt sicherstellen.

#### Artikel 10.

Gewählt sind diejenigen, die das absolute Mehr der Versammlung und des Rates auf sich vereinigt haben.

Sollte die doppelte Wahl der Versammlung und des Rates auf mehr als einen Angehörigen eines und desselben Mitglied des Völkerbundes fallen, so gilt nur der ältere von ihnen als gewählt.

#### Artikel 11.

Bleiben nach der ersten Wahlversammlung noch Sitze frei, so wird auf die gleiche Art und Weise zu einer zweiten und, wenn nötig, zu einer dritten geschritten.

#### Artikel 12.

Bleiben nach der dritten Wahlversammlung noch Sitze frei, so kann jederzeit auf das Ansuchen entweder der Versammlung oder des Rates eine Vermittlungskommission von sechs Mitgliedern bestellt werden, von denen drei von der Versammlung und drei vom Räte zu ernennen sind, mit dem Auftrage, für jeden freien Sitz der Versammlung und dem Räte einen Kandidaten vorzuschlagen, über dessen Ernennung Versammlung und Rat getrennt entscheiden.

Auf diese Liste können durch einstimmigen Beschluß alle diejenigen Personen genommen werden, welche die gestellten Bedingungen erfüllen, selbst wenn sie nicht auf der in den Artikeln 4 und 5 vorgesehenen Liste der Vorgesetzten eingetragen sind.

Stellt die Vermittlungskommission fest, daß es ihr nicht gelingt, die Wahl sicherzustellen, so werden die schon gewählten Mitglieder des Gerichtshofes innerhalb einer vom Räte festzusetzenden Frist die freien Sitze besetzen, indem sie die Wahl unter denjenigen Personen treffen, die entweder in der

Versammlung oder im Räte Stimmen erhalten haben.

Im Falle der Stimmengleichheit unter den Richtern entscheidet die Stimme des ältesten von ihnen.

#### Artikel 13.

Die Mitglieder des Gerichtshofes sind für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt.

Sie sind wieder wählbar.

Sie bleiben im Amte, bis sie eriekt sind. Einmal eriekt, erledigen sie noch die Fälle, die ihnen vorher übertragen worden sind.

#### Artikel 14.

Die Wiederbesetzung erledigter Sitze findet nach dem für die erste Wahl befolgten Verfahren statt. Das an Stelle eines Mitgliedes, dessen Mandat noch nicht abgelaufen ist, gewählte Mitglied des Gerichtshofes beendet die Amtsperiode seines Vorgängers.

#### Artikel 15.

Die Ersatzmänner werden in der Reihenfolge der Richterliste einberufen.

Die Richterliste wird vom Gerichtshofe aufgestellt, unter Berücksichtigung, vorerst der Reihenfolge der Wahl und sodann des Alters.

#### Artikel 16.

Die Mitglieder des Gerichtshofes dürfen weder ein politisches noch ein administratives Amt bekleiden. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf die Ersatzmänner, solange sie nicht ihr Amt am Gerichtshofe ausüben.

Bestehen Zweifel, so entscheidet der Gerichtshof.

#### Artikel 17.

Die Mitglieder des Gerichtshofes dürfen weder das Amt eines Agenten, noch eines Rechtsbeistandes oder eines Anwaltes in irgendeiner Angelegenheit internationaler Natur ausüben. Auf die Ersatzmänner findet diese Bestimmung nur für diejenigen Angelegenheiten Anwendung, in denen sie ihr Amt beim Gerichtshofe ausüben.

Sie dürfen an der Behandlung keiner Angelegenheit teilnehmen, mit der sie sich früher als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte einer der Parteien, als Mitglieder eines nationalen oder internationalen Gerichtshofes, einer Untersuchungskommission oder in irgendeiner anderen Eigenschaft befaßt haben.

Bestehen Zweifel, so entscheidet der Gerichtshof.

## Artikel 18.

Ein Mitglied des Gerichtshofes kann nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es nach der einstimmigen Meinung der übrigen Mitglieder aufgehört hat, die gestellten Bedingungen zu erfüllen.

Von dieser Tatsache wird dem Generalsekretariat des Völkerbundes vom Gerichtsschreiber amtlich Mitteilung gemacht.

Mit dieser Mitteilung gilt der Sitz als erledigt.

## Artikel 19.

Die Mitglieder des Gerichtshofes genießen bei der Ausübung ihres Amtes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

## Artikel 20.

Vor Antritt seines Amtes muß jedes Mitglied des Gerichtshofes in öffentlicher Sitzung die feierliche Erklärung abgeben, daß er seine Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde.

## Artikel 21.

Der Gerichtshof wählt für die Dauer von drei Jahren seinen Präsidenten und Vizepräsidenten; dieselben sind wieder wählbar.

Er ernennt seinen Gerichtsschreiber.

Das Amt des Gerichtsschreibers ist nicht unvereinbar mit demjenigen des Generalsekretärs des Ständigen Schiedshofes.

## Artikel 22.

Der Gerichtshof hat seinen Sitz im Haag.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber wohnen am Sitze des Gerichtshofes.

## Artikel 23.

Jedes Jahr findet eine Tagung des Gerichtshofes statt.

Sofern das Reglement des Gerichtshofes nichts anderes verfügt, beginnt diese Tagung jeweils am 15. Juni; sie wird bis zur Erledigung der anhängigen Geschäfte fortgesetzt.

Wenn die Umstände es erfordern, beruft der Präsident den Gerichtshof zu außerordentlichen Tagungen ein.

## Artikel 24.

Glaubt ein Mitglied des Gerichtshofes aus besonderen Gründen an der Beurteilung eines Streitfalles nicht teilnehmen zu sollen, so gibt er dem Präsidenten davon Kenntnis.

Ist der Präsident der Meinung, daß eines der Mitglieder des Gerichtshofes aus besonderen

Gründen bei der Behandlung einer Angelegenheit nicht mitwirken sollte, so macht er ihm davon Mitteilung.

Bestehen in einem derartigen Falle Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Mitgliede des Gerichtshofes und dem Präsidenten, so entscheidet der Gerichtshof.

## Artikel 25.

Die ausdrücklich vorgesehenen Fälle ausgenommen, übt der Gerichtshof seine Befugnisse in Vollzügen aus.

Ist die Anwesenheit von elf Richtern nicht sichergestellt, so wird diese Zahl durch die Einberufung von Ersatzmännern ergänzt.

Wenn jedoch elf Richter nicht zur Verfügung stehen, so genügen neun derselben zur Konstituierung des Gerichtshofes.

## Artikel 26.

In den die Arbeit betreffenden und speziell in den im XIII. Teil (Arbeit) des Vertrages von Versailles und in den entsprechenden Teilen der anderen Friedensverträge vorgesehenen Angelegenheiten wird der Gerichtshof auf Grund der nachstehenden Bestimmungen entscheiden:

Der Gerichtshof wird für je einen Zeitraum von drei Jahren eine besondere Kammer von fünf Mitgliedern bilden, bei deren Bezeichnung den Vorschriften des Artikels 9 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Überdies werden zwei Richter bezeichnet, die einen verhinderten Richter zu ersetzen hätten. Diese Kammer wird auf Ansuchen der Parteien die Entscheidung treffen. In Ermangelung eines derartigen Begehrens wird der Gerichtshof mit der in Artikel 25 vorgesehenen Zahl der Richter tagen. Auf alle Fälle werden die Richter mit dem Beistande von vier technischen Beisitzern verhandeln, die beratende Stimme haben und eine gerechte Vertretung der in Frage stehenden Interessen verbürgen.

Ist nur eine der Parteien durch einen ihrer Staatsangehörigen unter den Richtern der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Kammer vertreten, so wird der Präsident einen der übrigen Richter einladen, seinen Platz, gemäß Artikel 31, einem von der anderen Partei bezeichneten Richter abzutreten.

Die technischen Beisitzer werden für jeden einzelnen Fall nach der in Artikel 30 vorgesehenen Prozedur aus einer Liste der „Beisitzer für Arbeitsstreitigkeiten“ ernannt, die je zwei von jedem Mitglied des Völkerbundes bezeichnete und eine gleiche Anzahl vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes namhaft gemachter Personen umfaßt. Der Verwaltungsrat wird je zur

Hälfte Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber bezeichnen, die der in Artikel 412 des Vertrages von Versailles und in den entsprechenden Artikeln der übrigen Friedensverträge vorgesehenen Liste zu entnehmen sind.

In den auf die Arbeit bezüglichen Angelegenheiten steht es dem Internationalen Arbeitsamt frei, dem Gerichtshof die nötigen Aufschlüsse zu erteilen; zu diesem Zwecke werden dem Director dieses Amtes Abschriften aller schriftlich vorgelegten Aktenstücke zugestellt.

#### Artikel 27.

In den auf die Durchfuhr und den Verkehr bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere in den im XII. Teil (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen) des Vertrages von Versailles und den entsprechenden Teilen der übrigen Friedensverträge erwähnten Angelegenheiten, wird der Gerichtshof unter den nachstehenden Bedingungen Beschluß fassen.

Der Gerichtshof wird für je einen Zeitraum von drei Jahren eine besondere Kammer von fünf Richtern bilden, bei deren Bezeichnung den Vorschriften des Artikels 9 nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Überdies werden zwei Richter bezeichnet, die einen verhinderten Richter zu ersetzen hätten. Diese Kammer wird auf Ansuchen der Parteien die Entscheidung treffen. In Ermangelung eines derartigen Begehrens wird der Gerichtshof mit der in Artikel 25 vorgesehenen Zahl der Richter tagen. Wenn die Parteien es wünschen oder wenn der Gerichtshof in diesem Sinne beschließt, werden die Richter mit dem Beistande von vier technischen Beisitzern verhandeln, die beratende Stimme haben.

Ist nur eine der Parteien durch einen ihrer Staatsangehörigen unter den Richtern der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Kammer vertreten, so wird der Präsident einen der übrigen Richter einladen, seinen Platz, gemäß Artikel 31, einem von der anderen Partei bezeichneten Richter abzutreten.

Die technischen Beisitzer werden für jeden einzelnen Fall nach der in Artikel 30 vorgesehenen Prozeßordnung aus einer Liste der „Beisitzer für Durchfuhr- und Verkehrsstreitigkeiten“ ernannt, die je zwei von jedem Mitgliede des Völkerbundes bezeichnete Personen umfaßt.

#### Artikel 28.

Die in den Artikeln 26 und 27 vorgesehenen besonderen Kammern können, mit Zustimmung der Parteien, anderswo als im Haag zusammentreten.

#### Artikel 29.

Zum Zwecke der raschen Erledigung der Angelegenheiten bestellt der Gerichtshof jährlich

eine Kammer von drei Richtern, die berufen ist, auf Ansuchen der Parteien, in abgekürztem Verfahren zu entscheiden.

#### Artikel 30.

Der Gerichtshof setzt durch ein Reglement fest, in welcher Weise er seine Befugnisse ausübt. Er regelt namentlich das abgekürzte Verfahren.

#### Artikel 31.

Richter, welche die Staatsangehörigkeit der streitenden Parteien besitzen, behalten Sitz und Stimme bei Behandlung der dem Gerichtshof vorgelegten Angelegenheit.

Hat nur eine der streitenden Parteien einen ihrer Staatsangehörigen im Gerichtshof, so kann die andere Partei einen Ersatzrichter bezeichnen, sofern einer der Ersatzrichter ihre Staatsangehörigkeit besitzt. Ist kein solcher vorhanden, so kann sie einen Richter bezeichnen, und zwar vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Personen, die gemäß den Bestimmungen von Artikeln 4 und 5 in Vorschlag gekommen sind.

Hat keine der streitenden Parteien einen ihrer Staatsangehörigen im Gerichtshof, so kann jede Partei die Bezeichnung oder Wahl eines Richters auf die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Art und Weise vornehmen.

Bilden verschiedene Parteien eine Streitgemeinschaft, so gelten sie, soweit die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen in Frage kommt, nur als eine. Besteht ein Zweifel, so entscheidet der Gerichtshof.

Die gemäß Absatz 2 und 3 dieses Artikels bezeichneten oder gewählten Richter müssen die in den Artikeln 2, 16, 17, 20 und 24 dieses Statuts aufgestellten Bedingungen erfüllen. Sie beteiligen sich an der Entscheidung mit den gleichen Rechten wie ihre Amtsgenossen.

#### Artikel 32.

Die Richter haben Anspruch auf eine jährliche Entschädigung, die von der Völkerbundsversammlung auf den Antrag des Rates festgesetzt wird. Diese Entschädigung darf während der Amtsdauer des Richters nicht herabgesetzt werden.

Der Präsident hat für die Dauer seines Amtes Anspruch auf eine, in gleicher Art und Weise festgesetzte besondere Entschädigung.

Der Vizepräsident, die Richter und die Ersatzmänner erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Entschädigung, die auf die gleiche Art und Weise festgesetzt wird.

Den Richtern und den Ersatzmännern, die nicht am Siege des Gerichtshofes wohnen, werden die

durch die Ausübung ihres Amtes verursachten Reisekosten vergütet.

Die Entschädigungen der gemäß Artikel 31 bezeichneten oder gewählten Richter werden auf die gleiche Art und Weise festgesetzt.

Das Gehalt des Gerichtsschreibers wird vom Rat auf den Antrag des Gerichtshofes festgesetzt.

Auf Antrag des Rates wird die Völkerbundsversammlung eine besondere Verordnung, betreffend die Bedingungen erlassen, unter denen dem Personal des Gerichtshofes Ruhegehälter ausgerichteter werden.

#### Artikel 33.

Die Kosten des Gerichtshofes werden vom Völkerbund in einer durch die Versammlung auf Antrag des Rates zu bestimmenden Weise getragen.

## II. Abschnitt.

### Zuständigkeit des Gerichtshofes.

#### Artikel 34.

Die Staaten oder die Mitglieder des Völkerbundes allein sind berechtigt sich an den Gerichtshof zu wenden.

#### Artikel 35.

Der Gerichtshof ist den Mitgliedern des Völkerbundes sowie den im Anhang zum Vertrage genannten Staaten geöffnet.

Die Bedingungen, unter denen er den übrigen Staaten offen steht, werden, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen der zu Recht bestehenden Verträge, vom Rate festgesetzt, und zwar so, daß unter keinen Umständen für die Parteien Ungleichheiten daraus entstehen dürfen.

Tritt in einer Angelegenheit ein Staat als Partei auf, der nicht Mitglied des Völkerbundes ist, so setzt der Gerichtshof den von dieser Partei an die Kosten des Gerichtshofes zu entrichtenden Beitrag fest.

#### Artikel 36.

Die Zuständigkeit des Gerichtshofes erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, die die Parteien ihm unterbreiten sowie auf alle Fälle, die in den bestehenden Verträgen und Übereinkommen besonders vorgesehen sind.

Die Mitglieder des Völkerbundes und die im Anhang zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten können bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation des Protokolles, dem das vorliegende Statut beigefügt ist, oder auch später, erklären, daß sie von jetzt an, von Rechts wegen und ohne besonderes Ab-

kommen, gegenüber jedem in gleicher Weise sich verpflichtenden Mitglied oder Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes in allen oder in einzelnen der nachfolgenden Arten von Streitigkeiten rechtlicher Natur als verbindlich anerkennen:

- a) die Auslegung eines Staatsvertrages;
- b) irgendwelche Fragen des internationalen Rechtes;
- c) das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, der Verletzung einer internationalen Verpflichtung gleichkommen würde;
- d) die Art oder der Umfang einer wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.

Die vorgenannte Erklärung kann unbeschränkt oder unter Vorbehalt einer entsprechenden Verpflichtung mehrerer oder gewisser Mitglieder oder Staaten oder auch für eine bestimmte Frist abgegeben werden.

Ist die Zuständigkeit des Gerichtshofes bestritten, so entscheidet der Gerichtshof über diese Frage.

#### Artikel 37.

Ist in einem Vertrage oder in einer Übereinkunft die Überweisung an ein vom Völkerbund zu errichtendes Gericht vorgesehen, so bildet der Gerichtshof dieses Gericht.

#### Artikel 38.

Der Gerichtshof wendet an:

1. Die internationalen Übereinkünfte, allgemeine oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Parteien ausdrücklich anerkannte Vorschriften aufgestellt worden sind.
2. Das internationale Gewohnheitsrecht, als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung.
3. Die allgemeinen von den Kulturstaaten anerkannten Rechtsgrundsätze.
4. Unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 59, die gerichtlichen Entscheide und die Lehren der anerkanntesten Schriftsteller, als Hilfsmittel zur Feststellung der Rechtsätze.

Durch diese Bestimmung wird die Befugnis des Gerichtshofes, mit Zustimmung der Parteien nach Billigkeit zu entscheiden, nicht beeinträchtigt.

## III. Abschnitt.

### Verfahren.

#### Artikel 39.

Die amtlichen Sprachen des Gerichtshofes sind das Französische und das Englische. Sind die

Parteien damit einverstanden, daß das ganze Verfahren in französischer Sprache durchgeführt werde, so wird das Urteil in dieser Sprache gefällt. Stimmen die Parteien darin überein, daß das ganze Verfahren in englischer Sprache durchgeführt werden soll, so wird das Urteil in dieser Sprache gefällt.

In Ermangelung einer Vereinbarung über die Sprache, von der Gebrauch gemacht werden soll, können die Parteien für die Parteienvorträge von den beiden Sprachen diejenige gebrauchen, der sie den Vorzug geben, und wird der Gerichtshof seine Entscheidung in französischer und englischer Sprache treffen. In diesem Falle bestimmt der Gerichtshof gleichzeitig, welcher von den beiden Texten maßgebend ist.

Auf Ansuchen der Parteien kann der Gerichtshof den Gebrauch einer anderen Sprache als der französischen oder englischen gestatten.

#### Artikel 40.

Je nach dem im Einzelfalle maßgebenden Rechte werden die Streitigkeiten beim Gerichtshof entweder durch Mitteilung des Schiedsvertrages oder durch eine Klageerhebung anhängig gemacht, die beide der Gerichtsschreiberei einzureichen sind; in beiden Fällen müssen der Streitgegenstand und die streitenden Parteien bezeichnet werden.

Der Gerichtsschreiber teilt die Eingabe sofort allen Beteiligten mit.

Er gibt auch den Mitgliedern des Völkerbundes durch Vermittlung des Generalsekretärs davon Kenntnis.

#### Artikel 41.

Der Gerichtshof ist befugt, sofern es seines Erachtens die Umstände erfordern, diejenigen vorsorglichen Maßnahmen zu bezeichnen, die zum Schutze der Rechte jeder Partei getroffen werden müssen.

Vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung wird den Parteien und dem Räte von den vorgesehenen Maßnahmen sofort Kenntnis gegeben.

#### Artikel 42.

Die Parteien werden durch Agenten vertreten.

Sie können vor dem Gerichtshofe Rechtsbeistände oder Anwälte beiziehen.

#### Artikel 43.

Das Verfahren zerfällt in zwei Abschnitte: das schriftliche und das mündliche.

Das schriftliche Verfahren umfaßt die Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenberichte, und,

gegebenenfalls, der Repliken, sowie der zur Bekräftigung vorgelegten Schriftstücke und Urkunden an die Richter und Parteien.

Die Mitteilung erfolgt durch Vermittlung des Gerichtsschreibers in der vom Gerichtshof bestimmten Reihenfolge und innerhalb der von ihm festgesetzten Fristen.

Jedes von einer der Parteien vorgelegte Schriftstück ist der andern Partei in beglaubigter Abschrift zuzustellen.

Das mündliche Verfahren besteht in der Anhörung der Zeugen, Sachverständigen, Agenten, Rechtsbeistände und Anwälte durch den Gerichtshof.

#### Artikel 44.

Für alle Zustellungen an andere Personen als die Agenten, Rechtsbeistände und Anwälte wendet sich der Gerichtshof unmittelbar an die Regierung des Staates, auf dessen Gebiet die Zustellung erfolgen soll.

Das gleiche gilt, wenn es sich um Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

#### Artikel 45.

Die Verhandlungen werden vom Präsidenten und in seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten geleitet; im Falle der Verhinderung beider übernimmt der älteste Richter den Vorsitz.

#### Artikel 46.

Die Sitzung ist öffentlich, wenn nicht der Gerichtshof anders beschließt oder beide Parteien verlangen, daß Zuhörer nicht zugelassen werden sollen.

#### Artikel 47.

Über jede Sitzung wird ein vom Gerichtsschreiber und dem Präsidenten unterzeichnetes Protokoll aufgenommen.

Dieses Protokoll allein hat amtlichen Charakter.

#### Artikel 48.

Der Gerichtshof erläßt Verfügungen, betreffend die Leitung des Prozesses und die Festsetzung der Formen und der Fristen, innerhalb welcher jede Partei ihre Schlufanträge zu stellen hat; er trifft alle auf die Beweisaufnahme bezüglichen Maßnahmen.

#### Artikel 49.

Der Gerichtshof kann, sogar vor jeder Verhandlung, von den Agenten die Vorlegung jeder Art von Urkunden und irgendwelche Auskunft verlangen. Im Falle der Verweigerung wird davon Vormerk genommen.

Artikel 50.

Der Gerichtshof kann jederzeit irgendeine Person, eine Körperschaft, ein Bureau, eine Kommission oder ein anderes Organ, deren Wahl ihm freisteht, mit der Vornahme einer Untersuchung oder eines Sachverständigenbeweises beauftragen.

Artikel 51.

Während der Verhandlungen werden den Zeugen und Sachverständigen alle angebracht scheinenden Fragen unter den Bedingungen vorgelegt, die der Gerichtshof in der in Artikel 30 vorgesehenen Prozedur festsetzt.

Artikel 52.

Nachdem der Gerichtshof innerhalb der von ihm festgesetzten Fristen die Beweismittel und Zeugnisaussagen erhalten hat, kann er alle neuen Aussagen oder Urkunden zurückweisen, die ihm eine der Parteien ohne die Zustimmung der anderen vorlegen möchte.

Artikel 53.

Erscheint eine der Parteien nicht oder verzichtet sie darauf, ihre Rechtsmittel geltend zu machen, so kann die andere Partei vom Gerichtshof verlangen, daß er im Sinne ihrer Schlußanträge entscheide.

Bevor der Gerichtshof diesem Begehren entspricht, muß er sich nicht nur vergewissern, daß er gemäß Artikel 36 und 37 zuständig sei, sondern auch, daß die Schlußanträge in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung begründet sind.

Artikel 54.

Nachdem die Agenten, Anwälte und Rechtsbeistände unter der Leitung des Gerichtshofes alle ihnen nützlich erscheinenden Rechtsmittel geltend gemacht haben, erklärt der Präsident den Schluß der Verhandlungen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück.

Die Beratungen des Gerichtshofes sind und bleiben geheim.

Artikel 55.

Die Beschlüsse des Rates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Richter gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder desjenigen, der ihn ersetzt.

Artikel 56.

Die Entscheidung ist zu begründen.

Sie erwähnt die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben.

Artikel 57.

Ist die Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder zum Teil nicht der Ausdruck der einstimmigen Meinung der Richter, so sind die in der Minderheit gebliebenen Richter berechtigt, ihr die Darlegung ihrer persönlichen Meinung beizufügen.

Artikel 58.

Die Entscheidung wird vom Präsidenten und vom Gerichtsschreiber unterzeichnet. Sie wird, nach in gehöriger Form erfolgter Anzeige an die Agenten, in öffentlicher Sitzung verkündet.

Artikel 59.

Die Entscheidung des Gerichtshofes ist nur für die streitenden Parteien verbindlich, und zwar nur für den Fall, über den entschieden worden ist.

Artikel 60.

Die Entscheidung ist endgültig; Berufung ist ausgeschlossen. Bei Anständen über den Sinn oder die Tragweite der Entscheidung steht dem Gerichtshofe auf Ansuchen irgendeiner Partei das Recht zu, sie auszulegen.

Artikel 61.

Ein Gesuch um Revision der Entscheidung kann beim Gerichtshofe nur auf Grund der Entdeckung einer Tatsache gestellt werden, die geeignet wäre, einen entscheidenden Einfluß auszuüben und die vor Erlassung der Entscheidung sowohl dem Gerichtshofe als der Partei, welche die Revision verlangt, ohne daß der letztern in dieser Hinsicht ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, unbekannt war.

Das Revisionsverfahren wird durch eine Entscheidung des Gerichtshofes eröffnet, die das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die zur Eröffnung des Revisionsverfahrens Anlaß gebenden Merkmale zuerkennt und dementsprechend das Begehren als zulässig erklärt.

Der Gerichtshof kann die Eröffnung des Revisionsverfahrens von der vorangehenden Vollziehung der Entscheidung abhängig machen.

Das Revisionsbegehren muß spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Entdeckung der neuen Tatsache gestellt werden.

Nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren, vom Tage des Entscheides an gerechnet, kann kein Revisionsbegehren mehr gestellt werden.

Artikel 62.

Ist ein Staat der Meinung, daß in einer Streitigkeit ein Interesse rechtlicher Natur für ihn

in Frage kommt, so kann er das Gesuch an den Gerichtshof stellen, zur Intervention ermächtigt zu werden.

Der Gerichtshof trifft die Entscheidung.

Artikel 63.

Handelt es sich um die Auslegung des Vertrages, an dem andere Staaten als die im Streite liegenden teilgenommen haben, so gibt der Gerichtsschreiber ihnen unverzüglich Kenntnis von der Angelegenheit.

Jeder dieser Staaten ist befugt, am Prozesse teilzunehmen. Wenn einer von diesem Recht Gebrauch macht, so gilt die im Urteil enthaltene Auslegung als für denselben ebenfalls verbindlich.

Artikel 64.

Wenn der Gerichtshof nicht anders beschließt, trägt jede Partei ihre Prozeßkosten.

Z.  $\frac{30.933}{40}$  1921.

Wien, am 21. Mai 1921.

## Antrag an den Ministerrat.

### Gegenstand:

Unterzeichnung des Statuts des in Art. 14 des Völkerbündpactes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes; Bestellung von vier österreichischen Wahlmännern zur Auswahl von vier Kandidaten für die Richterstellen an diesem Gerichtshof.

### Begründung:

1. Der Völkerbündpact sieht in seinem Artikel 14 die Einsetzung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes vor und betraut den Völkerbündsrat mit dem Entwurfe eines Plans zur Errichtung dieses Gerichtes.

Der Völkerbündsrat hat denn auch im Februar 1920 die Ausarbeitung des Entwurfs einer Kommission von Rechtsgelehrten übertragen; er hat weiters im Oktober 1920 das von der Kommission ausgearbeitete Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gewissen Modifikationen unterzogen und es in der Folge der ersten Völkerbündversammlung vorgelegt, die es ihrerseits mit einigen Abänderungen von geringer Tragweite versehen und sohin in ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigt hat. Eine deutsche Übersetzung des Beschlusses liegt unter 1) bei.

Da das Statut jedoch nach dem Wortlaute des obbezogenen Artikels des Pactes den Bundesmitgliedern zu unterbreiten ist, genügt die einstimmige Annahme desselben durch die erste Völkerbündversammlung noch nicht zu seiner Inkraftsetzung. Es ist vielmehr den einzelnen Bundesmitgliedern überlassen, das Statut durch Unterzeichnung und Ratifikation eines zu diesem Behufe beim Sekretariate des Bundes in Genf aufgelegten Protokolles für sich verbindlich zu machen. Eine deutsche Übersetzung des Textes dieses Protokolles wird unter 2) beigeschlossen.

Sobald die absolute Mehrheit der Bundesmitglieder das Statut in der obbezeichneten Weise genehmigt haben wird, soll es in Kraft treten. Von diesem Augenblick an wird also der Bund berufen sein, an die Bestellung des Gerichtes zu schreiten; er wird die mit dieser Institution verbundenen finanziellen Lasten zu übernehmen und für die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofes zu sorgen haben. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes aber wird gegenüber jedem einzelnen Bundesmitglied erst durch die Ratifikation des Protokolles durch dieses Mitglied begründet.



pag. 1-5

000011

M

Bisher haben 32 Bundesmitglieder das Protokoll unterzeichnet. Am 4. Mai l. J. fehlten noch die Unterschriften der nachgenannten Staaten und zwar: Albaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Australiens, Österreichs, Boliviens, Chiles, Ecuadors, Guatemalas, Haïtis, Hedjaz, Honduras, Liberias, Nicaraguas, Perus, des Serbo-Kroato-Slowenischen Staates und der Tschechoslowakei. Doch soll die Signierung des Protokolles durch den letztbezeichneten Staat nach einer dem Bundesministerium für Äußeres aus Prag zugekommenen Mitteilung inzwischen bereits erfolgt sein.

Die Ratifikation des Protokolles ist bisher nur durch Schweden erfolgt. Doch haben mehrere Bundesmitglieder, darunter die Schweiz, Großbritannien, Frankreich und Italien, bereits die nach den Verfassungen dieser Staaten gebotenen vorbereitenden Schritte zur Ratifikation des Protokolles unternommen.

Der Völkerbundsrat legt nun das größte Gewicht darauf, daß die absolute Mehrheit der Völkerbundsmitglieder, also 25 Mitgliedsstaaten, die Ratifikation des Protokolles bis zum Zusammentritte der für September l. J. einberufenen zweiten Völkerbundsversammlung vollzogen haben, damit im Zuge dieser Versammlung die Wahl der Richter erfolgen und der Gerichtshof mit Beginn des Jahres 1922 konstituiert werden könne.

Im Auftrage des Rates hat sich daher der Generalsekretär des Völkerbundes zu wiederholten Malen an die Regierungen der Mitgliedsstaaten, darunter auch an die österreichische Bundesregierung, mit dem dringenden Ersuchen gewendet, die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Es ist umsomehr wünschenswert, daß die österreichische Bundesregierung diesem Ersuchen nachkomme und zunächst mit aller Beschleunigung wenigstens an die Unterzeichnung des Protokolles schreite, als die Anerkennung des Statutes mit Rücksicht auf die im Völkerbunds-pakte gegebene grundsätzliche Zustimmung zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und auf die einstimmige Annahme des Statutes durch die erste Völkerbundsversammlung geradezu als moralische Pflicht der Bundesmitglieder bezeichnet werden kann, und als die Bestimmungen des Statutes über die Organisation des Gerichtshofes und das Verfahren vor demselben unzweifelhaft sowohl den Prinzipien einer unabhängigen und guten Justiz als auch den berechtigten Ansprüchen der Großmächte wie der kleinen Staaten auf entsprechenden Einfluß bei der Wahl der Richter gerecht werden.

Abgesehen hievon kann die Unterzeichnung namens der österreichischen Republik schon deshalb keinem Bedenken begegnen, weil der Ständige Internationale Gerichtshof nach den einschlägigen Bestimmungen des Völkerbunds-paktes und des Statutes nur dort zu judizieren berufen ist, wo ihm die Bundesmitglieder eine Streitfrage kraft eines allgemeinen Schiedsvertrages oder durch besonderes Kompromiß übertragen haben, oder wo ein Vertrag eine Angelegenheit ausdrücklich vor die Gerichtsbarkeit des Völkerbundes verweist, so daß also die Annahme des Statutes für die österreichische Republik nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes

begründen wird, als sie sich selbst in Verträgen der vom Völkerbunde einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen hat (vgl. z. B. Art. 297, 327, Punkt 7 und andere des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919) oder künftig unterworfen wird.

Das Protokoll, das namens der österreichischen Republik nunmehr zunächst zu signieren und in der Folge zu ratifizieren sein wird, hat zwar nicht die äußere Form eines Vertrages, aber kommt sachlich, da es zwischen der Republik und den übrigen mit der Unterzeichnung und Ratifikation vorgehenden Mächten gegenseitige Rechte und Pflichten zu begründen bestimmt ist, einem internationalen Übereinkommen gleich. Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolles sind demnach staatsrechtlich als Abschluß eines Staatsvertrages zu werten und es hat demzufolge gemäß Art. 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., die Unterzeichnung des Protokolles durch einen Bevollmächtigten des Herrn Bundespräsidenten, die seinerzeitige Ratifikation desselben durch diesen selbst zu erfolgen.

Was nun die als erster Schritt vorzunehmende Unterzeichnung des Protokolles anlangt, so glaubt das Bundesministerium für Äußeres anregen zu sollen, daß zu diesem Akte der Vertreter der österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, bevollmächtigt werde und erbittet sich die gemäß Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 B.G.Bl., erforderliche Ermächtigung der Bundesregierung, mit einem diesbezüglichen Vorschlage an den Herrn Bundespräsidenten heranzutreten.

2. Wie bereits unter 1 erwähnt wurde, soll im Zuge der für den Monat September d. J. einberufenen zweiten Völkerbundversammlung die Wahl der elf Richter und vier Ersatzmänner des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erfolgen.

Das Statut des Gerichtshofes, bestrebt, möglichst viele Garantien für eine von politischen Einflüssen unabhängige Rechtssprechung des Gerichtes zu schaffen, hat die Aufstellung der Kandidatenliste, aus welcher der Völkerbundsrat und die Versammlung die Richter und Ersatzmänner zu wählen haben werden, nicht den Regierungen, sondern den für diesen Zweck als besondere nationale Gruppen konstituierten Mitgliedern des auf den Haager Friedenskonferenzen der Jahre 1899 und 1907 geschaffenen Ständigen Schiedshofes im Haag übertragen.

In Ansehung jener Staaten aber, die im Haager Ständigen Schiedshofe nicht vertreten sind, hat an Stelle der Haager Schiedsrichter eine nationale Gruppe von je vier besonderen Wahlmännern zu treten, die von den betreffenden Regierungen nach denselben Grundsätzen zu ernennen sind, wie sie durch Art. 44 des Haager Übereinkommens vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (R.G.Bl. Nr. 177 ex 1913) für die Ernennung der Mitglieder des Haager Ständigen Schiedshofes vorgeschrieben sind.

Zu diesen Staaten gehört auch die österreichische Republik, und die österreichische Bundesregierung ist daher berufen, mit der Bestellung von vier Wahlmännern vorzugehen.

Diese Maßnahme ist äußerst dringend, da die nationalen Wahlmännergruppen nach den Bestimmungen des Statutes mindestens drei Monate vor der Wahl der Richter vom Generalsekretär des Völkerbundes zur Nominierung ihrer Kandidaten aufzufordern sind und da der Generalsekretär unter Berufung auf diese Frist erklärt hat, jene Wahlmänner, die ihm erst nach dem 1. Juni d. J. namhaft gemacht werden würden, nicht mehr zur Aufstellung der Kandidatenliste heranziehen zu können.

Die von der österreichischen Bundesregierung zu ernennenden Wahlmänner müssen nach Art. 44 des obbezeichneten Haager Übereinkommens von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechtes sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Des weiteren sind diese Wahlmänner zweckmäßigerweise so auszuwählen, daß das österreichische Wahlmännerkollegium in seiner Gänze in der Lage sei, sich ein gründliches Urteil über die fachlichen und moralischen Qualitäten der in Betracht kommenden Kandidaten zu bilden, damit nicht nur die von ihm nominierten Personen, von denen nur zwei Österreicher sein dürfen, zwei aber Ausländer sein müssen, die im Statut für die Richter des Gerichtshofes vorgesehenen Qualifikationen besitzen — also „zu den die höchste sittliche Achtung genießenden Personen gehören, welche die nötigen Voraussetzungen zur Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Bedeutung auf dem Gebiete des internationalen Rechtes sind“ — sondern damit auch Sicherheit darüber besteht, daß jede dieser Personen, wenn sie zum richterlichen Amte berufen werden sollte, bei Ausübung dieser Aufgabe das Ansehen und die berechtigten Interessen der österreichischen Republik voll wahren werde.

Diesen bei der Bestellung der Wahlmänner zu berücksichtigenden Bedingungen würde nach Ansicht des Bundesministeriums für Äußeres am besten die Wahl je eines Funktionärs des Obersten Gerichtshofes und des Bundesministeriums für Justiz und von zwei Universitätsprofessoren entsprechen.

In diesem Sinne glaubt das Bundesministerium für Äußeres als Wahlmänner vorschlagen zu sollen:

1. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Julius Roller;
2. den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau;
3. den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch;
4. den Professor an der Universität Wien Dr. Leo Strisower.

In eventu: Den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek;

den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker;

die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Wenzel Gleispach und Dr. Hans Kelsen, und den Professor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz.

Auf Grund des Vorangeschickten stellt das Bundesministerium für Äußeres folgenden

### Antrag.

Der Ministerrat wolle beschließen :

1. Der Bundesminister für Äußeres wird gemäß Art. 67, Al. 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bevollmächtigen.

2. Die nachgenannten Personen, und zwar :

den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Julius Roller, den Sektions-Chef im Bundesministerium für Justiz Dr. Felix Mayer-Mallenau, den Professor an der Universität Innsbruck Dr. Max Kulisch, und den Professor an der Universität in Wien Dr. Leo Strisower,

in eventu (für den Fall der Nichtannahme des Mandates durch einen der Obgenannten):

den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Karl Zwiedinek, den Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz und Universitätsprofessor Dr. Gustav Walker, die Professoren an der Universität Wien Dr. Alexander Hold, Dr. Wenzel Gleispach und Dr. Hans Kelsen, sowie den Universitätsprofessor an der Universität Graz Dr. Adolf Lenz.

zu Wahlmännern nach Art. 4 des Statutes des in Art. 14 des Völkerbundpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes zu bestellen und den Bundesminister für Äußeres zu ermächtigen, sich der Zustimmung der Bestellten zur Übernahme der ihnen anvertrauten Funktion zu vergewissern und sohin noch vor dem 1. Juni l. J. die Namen der Bestellten dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen.

## B e s c h l u ß

betreffend

### die Errichtung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Gefaßt von der Völkerbundsversammlung,  
Genf, den 13. Dezember 1920.

---

1. Die Versammlung erklärt einstimmig, dem vom Rate, gemäß Artikel 14 des Völkerbundsvertrages, vorbereiteten und ihr zur Genehmigung vorgelegten Entwürfe des Statutes des Ständigen Internationalen Gerichtshofes mit den von ihr beschlossenen Abänderungen die Genehmigung zu erteilen.

2. Das Statut des Gerichtshofes wird, im Hinblick auf die besonderen Bestimmungen des genannten Artikels 14, in kürzester Frist den Mitgliedern des Völkerbundes unterbreitet werden, zum Zwecke seiner Annahme in Form eines in rechtsgiltiger Weise ratifizierten Protokolls, worin festgestellt wird, daß sie das Statut anerkennen. Der Rat ist mit dieser Zustimmung beauftragt.

3. Sobald das Protokoll von der Mehrheit der Mitglieder des Völkerbundes ratifiziert worden ist, tritt das Statut in Kraft, und der Gerichtshof wird, gemäß dem Statut, über alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Staaten, die das Protokoll ratifiziert haben, sowie zwischen den Staaten, denen der Gerichtshof, gemäß Artikel 35, Absatz 2, des Statuts, offen steht, befinden.

4. Das erwähnte Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.

---



## Unterzeichnungsprotokoll.

Die Mitglieder des Völkerbundes, welche durch die in gehöriger Form ermächtigten Unterzeichneten vertreten werden, erklären hiermit, das beiliegende, von der Völkerbundsversammlung in Genf am 13. Dezember 1920 einstimmig genehmigte Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes anzuerkennen.

Dementsprechend erklären sie, die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes den Bestimmungen des Statutes gemäß und unter den darin vorgesehenen Bedingungen anzunehmen.

Dieses dem Beschlusse der Völkerbundsversammlung vom 13. Dezember 1920 gemäß ausgefertigte Protokoll ist der Ratifikation unterworfen. Jede Macht wird ihre Ratifikation dem Generalsekretariate des Völkerbundes zustellen, das allen anderen Vertragsmächten davon Kenntnis geben wird. Die Ratifikationsurkunden werden dem Archiv des Generalsekretariates des Völkerbundes einverleibt.

Gegenwärtiges Protokoll wird den im Anhange zum Völkerbundsvertrage genannten Staaten zur Unterzeichnung offen gehalten.

Das Statut des Gerichtshofes wird entsprechend den in oben erwähnten Beschlusse vorgesehenen Bestimmungen in Kraft treten.

Gefertigt in Genf, in einem einzigen Exemplar, wovon der französische und der englische Wortlaut maßgebend sind.



Wien, am 16. Juni 1921.

Zl. 39751/4-C.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Ratifikation des Statutes des in Artikel 14 des Völkerbündpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Begründung:

Auf Grund des unter 1/ mitfolgenden Antrages des Bundesministeriums für Äußeres vom 21. Mai d. Js., Zl. 30933/1921/4-C, hat der Ministerrat unter dem 25. Mai d. Js. den Bundesminister für Äußeres ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, den Vertreter der österreichischen Regierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, zur Unterzeichnung des Statutes des in Artikel 14 des Völkerbündpaktes vorgesehenen Ständigen Internationalen Gerichtshof zu bevollmächtigen.

Der Herr Bundespräsident hat unterm 6. Juni d. Js. dem ihm hierauf vom Bundesminister für Äußeres unterbreiteten Vorschlage zugestimmt und Legationsrat Pflügl wurde angewiesen, das Unterzeichnungsprotokoll zum genannten Statute namens der österreichischen Republik zu unterfertigen.

Zur bindenden Anerkennung des Statutes durch die österreichische Republik ist nunmehr noch die Ratifikation



desselben durch diesen Staat erforderlich. Was die für die beschleunigte Vornahme eines solchen Schrittes sprechenden Gründe anlangt, so verweist das Bundesministerium für Aeusseres auf die Begründung seines eingangs erwähnten Antrages.

Nach der vom Bundeskanzleramt geteilten Ansicht des Bundesministeriums für Aeusseres bedarf die Ratifikation des Statutes nicht der Zustimmung des Nationalrates, da die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes bereits im Völkerbundspakte vorgesehen ist und da die Annahme des Statutes für die österreichische Bundesregierung nur insoweit die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes begründen wird, als die Republik sich in Verträgen der vom Völkerbund einzurichtenden Gerichtsorganisation schon derzeit unterworfen hat oder künftig unterworfen wird, so dass also der Annahme des Statutes weder politischer Charakter noch gesetzändernde Wirkungen zuzuschreiben sind.

Eine deutsche Uebersetzung des Statutes wird unter 2/ beigelegt.

Auf Grund des Vorangeschickten stellt das Bundesministerium für Aeusseres folgenden

Antrag:

der Ministerrat wolle beschliessen:

Der Bundesminister für Aeusseres wird gemäss Artikel 67, Alinea 1, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 1, ermächtigt, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, das Statut des in Artikel 14 des Völkerbundspaktes vorgesehenen Ständigen

./.

Internationalen Gerichtshof zu ratifizieren.

-----

30

9

167



Bundesministerium für

Aeusseres

Z 39765/3 B

Wien, am 16. Juni 1921.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Bestellung eines Vertreters der österreichischen Regierung zu der um den 23. Juni 1921 stattfindenden Session des Völkerbundesrates.

Begründung:

*Handl*  
Auf Grund des Artikels 267 des ~~Friedens~~ <sup>Handl</sup>vertrages von St. Germain ~~ist~~ die Regierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen <sup>verpflichtet</sup> ~~verpflichtet~~ <sup>zu</sup> österreichischen Staatsangehörigen ihr gesamtes auf den Gebieten der ehemaligen Monarchie gelegenes Eigentum frei von jeder auf Enteignung, Zwangsverwaltung oder Sequester bezüglichen Verfügung in dem Zustande zurückzustellen, in dem es sich vor der Sequestrierung <sup>befand</sup> ~~befand~~. Die jugoslawische Regierung ~~wolle~~ <sup>hat</sup> jedoch die Sequestrationen nur unter der Bedingung aufheben, dass die von der Sequestration Betroffenen sich verpflichten, auf jeglichen Schadenersatz Verzicht zu leisten und die Kosten der Sequestrierung zu tragen. Aber auch unter diesen Bedingungen ~~wäre~~ die Belgrader Regierung die Sequestrationen nur dann aufheben, wenn sich die österreichische Regierung bereit erklärt, bezüglich der Behandlung der sogenannten alten Kronenschulden den jugoslawischen Standpunkt zu akzeptieren, d. i.



000013

16

die Kronenschulden in Dinaren zurückzuerstatten. Anlässlich der diesbezüglichen vor ungefähr zwei Monaten in Belgrad abgehaltenen Verhandlungen habe ein Vertreter der jugoslawischen Regierung sogar damit gedroht, für den Fall als wir uns diesem Standpunkt nicht anschliessen sollten, nicht nur die Sequestrationen aufrecht zu erhalten, sondern auch die Liquidation der sequestrierten Güter in Angriff zu nehmen.

Auf Antrag der Gesandtschaft in Belgrad habe das Bundesministerium für Aeusseres, hauptsächlich um dem letzteren Beginnen einen Riegel vorzuschieben, im Sinne des Artikel 15 des Staatsvertrages von St. Germain die Dazwischenkunft des Rates des Völkerbundes angerufen. Dieser habe, wie aus einem ~~Telegramme des Generalsekretärs von 15. d. M. hervorgeht,~~ beschlossen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung seiner in den allernächsten Tagen beginnenden Session zu setzen. ~~Die Angelegenheit soll jedoch nicht vor dem 30. Juni verhandelt werden, um bis dahin die Entsendung von beiderseitigen Vertretern zu ermöglichen.~~

Da ~~dennoch~~ mit einer offiziellen Einladung an die österreichische Bundesregierung, zu rechnen ~~ist~~, sich bei der betreffenden Sitzung des Rates vertreten zu lassen, <sup>zu rufen bei</sup> stelle das Bundesministerium für Aeusseres mit Rücksicht auf die Kürze der bis zu dieser Sitzung noch erübrigenden Frist schon derzeit den

A n t r a g,

der Ministerrat wolle beschliessen, gegebenenfalls mit der

Vertretung der österreichischen Bundesregierung bei der  
demnächst beginnenden Tagung des Völkerbundesrates ~~Herrn~~ *den*  
Legationsrat Emerich Pflügl, Vertreter der österreichischen  
Regierung beim Generalsekretariate des Völkerbundes in  
Genf ~~ad hoc zu betrauen~~ *et den Herrn Pflügl* und ~~denselben~~ *den* einen vom Bundes-  
ministerium der Finanzen, an welches diesfalls bereits  
~~herangetreten wurde, zu bezeichnenden Experten beizugeben.~~

*S. 2 M. f. Gen. u. h. o. f. p. u. d. u. i. l. v. s. S. f. u. 25. u.*  
*Frankfurt a. M.*



Wien, am 13. Juni 1921.

Zl. 35784/4-C.

Antrag an den Ministerrat.

Gegenstand:

Bestellung eines Vertreters der österreichischen Bundesregierung bei der für den 30. d. Mts. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Begründung:

↳ Auf Grund eines Beschlusses des Völkerbundesrates hat der Generalsekretär des Völkerbundes im Namen des Rates die Regierungen sämtlicher Bundesmitglieder, darunter auch die österreichische Bundesregierung eingeladen, <sup>fabr,</sup> Vertreter zu einer auf den 30. Juni d. Js. nach Genf einberufenen internationalen Konferenz zu entsenden.

Aufgabe dieser Konferenz soll es sein, eine gemeinsame Aktion zur Fortsetzung des auf den Konferenzen der Jahre 1904 und 1910 begonnenen Werkes der internationalen Bekämpfung des Mädchenhandels herbeizuführen. >

Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht, an das diese Einladung seinerzeit weitergeleitet worden war, hat dem Bundesministerium für Äußeres nunmehr bekanntgegeben, dass es mit Rücksicht auf die beträchtlichen,

./.



000021

18

hiemit verbundenen Auslagen von der Entsendung eines Fachdelegierten nach Genf Abstand nehmen müsse.

Gleichzeitig hat es, einer Anregung des Bundesministeriums für Aeusseres Folge gebend, den Vertreter der Bundesregierung beim Generalsekretär des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, als Vertreter bei der oberwähnten Konferenz namhaft gemacht.

Das Bundesministerium für Aeusseres stimmt diesem Vorschlage seinerseits vollkommen zu und stellt demnach den

Antrag,

der Ministerrat wolle beschliessen: Der } Vertreter der  
österreichischen Bundesregierung beim Generalsekretär  
des Völkerbundes, Legationsrat Emmerich Pflügl, wird zum  
Vertreter der österreichischen Bundesregierung bei der  
für den 30. Juni 1924 nach Genf einberufenen inter-  
nationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels }  
bestellt.

(Plat. 7.)

wien, am 30. Mai 1921.

V o r t r a g

des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht an den Ministerrat.

Die Bundesregierung hat auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 18. April 1921, gegen den Tiroler Landesgesetzesbeschluss vom 11. März 1921, betreffend das Wahlrecht der Optanten gemäss Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erhoben.

Der Landeshauptmann hat nunmehr mit Bericht vom 16. Mai 1921 bekanntgegeben, dass der Landtag von Tirol den Gesetzesbeschluss am 4. Mai 1921 bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder -also in der bundesverfassungsmässig vorgesehenen Weise- wiederholt hat.

Bei dieser Rechtslage käme als einziges weiteres Rechtsmittel eine Anfechtung des Gesetzes bei dem Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit in Frage. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht glauben jedoch, im vorliegenden Falle die Abtandnahme von der Ergriffung dieses Rechtsmittels beantragen zu sollen.

Die Landtagswahlen in Tirol haben unter Anwendung des fraglichen, von der Landesregierung mittlerweile ordnungsmässig publizierten Landesgesetzes stattgefunden, so dass das anfechtbare Gesetz seine praktische Bedeutung verloren hat, da es kaum anzunehmen ist, dass es bei neuerlichen Landtagswahlen noch irgend eine praktische Rolle spielen wird.

Würde das Gesetz tatsächlich angefochten werden und die Anfechtung zu seiner Aufhebung führen, so hätte dies praktisch



ausserordentlich unerwünschte Konsequenzen, weil dadurch die Giltigkeit der soeben durchgeführten Landtagswahlen in weitem Umfange in Frage gestellt wären. Eine derartige Gefährdung eines Wahlergebnisses könnte von der Bundesregierung wohl nur aus den zwingendsten Bundesinteressen verantwortet werden.

Ueberdies aber erscheint es nicht ganz zweifellos, dass der Anfechtungsklage vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben werden würde.

Die Verfassungswidrigkeit des fraglichen Landesgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung darin gelegen, dass es Personen, über deren Optiongesuch noch nicht entschieden ist, also Ausländer, mit dem Wahlrecht zu einem verfassungsmässigen Vertretungskörper ausstattet. Ueber die juristische Bedeutung der Optionserklärung und der auf Grund der Optionseingabe erfolgenden Verfügung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht besteht aber keine Uebereinstimmung. Während die Bundesregierung in Konsequenz des in der Optionsverordnung eingenommenen Standpunktes die Auffassung vertritt, dass erst durch die zustimmende Erledigung der Optionseingabe der Staatsbürgerschaftserwerb eintritt, hat der Verfassungsgerichtshof selbst in einem Judikat vom 28. April 1921, Zahl B 2/21/5, die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass der behördlichen Erledigung der sogenannten Optiongesuche kein konstitutiver sondern ein deklarativer Charakter zukomme und der Staatsbürgerschaftserwerb bereits durch die Abgabe der Optionserklärung von Seiten des Optionberechtigten eintrete. Unter diesen Umständen wäre das Ergebnis einer Anfechtung des Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof nicht mit Sicherheit ein der Bundesregierung günstiges.

Das Bundeskanzleramt beantragt daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, von einem weiteren Rechtsmittel oder einer sonstigen Verfügung in der Angelegenheit des wiederholten Tiroler Gesetzesbeschlusses betreffend das Wahlrecht der Optanten abzusehen.

(Prot. 71)

wien, am 30. Mai 1921.

26

V o r t r a g

des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht an den Ministerrat.

Die Bundesregierung hat auf Grund Ministerratsbeschlusses vom 18. April 1921<sup>d. d.</sup> gegen den Tiroler Landesgesetzesbeschluss vom 11. März 1921<sup>d. d.</sup>, betreffend das Wahlrecht der Optanten, gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erhoben. <sup>fuhr.</sup>

Der Landeshauptmann hat nunmehr mit Bericht vom 16. Mai 1921 bekanntgegeben, dass der Landtag von Tirol den Gesetzesbeschluss am 4. Mai 1921<sup>d. d.</sup> bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder - also in der bundesverfassungsmässig vorgesehenen Weise - wiederholt hat.

Bei dieser Rechtslage käme als einziges weiteres Rechtsmittel eine Anfechtung des Gesetzes bei dem Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit in Frage. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht glauben jedoch, im vorliegenden Falle die Abstundnahme von der Ergreifung dieses Rechtsmittels beantragen zu sollen.

Die Landtagswahlen in Tirol haben unter Anwendung des fraglichen, von der Landesregierung mittlerweile ordnungsmässig publizierten Landesgesetzes stattgefunden, so dass das anfechtbare Gesetz seine praktische Bedeutung verloren hat, da es kaum anzunehmen ist, dass es bei neuerlichen Landtagswahlen noch irgend eine praktische Rolle spielen würde.

Würde das Gesetz tatsächlich angefochten werden und die Anfechtung zu seiner Aufhebung führen, so hätte dies praktisch



ausserordentlich unerwünschte Konsequenzen, weil dadurch die Giltigkeit der soeben durchgeführten Landtagewahlen in weitem Umfange in Frage gestellt wären. Eine derartige Gefährdung eines Wahlergebnisses könnte von der Bundesregierung wohl nur aus den zwingendsten Bundesinteressen verantwortet werden.

Überdies aber erscheint es nicht ganz zweifellos, dass der Anfechtungsklage vom Verfassungsgerichtshof stattgegeben werden würde.

Die Verfassungswidrigkeit des fraglichen Landesgesetzes ist nach Auffassung der Bundesregierung darin gelegen, dass es Personen, über deren Optionsgesuch noch nicht entschieden ist, also Ausländer, mit dem Wahlrecht zu einem verfassungsmässigen Vertretungskörper ausstattet. Über die juristische Bedeutung der Optionserklärung und der auf Grund der Optionseingabe erfolgenden Verfügung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht besteht aber keine Übereinstimmung. Während die Bundesregierung in Konsequenz des in der Optionsverordnung eingenommenen Standpunktes die Auffassung vertritt, dass erst durch die zustimmende Erledigung der Optionseingabe der Staatsbürgerschaftserwerb eintritt, hat der Verfassungsgerichtshof selbst in einem Judikat vom 28. April 1921, Zahl B 2/21/5, die Rechtsanschauung ausgesprochen, dass der behördlichen Erledigung der sogenannten Optionsgesuche kein konstitutiver sondern ein deklarativer Charakter zukomme und der Staatsbürgerschaftserwerb bereits durch die Abgabe der Optionserklärung von Seiten des Optionberechtigten eintrete. Unter diesen Umständen wäre das Ergebnis einer Anfechtung des Landesgesetzes beim Verfassungsgerichtshof nicht mit Sicherheit ein der Bundesregierung günstiges.

*Rudolf*  
Das Bundeskanzleramt beantragt daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht, von einem weiteren Rechtsmittel oder einer sonstigen Verfügung in der Angelegenheit des wiederholten Tiroler Gesetzesbeschlusses, betreffend das Wahlrecht der Optanten, abzusehen.

(Pkt. 8.)

Z. 502/2 B.K.

Wien, am 11. Mai 1921.

*Prot. 87 - 20*

-----  
 Bericht an den Ministerrat.

Der Völkerbund hat der österreichischen Regierung eine Note übersendet, <sup>in</sup> worin die Bundesregierung um Stellungnahme zu Vorschlägen der statistischen Kommission des Völkerbundes über die Schaffung einer internationalen statistischen Kommission aufgefordert wird. In der Angelegenheit <sup>haben</sup> wurden die Meinungsäußerungen der Bundesministerien in einer am 18. Februar l. Js. bei der statistischen Zentralkommission stattgehabten Besprechung eingeholt und die nachfolgenden Beschlüsse einstimmig gebilligt: <sup>waren:</sup>

1.) Die Regierung schliesst sich dem Minderheitsberichte der vom Völkerbund bestellten statistischen Kommission an, weil die von der Minderheit beantragte Organisation grössere Garantien für die fachmännische Betätigung bietet.

2.) Dem Völkerbund wäre in geeigneter Form die Auffassung der österreichischen Bundesregierung dahingehend bekanntzugeben, dass jede internationale Organisation der Statistik, ob sie nun nach dem Mehrheits- oder Minderheitsvorschlage aufgebaut wird, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann ausreicht, wenn sie alle Kulturstaaten ohne Rücksicht auf deren Völkerbundmitgliedschaft umfasst, wenn also insbesondere auch Deutschland und Ungarn darin vertreten sind. Auch Russland wäre im Anschluss daran zu nennen.

3.) Vor Bekanntgabe der Vorschläge der österreichischen Regierung an den Völkerbund wäre zu trachten, die Stellungnahme der deutschen Regierung zum Mehrheits- und Minderheitsantrage



kennen zu lernen, sowie zu den Vorschlägen der österreichischen Regierung selbst, weshalb in der Angelegenheit mit der deutschen Regierung Fühlung zu nehmen wäre.

4.) Es wurde als empfehlenswert erklärt, dass neben den Verhandlungen der beiden Regierungen auch die statistische Zentralkommission sich mit den statistischen Fachkreisen in Deutschland unmittelbar in Verbindung setze, wozu sich der Präsident der statistischen Zentralkommission nur bereit erklärt, falls er eine ausdrückliche Weisung der Bundesregierung hierzu erhält.

Das Bundeskanzleramt glaubt dem Ministerrate im Sinne der einstimmigen Billigung dieser Vorschläge und, da bedenkliche Folgerungen und Schwierigkeiten aussenpolitischer Natur aus dem Umstande als Deutschland gegenwärtig noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, auf Grund eines solchen Meinungsaustausches zwischen den beiden Regierungen doch wohl nicht zu befürchten <sup>sind</sup>, den Antrag unterbreiten zu sollen; Der Ministerrat wolle beschliessen, das Bundesministerium für Aussenere zu ermächtigen, der deutschen Regierung die beiden Anträge der Völkerbundskommission und die österreichische Stellungnahme hierzu bekanntzugeben und sie um Mitteilung des ihrerseits hierzu eingenommenen Standpunktes zu ersuchen; andererseits wolle der Präsident der statistischen Zentralkommission beauftragt und ermächtigt werden, sich mit den Fachkreisen in Deutschland zur Einholung ihrer Meinungsäusserung unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Wien, am 11. Mai 1921.

Bericht an den Ministerrat.

---

Der Völkerbund hat der österreichischen Regierung eine Note übersendet, worin die Bundesregierung um Stellungnahme zu Vorschlägen der statistischen Kommission des Völkerbundes über die Schaffung einer internationalen statistischen Kommission aufgefordert wird. In der Angelegenheit wurden die Meinungsäusserungen der Bundesministerien in einer am 18. Februar l. Js. bei der statistischen Zentralkommission stattgehabten Besprechung eingeholt und die nachfolgenden Beschlüsse einstimmig gebilligt:

1.) Die Regierung schliesst sich dem Minderheitsberichte der vom Völkerbund bestellten statistischen Kommission an, weil die von der Minderheit beantragte Organisation grössere Garantien für die fachmännische Betätigung bietet.

2.) Dem Völkerbund wäre in geeigneter Form die Auffassung der österreichischen Bundesregierung dahingehend bekanntzugeben, dass jede internationale Organisation der Statistik, ob sie nun nach dem Mehrheits- oder Minderheitsvorschlage aufgebaut wird, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann ausreicht, wenn sie alle Kulturstaaten ohne Rücksicht auf deren Völkerbundmitgliedschaft umfasst, wenn also insbesondere auch Deutschland und Ungarn darin vertreten sind. Auch Russland wäre im Anschluss daran zu nennen.

3.) Vor Bekanntgabe der Vorschläge der österreichischen Regierung an den Völkerbund wäre zu trachten, die Stellungnahme der deutschen Regierung zum Mehrheits- und Minderheitsantrage



kennen zu lernen, sowie zu den Vorschlägen der österreichischen Regierung selbst, weshalb in der Angelegenheit mit der deutschen Regierung Fühlung zu nehmen wäre.

4.) Es wurde als empfehlenswert erklärt, dass neben den Verhandlungen der beiden Regierungen auch die statistische Zentralkommission sich mit den statistischen Fachkreisen in Deutschland unmittelbar in Verbindung setze, wozu sich der Präsident der statistischen Zentralkommission nur bereit erklärt, falls er eine ausdrückliche Weisung der Bundesregierung hierzu erhält.

Das Bundeskanzleramt glaubt dem Ministerrat im Sinne der einstimmigen Billigung dieser Vorschläge und, da bedenkliche Folgerungen und Schwierigkeiten aussenpolitischer Natur aus dem Umstande als Deutschland gegenwärtig noch nicht Mitglied des Völkerbundes ist, auf Grund eines solchen Meinungsaustausches zwischen den beiden Regierungen doch wohl nicht zu befürchten sind, den Antrag unterbreiten zu sollen: Der Ministerrat wolle beschliessen, das Bundesministerium für Aeusseres zu ermächtigen, der deutschen Regierung die beiden Anträge der Völkerbundscommission und die österreichische Stellungnahme hierzu bekanntzugeben und sie um Mitteilung des ihrerseits hierzu eingenommenen Standpunktes zu ersuchen; anderseits wolle der Präsident der statistischen Zentralkommission beauftragt und ermächtigt werden, sich mit den Fachkreisen in Deutschland zur Einholung ihrer Meinungsäusserung unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

Auszug aus dem Bericht der Statistischen Kommission des  
Völkerbundes.

Am 19. Mai 1920 hat der Völkerbundrat eine "Statistische Kommission" beauftragt, vorschläge über die Schaffung einer Internationalen Organisation der Statistik zu erstatten, "da nur eine zuverlässige und wissenschaftlich geführte Statistik die sichere Grundlage für alle Beratungen über die politischen, finanziellen, ökonomischen und sozialen Fragen bilden kann, die den Völkerbund beschäftigen werden."

Am 16. Oktober 1920 hat diese Kommission ihren Bericht vorgelegt. Dieser Bericht besteht aus einem Mehrheitsvorschlag (mit 9 gegen 3 Stimmen) der von Bodio, Delatour, Elolia unterzeichnet ist, und einen Minderheitsbericht, gezeichnet von Coats, Meeker und Flux.

A. Vorschlag der Mehrheit.

1.) Der Völkerbund schafft eine internationale statistische Kommission (I.S.C.)

2.) Die J.S.C. hat die Aufgabe, den Völkerbundrat in allen statistischen Fragen zu beraten, insbesondere über alle Fragen der statistischen Technik; sie soll ferner den Völkerbund unterstützen bei der Verwertung aller Arbeiten, welche die schon bestehenden internationalen statistischen Organisationen ausgeführt haben und diesen Organisationen bei der gegenseitigen Abgrenzung ihrer Tätigkeit behilflich sein. So oft dies möglich ist, soll sich die J.S.C. an jene internationalen statistischen Organisationen wenden, denen die Schaffung der betreffenden Statistik obliegt. Diese internationalen Organisationen behalten ihre Autonomie. Endlich hat die J.S.C. im Wege des Völkerbundes den einzelnen Regierungen Ratschläge für Vereinheitlichung und Verbesserung der amtlichen Statistik zu erteilen.

3.) Die statistischen Ergebnisse werden der J.S.C. in zwei



Exemplaren vorgelegt, von denen eines dem Internationalen Statistischen Institut (J.S.J.) gegeben wird, u.zw. wegen der Gutachten, die das J.S.J. vom wissenschaftlichen Standpunkt und vom Standpunkt der Vereinheitlichung der Statistik zu erstatten hat.

4.) Die Kosten für die Statistiken, welche auf Verlangen der J.S.C. von den internationalen Organisationen geliefert werden, trägt der Völkerbund.

5.) Die J.S.C. besteht aus 25 Mitgliedern, u.zw. aus: 3 Vertretern des J.S.J. und seines ständigen Bureaus, 2 Vertretern des internationalen landwirtschaftlichen Amtes, je 1 Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes, des internationalen Bureaus für Handelsstatistik, des internationalen Handelsinstitutes, der internationalen Handelskammer, des ständigen Amtes für Arbeiterversicherung, des internationalen Amtes für Hygiene, des Weltpostvereines, des internationalen Bureaus der telegraphischen Union; ferner aus dem Generalsekretär oder seinem Vertreter und aus 10 vom Völkerbundrat bestellten Mitgliedern, insbesondere aus dem Kreise der Dienstzweige, die die Statistiken herstellen oder gebrauchen.

6.) Die J.S.C. tritt so oft zusammen, als sie es für nötig hält, oder über Einladung des Völkerbundesrates, mindestens aber einmal im Jahre.

Für die Zeit zwischen den Tagungen kann die J.S.C. ihre Befugnisse auf ein ständiges Komitee von 5 - 7 Mitgliedern übertragen.

#### B. Bericht der Minderheit.

1.) Innerhalb der Organisation des Völkerbundes ist eine Statistische Sektion zu errichten, ähnlich den anderen technischen Sektionen, die innerhalb des Völkerbundes geschaffen wurden.

An die Seite der statistischen Sektion ist ein Statistischer Beirat zu setzen, der aus statistischen Sachverständigen zu bestehen hat.

Uebrigens wäre eine generalversammlung aller Statistiker

./.

der Erde in Aussicht zu nehmen.

2.) Die Statistische Sektion hat das Einvernehmen mit den anderen Sektionen des Völkerbundes und mit den internationalen offiziellen Organisationen über die gewünschten Statistiken zu pflegen; sie hat von den anderen Sektionen des Völkerbundes die statistischen Arbeiten dieser Sektionen zu erhalten, sie hat die sonstigen statistischen Ergebnisse der amtlichen oder privaten Statistik zu sammeln und nach Bedarf auch Statistiken zu veröffentlichen.

3.) Aufgabe des statistischen Beirates ist: der statistischen Sektion Gutachten über alle Fragen der statistischen Technik zu erstatten; ihr bei der Verwertung der Arbeiten der internationalen statistischen Organisationen behilflich zu sein und Vorschläge zu machen, um das Tätigkeitsfeld dieser Organisationen gegeneinander abzugrenzen; der Sektion Gutachten wegen Vorschläge zu erstatten, die an die einzelnen Regierungen zwecks Vereinheitlichung und Verbesserung der amtlichen Statistik im Wege des Völkerbundes zu richten wären.

4.) In den Statistischen Beirat entsendet jedes Mitglied des Völkerbundes einen statistischen Sachverständigen; ausserdem das internationale landwirtschaftliche Institut, das internationale Arbeitsamt, das Bureau für Handelsstatistik, das Institut für Hygiene und das J.S.J. je einen Vertreter. Ein Vertreter des Generalsekretärs des Völkerbundes führt den Vorsitz.

5.) Die Statistische Sektion steht unter der Leitung eines Direktors mit einem entsprechenden Personal.

6.) Die von den Völkerbundmitgliedern in den Statistischen Beirat entsendeten Vertreter werden über die einzelnen Fragen die Fachmänner auf dem Gebiete der Statistik ihres Staates befragen.

7.) In geeigneten Zeitabständen - im allgemeinen alle 3 Jahre - findet eine Versammlung der Statistiker aller Staaten statt, die über alle wichtigeren Fragen vom statistischen Standpunkt aus,



Gutachten abzugeben haben.

8.) Diese Versammlung besteht aus je einem Vertreter eines jeden Völkerbundsmitgliedes, begleitet von einem oder mehreren fachlichen Beratern, damit alle Volksschichten, die an der Benützung und an der Herstellung der Statistiken interessiert sind, vertreten sind.

Die erste Versammlung soll innerhalb eines Jahres nach Schaffung der Statistischen Sektion abgehalten werden. Den ersten Beratungsgegenstand bildet die Frage, die internationalen Organisationen in direkte Berührung mit den Ansichten der Statistiker der ganzen Welt zu bringen, da die Versammlungen und Leitungen der meisten Organisationen überwiegend aus Nichtstatistikern bestehen.

(Part. 10.)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit der § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1917, (I.G.u.V.Bl.Nr. 72), betreffend die Einhebung von Gebühren anlässlich baupolizeilicher Amtshandlungen im Gemeindegebiete der Landeshauptstadt Linz abgeändert wird.

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Ministerien zu Einwendungen keinen Anlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 14. Juli.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Artikel 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

< Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 28. April 1921, womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1920, (L.G.u.V.Bl.Nr.5), betreffend Gemeindeauflagen auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten abgeändert werden. >

Bemerkungen:

Der Gesetzesbeschluss gibt den beteiligten Bundesministerien zu Einwendungen keinen Einfluss.

Die Frist zur Erhebung einer Vorstellung endet am 14. Juli.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des steiermärkischen Landtages vom 8. April 1921, mit dem die Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juli 1920, L.G. und V.Bl.Nr. 251, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadtgemeinde Graz verlängert wird. >

Bemerkungen: Der Gesetzesbeschluß gibt den beteiligten Bundesministerien zu Bemerkungen keinen Anlaß. Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 1. Juli 1921.

Antrag: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung zuzustimmen.



10 d.)

9)

A u s z u g

für den Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschluss der vorläufigen Landesversammlung von Kärnten vom 3. März 1921, betreffend die Einhebung einer besonderen Gemeindeabgabe auf die vorübergehende Vermietung von Wohnräumen.

Bemerkungen:

Der Abgabepflicht unterliegen die gewerbsmässigen und privaten Vermietungen von Wohnräumen zu vorübergehendem Aufenthalte. Das Höchstausmass der Abgabe wird mit 35 % des Mietzinses, bei im Auslande dauernd wohnenden Fremden mit 100 % des Mietzinses festgesetzt.

Den beteiligten Ministerien gibt der Gesetzesbeschluss zur Erhebung eines Einspruches keinen Anlass.

Die Frist zur Erhebung eines Einspruches endet am 29. Juni.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre im Grunde der Art. 97, Abs. 2 und 98 B.V.G. ein Einspruch nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



(Pkt. 11.)

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung.

Z.15.198.

W i e n, am 8. Juni 1921.

Bekleidung der in Anstalten  
untergebrachten Kriegsbeschä-  
digten.

Vortrag für den Ministerrat.



Mit den Beschlüssen des Kabinettsrates vom 30. Dezember 1919, bzw. vom 4. Februar, 11. Mai und 29. September 1920 wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Beteiligung der in den Heilanstalten und Invalidenfürsorgeanstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten mit Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ermächtigt und wurden für diesen Zweck mit dem letztgenannten Beschlusse im September 1920 1.000 Garnituren Bekleidung gewidmet.

Diese Garnituren sind in kurzer Zeit aufgebraucht gewesen und macht sich ein sehr fühlbarer Bedarf nach Bekleidung bei den in den genannten Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten neuerlich geltend. Insbesondere bedürfen jene Invaliden dringend neuer Bekleidung, die in das Erwerbsleben übertreten wollen, weil der Mangel solcher vielfach jede Bewerbung um einen Dienstposten von vornherein aussichtslos erscheinen läßt. Es liegt daher nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten, sondern auch in jenem der Schonung der Staatsfinanzen durch Abbau des Standes der Invalidenfürsorgeanstalten, wenn der Uebertritt in das Erwerbsleben durch Beistellung der Bekleidung überhaupt möglich gemacht oder erleichtert wird.

Aber auch die in den Invalidenheimen untergebrachten, gänzlich erwerbsunfähigen Schwerstinvaliden bedürfen zum grösseren Teile neuer Kleidung, da diese durch den Gebrauch der verschiedenen Prothesen, Krücken, Stützapparate und sonstigen Behelfen ungemein rasch abgenützt wird.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wäre in der Lage über Ermächtigung des Ministerrates, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung 1.000 Garnituren Heimkehrerbekleidung zur Verfügung

zu stellen, mit denen der allerdringendste Bedarf in W i e n und in den Ländern gedeckt werden könnte.

Um mit diesen 1.000 Garnituren Bekleidung möglichst viele Kriegsbeschädigte beteiligen zu können, beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht durchwegs die Ausgabe kompletter Garnituren, sondern gegebenen Falles auch von Einzelstücken je nach Bedarf des Kriegsbeschädigten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verteilung treffen.

Es wird daher der

A n t r a g

gestellt, der Ministerrat wolle die Abgabe von 1.000 Garnituren Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes zur Beteiligung der in Anstalten befindlichen Kriegsbeschädigten genehmigen und das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Durchführung beauftragen.

-----oOo-----

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung.

Z.15.198.

W i e n, am 8. Juni 1921.

Bekleidung der in Anstalten  
untergebrachten Kriegsbeschä-  
digten.

Vortrag für den Ministerrat.



Mit den Beschlüssen des Kabinettsrates vom 30. Dezember 1919, bzw. vom 4. Februar, 11. Mai und 29. September 1920 wurde das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Beteiligung der in den Heilanstalten und Invalidenfürsorgeanstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten mit Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes ermächtigt und wurden für diesen Zweck mit dem letztgenannten Beschlusse im September 1920 1.000 Garnituren Bekleidung gewidmet.

Diese Garnituren sind in kurzer Zeit aufgebraucht gewesen und macht sich ein sehr fühlbarer Bedarf nach Bekleidung bei den in den genannten Anstalten untergebrachten Kriegsbeschädigten neuerlich geltend. Insbesondere bedürfen jene Invaliden dringend neuer Bekleidung, die in das Erwerbsleben übertreten wollen, weil der Mangel solcher vielfach jede Bewerbung um einen Dienstposten von vornherein aussichtslos erscheinen lässt. Es liegt daher nicht nur im Interesse der Kriegsbeschädigten, sondern auch in jenem der Schonung der Staatsfinanzen durch Abbau des Standes der Invalidenfürsorgeanstalten, wenn der Uebertritt in das Erwerbsleben durch Beistellung der Bekleidung überhaupt möglich gemacht oder erleichtert wird.

Aber auch die in den Invalidenheimen untergebrachten, gänzlich erwerbsunfähigen Schwerstinvaliden bedürfen zum grösseren Teile neuer Kleidung, da diese durch den Gebrauch der verschiedenen Prothesen, Krücken, Stützapparate und sonstigen Behelfen ungemein rasch abgenützt wird.

Das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt wäre in der Lage über Ermächtigung des Ministerrates, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung 1.000 Garnituren Heimkehrerbekleidung zur Verfügung

zu stellen, mit denen der allerdringendste Bedarf in Wien und in den Ländern gedeckt werden könnte.

Um mit diesen 1.000 Garnituren Bekleidung möglichst viele Kriegsbeschädigte beteiligen zu können, beabsichtigt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht durchwegs die Ausgabe kompletter Garnituren, sondern gegebenen Falles auch von Einzelstücken je nach Bedarf des Kriegsbeschädigten.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Verteilung treffen.

*Richard Schickel*  
~~Es wird daher der~~

A n t r a g

gestellt, der Ministerrat wolle die Abgabe von 1.000 Garnituren Heimkehrerbekleidung aus den Beständen des Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes zur Beteiligung der in Anstalten befindlichen Kriegsbeschädigten genehmigen und das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Durchführung beauftragen. >

(Part. 12.)

werden auf 20 K bis 400 K, 20 K bis 100 K, 200 K und 400 K erhöht.

Gegen diese Bestimmungen obwalten kein Bedenken. In formeller Hinsicht wäre in Artikel II als Tag der Kundmachung ein kalendermäßig bestimmter Tag einzusetzen, der zwischen dem Unterrichtsamt und der Landesregierung im kurzen Wege zu vereinbaren wäre, da die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42 Abs. 2 P. f. des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2, übereinstimmenden Gesetzes nicht erfolgen kann.

Der Artikel III hätte als überflüssig dem Wunsche des Bundeskanzleramtes entsprechend zu entfallen. Zur Vornahme dieser Änderungen ist die Landesregierung vom Landtage ermächtigt.

~~A n t r a g:~~

*Rudner*  
Auf Grund dieser Ausführungen bitte ich um die Ermächtigung, sobald die bezügliche zustimmende Erklärung des Landeshauptmannes eingelangt ist, gemäß § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2, ein übereinstimmendes Bundesgesetz im Nationalrate einbringen zu dürfen. >

.....

56)

Prot. 12.) ~~Ministerpräsident~~  
— 50)

Für den Vortrag im Ministerrat.

Vizekanzler Walter Breisky, als Leiter des Unterrichtsamtes, Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 4. März 1921 betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Uebertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Die Landesregierung des Landes Kärnten hat mit dem am 25. April l.J. eingelangten Berichte vom 20. April 1921, Z. 2956/pr einen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 4. März 1921 betreffend die Erhöhung der Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschule in Kärnten <sup>schulbesuch</sup> vorgelegt, wodurch die §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.G.Bl.Nr. 12, insoferne eine Abänderung erfahren sollen, als die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafsätze entsprechend erhöht werden. Die Begründung zu diesem Gesetzesbeschlusse liegt in der in einzelnen Bezirken überhandnehmenden Vernachlässigung des Schulbesuches, sowie in der Entwertung des Geldes. Die gegenwärtig in den vorzitierten Paragraphen festgesetzten Strafsätze von 1 fl bis 20 fl, 1 fl bis 5 fl, 10 fl und 20 fl



all 120

5/11

Für den Vortrag im Ministerrat.

Vizekanzler Walter B r e i s k y, als Leiter des Unterrichtsamtes, Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 4. März 1921 betreffend die Erhöhung der Strafen wegen Uebertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschulen in Kärnten.

Die Landesregierung des Landes Kärnten hat mit dem am 25. April 1. J. eingelangten Berichte vom 20. April 1921, Z. 2956/pr einen Gesetzesbeschluß des Kärntner Landtages vom 4. März 1921 betreffend die Erhöhung der Strafen für Uebertretungen der Vorschriften über den Besuch der öffentlichen Volksschule in Kärnten vorgelegt, wodurch die §§ 21, 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.G.Bl.Nr. 12, insoferne eine Abänderung erfahren sollen, als die in diesen Paragraphen vorgesehenen Strafsätze entsprechend erhöht werden. Die Begründung zu diesem Gesetzesbeschlusse liegt in der in einzelnen Bezirken überhandnehmenden Vernachlässigung des Schulbesuches, sowie in der Entwertung des Geldes. Die gegenwärtig in den vorzitierten Paragraphen festgesetzten Strafsätze von 1 fl bis 20 fl, 1 fl bis 5 fl, 10 fl und 20 fl



werden auf 20 K bis 400 K, 20 K bis 100 K, 200 K und 400 K erhöht.

Gegen diese Bestimmungen obwaltet kein Bedenken. In formeller Hinsicht wäre in Artikel II als Tag der Kundmachung ein kalendermäßig bestimmter Tag einzusetzen, der zwischen dem Unterrichtsamt und der Landesregierung im kurzen Wege zu vereinbaren wäre, da die Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses vor Zustandekommen eines im Sinne des § 42 Abs. 2 P. f. des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2 übereinstimmenden Gesetzes nicht erfolgen kann.

Der Artikel III hätte als überflüssig dem Wunsche des Bundeskanzleramtes entsprechend zu entfallen. Zur Vornahme dieser Änderungen ist die Landesregierung vom Landtage ermächtigt.

A n t r a g:

Auf Grund dieser Ausführungen bitte ich um die Ermächtigung sobald die bezügliche zustimmende Erklärung des Landeshauptmannes eingelangt ist, gemäß § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2 ein übereinstimmendes Bundesgesetz im Nationalrate einbringen zu dürfen.

.....

(Pkt. 13.)

---

V O R T R A G

für den Ministerrat

hinsichtlich Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B.G.Bl.Nr. 90 von 1921) auf zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und auf Wehrmänner.

In einer die Durchführung dieses Gesetzes behandelnden interministeriellen Beratung wiesen die Vertreter des Bundesministerium für Heereswesen darauf hin, daß auch die Wehrmänner und zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen für die Überführung in das im Gesetze vom 25./I. 1914, R.G.Bl.Nr. 15 (Dienstpragmatik) geregelte Dienstverhältnis oder in ein unkündbares Vertragsverhältnis in Betracht kämen. Diese Ansicht fand damals bei den Vertretern aller Zentralstellen, auch des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, keinen Widerspruch.

Auf Grund dieser Sachlage und in Berücksichtigung des Umstandes, daß einerseits durch Abbau des Mehrstandes Kündigungen kriegsbeschädigter zeitlich Angestellter und andererseits im Wege der mil. Superarbitrierung Entlassungen von Wehrmännern im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes bereits



*Saba*  
in Frage kamen, verfügte das Bundesministerium  
für Heereswesen mit den Erlässen Abteilung 3,  
Zahl 9084, 12691 und Zahl 15784 von 1921 als  
provisorische Maßnahme, daß solche Kündigungen  
(Entlassungen) bei Zutreffen der Voraussetzun-  
gen des Bundesgesetzes Nr. 90 (§ 1) storniert  
werden und die Betroffenen weiter im Bezuge  
der bisherigen Gebühren bleiben.

In der im selben Gegenstande am  
30. Mai 1921 *D. J.* stattgefundenen Sitzung beim Bundes-  
ministerium für soziale Verwaltung *Sitten* machten nun  
die Vertreter dieses Bundesministeriums Beden-  
ken hinsichtlich des früher genannten Personen-  
kreises in der Richtung geltend, daß wohl eine  
Zurechnung von Dienstjahren, nicht aber eine  
Überführung in ein pragmatisches oder unkündba-  
res Dienstverhältnis stattfinden könne, weil  
diese Personen bereits in einem öffentlich  
rechtlichen Dienstverhältnis stünden *Byrd* respektive  
gestanden *sein* sind, und zwar die Wehrmänner auf  
Grund des Wehrgesetzes und der sonstigen für  
sie in Betracht kommenden Gesetze, die zeitlich  
Angestellten der Heeresverwaltung dadurch, daß  
sie als nach dem Militärabbaugesetz ausgeschie-  
dene Berufsmilitärpersonen in dieser Eigen-  
schaft früher schon in einem öffentlich-recht-  
lichen Dienstverhältnisse *Rechtsverhältnisse* standen. Eine neuer-  
liche Übernahme in ein solches könne daher  
nicht Platz greifen.

*mitte*  
Demgegenüber erlaubt sich das Bun-  
desministerium für Heereswesen darauf hinzuwei-  
sen, daß das derzeitige Dienstverhältnis der  
Wehrmänner, auch wenn man es als öffentlich-  
rechtliches auffassen wollte, immerhin bedeu-

tend weniger Sicherheiten bietet, als das  
im Bundesgesetz Nr. 90 vorgesehene. (Derzeit:  
Möglichkeit der Entlassung, kein Pensionsan-  
spruch etc.). Bei den Zeitlich Angestellten der  
Heeresverwaltung sollte der Umstand, daß sie  
einmal als aktive Berufsmilitärpersonen in  
einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis  
standen, nicht geltend gemacht werden, um  
eine Schädigung dieser Personen zu rechtferti-  
gen, gegenüber den Vertragsangestellten, die  
zur Zeit der Wirksamkeit des Bundesgesetzes  
Nr. 90 in einem privat-rechtlichen Dienstver-  
hältnisse standen und auf keine Staatsbeamten-  
dienstzeit in der Vergangenheit hinweisen kön-  
nen, aber trotzdem nunmehr nach §§ 2 und 3  
behandelt werden sollen. Dem Bundesministerium  
für Heereswesen scheint die Möglichkeit, Zeit-  
lich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwick-  
lung) und Liquidierung und die Wehrmänner nach  
§§ 2 und 3 zu behandeln, durch die Fassung des  
§ 1 desselben Gesetzes hinlänglich gegeben. <sup>Darin</sup> Es  
~~sei noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß die in~~  
Betracht kommenden Organisationen bereits si-  
cher mit der Anwendung der §§ 2 und 3 auf ihre  
Mitglieder rechneten, wodurch diese Frage auch  
eine politische Bedeutung erlangt.

<sup>Rath</sup>  
Ich stelle daher den Antrag:

Der Ministerrat wolle beschließen: Die Bestim-  
mungen der §§ 2 und 3 sowie der übrigen hie-  
nach in Betracht kommenden Paragraphen des Bun-  
desgesetzes Nr. 90 <sup>v. 24. Jänner 1920, BGBl. Nr. 90.</sup> finden auch auf kriegsbeschä-  
digte Wehrmänner und Zeitlich Angestellte der  
Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung  
Anwendung.

W i e n, am 6. Juni 1921.

Der Bundesminister:



*Handwritten signature*

V O R T R A G

für den Ministerrat

hinsichtlich Anwendung der §§ 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten (B.G.Bl.Nr.90 von 1921) auf Zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und auf Wehrmänner.

In einer die Durchführung dieses Gesetzes behandelnden interministeriellen Beratung wiesen die Vertreter des Bundesministerium für Heereswesen darauf hin, daß auch die Wehrmänner und Zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung bei Zutreffen der sonstigen Bedingungen für die Überführung in das im Gesetze vom 25./I.1914, R.G.Bl.Nr.15 (Dienstpragmatik) geregelte Dienstverhältnis oder in ein unkündbares Vertragsverhältnis in Betracht kämen. Diese Ansicht fand damals bei den Vertretern aller Zentralstellen, auch des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, keinen Widerspruch.

Auf Grund dieser Sachlage und in Berücksichtigung des Umstandes, daß einerseits durch Abbau des Mehrstandes Kündigungen kriegsbeschädigter Zeitlich Angestellter und andererseits im Wege der mil.Superarbitrierung Entlassungen von Wehrmännern im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes bereits



in Frage kamen, verfügte das Bundesministerium für Heereswesen mit den Erlässen Abteilung 3, Zahl 9084, 12691 und Zahl 15784 von 1921 als provisorische Maßnahme, daß solche Kündigungen (Entlassungen) bei Zutreffen der Voraussetzungen des Bundesgesetzes Nr.90 (§ 1) storniert werden und die Betroffenen weiter im Bezuge der bisherigen Gebühren bleiben.

In der im selben Gegenstande am 30.Mai 1921 stattgefundenen Sitzung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung machten nun die Vertreter dieses Bundesministeriums Bedenken hinsichtlich des früher genannten Personenkreises in der Richtung geltend, daß wohl eine Zurechnung von Dienstjahren, nicht aber eine Überführung in ein pragmatisches oder unkündbares Dienstverhältnis stattfinden könne, weil diese Personen bereits in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stünden respektive gestanden sind, und zwar die Wehrmänner auf Grund des Wehrgesetzes und der sonstigen für sie in Betracht kommenden Gesetze, die Zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung dadurch, daß sie als nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen in dieser Eigenschaft früher schon in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse standen. Eine neuerliche Übernahme in ein solches könne daher nicht Platz greifen.

Demgegenüber erlaubt sich das Bundesministerium für Heereswesen darauf hinzuweisen, daß das derzeitige Dienstverhältnis der Wehrmänner, auch wenn man es als öffentlich-rechtliches auffassen wollte, immerhin bedeu-

tend weniger Sicherheiten bietet, als das im Bundesgesetze Nr.90 vorgesehene. (Derzeit: Möglichkeit der Entlassung, kein Pensionsanspruch etc.). Bei den Zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung sollte der Umstand, daß sie einmal als aktive Berufsmilitärpersonen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse standen, nicht geltend gemacht werden, um eine Schädigung dieser Personen zu rechtfertigen, gegenüber den Vertragsangestellten, die zur Zeit der Wirksamkeit des Bundesgesetzes Nr.90 in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnisse standen und auf keine Staatsbeamten-dienstzeit in der Vergangenheit hinweisen können, aber trotzdem nunmehr nach §§ 2 und 3 behandelt werden sollen. Dem Bundesministerium für Heereswesen scheint die Möglichkeit, Zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung und die Wehrmänner nach §§ 2 und 3 zu behandeln, durch die Fassung des § 1 desselben Gesetzes hinlänglich gegeben. Es sei noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß die in Betracht kommenden Organisationen bereits sicher mit der Anwendung der §§ 2 und 3 auf ihre Mitglieder rechneten, wodurch diese Frage auch eine politische Bedeutung erlangt.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Ministerrat wolle beschließen: Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 sowie der übrigen hienach in Betracht kommenden Paragraphen des Bundesgesetzes Nr.90 finden auch auf kriegsbeschädigte Wehrmänner und Zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung (Abwicklung) und Liquidierung Anwendung.

W i e n, am 6. Juni 1921.

Der Bundesminister:



*Kauzom*

000040

36

Vor Weiterleitung an das Präsidium:  
Departement 18 C z.B.

130

Information des Departement 1.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 2 des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten B.G.Bl.Nr. 90, auf die dort ausgenommenen Personen müßte im Sinne des Schlußsatzes des § 9 Abs. 1 des Gesetzes, das Einvernehmen aller beteiligten Zentralstellen behufs Erlassung einer Durchführungsverordnung hergestellt werden.

Aus formellen Gründen empfiehlt es sich nicht, im gegenwärtigen Zeitpunkte gerade zur Unterstellung der Wehrmänner und der zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung Stellung zu nehmen.

Der Antrag des Bundesministeriums für Heerwesen ist daher verfrüht und es wäre die Angelegenheit bis zur Durchführung der erforderlichen interministeriellen Verhandlung zurückzustellen.

Sollte aber diesem formellen Antrage nicht stattgegeben werden, so wäre dem Antrag des Heeresamtes aus nachstehenden materiellen Gründen nicht zuzustimmen:

Die beiden in Betracht kommenden Angestelltengruppen sind als in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnisse stehend oder Gestanden anzusehen. Für sie ist aus diesem Dienstverhältnisse heraus und durch die Anrechnung der Kriegsdienstzeit vorgesorgt worden. Dies gilt sowohl für die Wehrmänner, die nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Abfertigung erhalten, als auch für die zeitlich Angestellten aus dem Militärstande, die nach ihrer Kündigung wieder in den Bezug ihrer normalmäßigen Pensionen treten.



000041

37

Der Unterstellung der Kriegsbeschädigten zeitlichen Angestellten  
des Militärstandes unter das Bundesgesetz kann auch deshalb nicht  
zugestimmt werden, da sie ohnehin als öffentlich rechtliche Ange-  
stellte betrachtet werden müssen, weshalb sie ja auch den Anspruch  
auf ihre Pension haben und ihre neuerliche Unterstellung <sup>ein Abgehen</sup> vom Militär-  
abbaugesetze darstellen würde.

Wien, am 14. Juni 1921.



(Pkt. 14.)

Prot. 14)

Zl. 128/1-21.

7

Für den Ministerrat:

Betr.: Übergabe des Betriebes des Fischamender Industriewerkes an die Gruppe des Dr. Josef Franz.

Der gemäss Beschluss des Ministerrates mit Dr. Josef Franz am 14. März 1921 abgeschlossene Vertrag über die Übertragung des staatlichen Industriewerkes Fischamend an die in dem Vertrage genannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung ~~4-40~~ Staatsbeteiligungslister der Reparationskommission behufs Artellung ihrer Zustimmung bereits im März i. J. vorgelegt worden, ohne dass bisher trotz wiederholter Betreibungen abzusehen ist, wann die Entscheidung der Reparationskommission gewärtigt werden kann. Der Ausfall beim Fischamender Industriewerk beträgt im Monat schon wesentlich über 5 Millionen Kronen und die Ausgabenwirtschaft der staatlichen Industriewerke kann trotz umfangreicher Materialverkäufe nur mit grösster Mühe aufrecht erhalten werden. Das Bundesministerium für Finanzen ~~musste~~ <sup>lehrt</sup> zu diesen Betrieben für die Zeit vom 26. Mai bis 2. Juli 111 Millionen Kronen zuschiessen und ~~musste~~ <sup>mußte</sup> ~~ausserdem~~ <sup>für</sup> zur Begleichung dringender Verpflichtungen für diese Werke demnachst weitere 50 Millionen Kronen aufwenden. Es ~~ist~~ <sup>ist</sup> daher ausserordentlich zu begrüssen, dass die Gruppe des Dr. Franz auf die Anregung des Handelsministers zu sofortiger Betriebsübernahme grundsätzlich einzuweichen bereit ~~ist~~. Die Gruppe ~~hat~~ <sup>würde</sup> jedoch den Betrieb nur dann übernehmen, wenn sie in Stand gesetzt ~~wird~~ <sup>wäre</sup> auch die zu seiner Neubildgestaltung erforderlichen Investitionen u. zw. mit Sicherheit dagegen vorzunehmen, dass sie den ~~notwendigen~~ <sup>notwendigen</sup> Aufwand im Falle der Nichtzustimmung der Reparationskommission zu dem eingangs erwähnten Vertrage ~~nicht~~ <sup>nicht</sup> etwa verliert. Diese Sicherung ~~könnte~~ <sup>könnte</sup> aber, da es sich nicht bloss um die Übergabe bereits bestehender Werksabteilungen, sondern insbes. auch um die Gewinnrichtung einer Reihe von Betriebszweigen und um die Über-siedlung hente auswärts untergebrachter privater Betriebe in das Fischamender Werk



000043

39

handelt, nicht etwa durch einen einfachen Zahlungsausgleich bei Nichtzustimmung der Reparationskommission, sondern nur dadurch geschaffen werden, dass der Proponentengruppe für den Fall dieser Nichtzustimmung <sup>der Proponenten</sup> die ~~Einrichtung~~ <sup>Einrichtung</sup> einer Betriebsgemeinschaft mit ihr unter "möglichst" analogen Bedingungen zugesichert wird. Eine einfache Wiederherstellung des früheren Zustandes durch einen derartigen Zahlungsausgleich (für Investitionen, laufende Betriebsauslagen u. s. w.) ist bei der gegebenen Sachlage undurchführbar. <sup>Der Proponenten</sup> Die ~~Einrichtung~~ <sup>Einrichtung</sup> einer blossen Betriebsgemeinschaft des Staates mit der Proponentengruppe entzieht die Angelegenheit der Entscheidungskompetenz der Reparationskommission. Auch <sup>ist</sup> ~~ist~~ hierzu nach dem vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des Art. 9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 festgehaltenen Standpunkte eine Beschlussfassung ~~der~~ <sup>der</sup> Nationalversammlung nicht erforderlich.

Schliesslich <sup>ist</sup> ~~ist~~ noch anzuführen, dass nicht nur die finanzielle Situation zu raschster Übergabe des Werkes drängt, sondern auch der Umstand, dass bei weiterer hinausschiebung der Übergabe auch die erforderlichen Investitionen nicht vorgenommen werden könnten, wodurch die günstige Baueisen veräußert würde und für das gesamtwirtschaftliche Unternehmen, an dem der Staat mit 40 % beteiligt <sup>ist</sup>, erheblicher Schaden erwachsen würde.

<sup>Der Bundesminister für Handel ersucht daher</sup> ~~Der Bundesminister für Handel ersucht daher~~ die Kräftigung der Gruppe des Hr. K r a n z davon zu verständigen, dass die Österreichische Bundesregierung im Falle der Nichtzustimmung der Reparationskommission zum Vertrage vom 14. März 1921 bereit <sup>ist</sup>, mit der Gruppe eine Betriebsgemeinschaft ohne Übertragung des Eigentums an dem Fischamender Werk zu sonst möglichst analogen Bedingungen wie jenen des angeführten Vertrages einzugehen. † Durch den Beisatz "möglichst" wird eine allenfalle notwendige Abänderung der Vertragsbedingungen innerhalb gewisser Grenzen ermöglicht werden. †

Für den Ministerrat:

---

Betr.: Uebergabe des Betriebes des Fischamender Industriewerkes  
an die Gruppe des Dr. Josef Kranz.

Der gemäss Beschluss des Ministerrates mit Dr. Josef Kranz an 14. März 1921 abgeschlossene Vertrag über die Uebertragung des staatlichen Industriewerkes Fischamend an die in dem Vertrage genannte gemischtwirtschaftliche Unternehmung (40 % Staatsbeteiligung) ist der Reparationskommission behufs Erteilung ihrer Zustimmung bereits im März l. J. vorgelegt worden, ohne dass bisher trotz wiederholter Betreibungen abzusehen ist, wann die Entscheidung der Reparationskommission gewärtigt werden kann. Der Ausfall beim Fischamender Industriewerk beträgt im Monat schon wesentlich über 5 Millionen Kronen, und die Ausgabenwirtschaft der staatlichen Industriewerke kann trotz umfangreicher Materialverkäufe nur mit grösster Mühe aufrecht erhalten werden. Das Bundesministerium für Finanzen musste zu diesen Betrieben für die Zeit vom 23. Mai bis 2. Juli 111 Millionen Kronen zuschiessen und muss ausserdem zur Begleichung dringender Verpflichtungen für diese Werke demnächst weitere 50 Millionen K-ronen aufwenden. Es ist daher ausserordentlich zu begrüessen, dass die Gruppe des Dr. Kranz auf die Anregung des Handelsamtes zu sofortiger Betriebsübernahme grundsätzlich einzugehen bereit ist. Die Gruppe kann jedoch den Betrieb nur dann übernehmen, wenn sie in Stand gesetzt wird, auch die zu seiner Rentabelgestaltung erforderlichen Investitionen u. zw. mit Sicherung dagegen vorzunehmen, dass sie den gemachten Aufwand im Falle der Nichtzustimmung der Reparationskommission zu dem eingangs erwähnten Vertrage nicht etwa verliert. Diese Sicherung kann aber, da es sich nicht bloss um die Uebergabe bereits bestehender Werksabteilungen, sondern insbes. auch um die Neueinrichtung einer Reihe von Betriebszweigen und um die Ueber-siedlung heute auswärts untergebrachter privater Betriebe in das Fischamender Werk



handelt, nicht etwa durch einen einfachen Zahlungsausgleich bei Nichtzustimmung der Reparationskommission, sondern nur dadurch geschaffen werden, dass der Proponentengruppe für den Fall dieser Nichtzustimmung die Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit ihr unter "möglichst" analogen Bedingungen zugesichert wird. Eine einfache Wiederherstellung des früheren Zustandes durch einen derartigen Zahlungsausgleich (für Investitionen, laufende Betriebsauslagen u. s. w.) ist bei der gegebenen Sachlage undurchführbar. Die Eingehung einer blossen Betriebsgemeinschaft des Staates mit der Proponentengruppe entrückt die Angelegenheit der Entscheidungskompetenz der Reparationskommission. Auch ist hiezu nach dem vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des Art. 9 des Bundesfinanzgesetzes vom 17. März 1921 festgehaltenen Standpunkte eine Beschlussfassung der Nationalversammlung nicht erforderlich.-

Schliesslich ist noch anzuführen, dass nicht nur die finanzielle Situation zu raschster Uebergabe des Werkes drängt, sondern auch der Umstand, dass bei weiterer Hinausschiebung der Uebergabe auch die erforderlichen Investitionen nicht vorgenommen werden könnten, wodurch die günstige Bausaison versäumt würde und für das gemischtwirtschaftliche Unternehmen, an dem der Staat mit 40 % beteiligt ist, erheblicher Schade erwachsen würde.-

Der Bundesminister für Handel ersucht daher um die Ermächtigung, die Gruppe des Dr. K r a n z davon zu verständigen, dass die österreichische Bundesregierung im Falle der Nichtzustimmung der Reparationskommission zum Verträge vom 14. März 1921 bereit ist, mit der Gruppe eine Betriebsgemeinschaft ohne Uebertragung des Eigentumes an dem Fischamender Werk zu sonst möglichst analogen Bedingungen wie jenen des angeführten Vertrages einzugehen. (Durch den Beisatz "möglichst" wird eine allenfalls notwendige Abänderung der Vertragsbedingungen innerhalb gewisser Grenzen ermöglicht werden.)



(Plat. 15.)

100/157  
8  
F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Der Salzburger Landtag beschloß am 29. April 1921 ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1920, L.G. Bl. Nr. 104, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften, abgeändert und ergänzt werden.

Die wesentlichsten Änderungen gegenüber dem geltenden Wertzuwachsabgabengesetz sind folgende:

1.) Uebertragungen von Liegenschaften von Eltern an Kinder werden schlechthin für abgabefrei erklärt, während dies bisher nur hinsichtlich der entgeltlichen Uebertragungen galt.

2.) Die Begriffsbestimmung des für die Abgabebemessung grundlegenden Veräußerungs- und Erwerbswertes wird durch Einbeziehung des Entgeltes für sogenannte „Optionen“ in einer Weise neugefaßt, welche gleich der jüngst vom Gemeinderate der Stadt Wien als Landtag beschlossenen Novelle zum Wiener Wertzuwachsabgabengesetz den Zweck verfolgt, jene Umgehungen der Abgabepflicht zu verhindern, bei denen ein Teil des Entgeltes unter einem Titel geleistet wird, welcher nach dem dermaligen Rechtszustande dessen Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage ausschließt.

3.) Der Tarif der Abgabe erfährt eine ganz wesentliche Milderung. Während das geltende Gesetz den Höchstsatz von 50 % schon bei einer 250 %igen Wertsteigerung wirksam werden läßt, soll dieser Höchstsatz nach der Novelle erst bei einer mehr als 2000 %igen Wertsteigerung erreicht werden. Dementsprechend ist der ganze Aufbau des Tarifes, der gleich dem geltenden Gesetze auch nach der Novelle mit 5 % bei einer 10%igen Wertsteigerung beginnt, geändert. Dieser der



Entwicklung unserer Geldwertverhältnisse in einsichtsvoller Weise Rechnung tragenden Novellierung ist durchaus beizupflichten, da nicht verkannt werden kann, daß die bei Veräußerungen von Liegenschaften in Geld erzielten Mehrerlöse zumindest dormalen zum allergrößten Teil ein Ausdruck der Geldentwertung und nicht eine Folgeerscheinung eines unverdienten Wertzuwachses sind.

4.) Der Absicht, den bodenständigen Grundbesitz im Abgabenausmaß milder zu behandeln, spekulative Grundverkäufe jedoch schärfer heranzuziehen, dient die Bestimmung der Novelle, welche die Abgabensätze bei höchstens zweijähriger Besitzdauer prozentuell erhöht, bei mehr als 5jähriger Besitzdauer dagegen prozentuell ermäßigt.

5.) Bei der Haftung des Erwerbers wird die bisherige Beschränkung der Haftung auf 2 % des Veräußerungswertes fallen gelassen.

6.) Die Strafbestimmungen werden verschärft und im wesentlichen jenen der jüngst beschlossenen Novelle zum Wiener Wertzuwachsabgabengesetz angeglichen, hinter deren Höchstsätzen sie jedoch durchwegs zurückbleiben.

7.) Der Abgabenertrag, welcher bisher zu 40 von Hundert dem Lande und zu 60 vom Hundert den Gemeinden zufließt, wird künftig dem Land und den Gemeinden gleichzeitig zufließen; letztere werden mit Ausschluß der Landeshauptstadt Salzburg verpflichtet, einen Teil des Abgabenertrages bestimmten, insbesondere Wohnungsfürsorgezwecken zu widmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt vom Standpunkte des Finanzressorts zu grundsätzlichen Bedenken keinen Anlaß; auch das Bundeskanzleramt, sowie die Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Justiz erheben solche nicht. Eine Reihe von formellen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, welche jedoch das Wesen des Gesetzesbeschlusses in keiner Weise berühren, werden der Salzburger Landesregierung gelegentlich der Mitteilung über die Schlußfassung des Ministerrates bekanntgegeben werden. Die Landesregierung ist zur Vornahme der erforderlichen Verbesserungen durch den Landtag ermächtigt.

Der Ministerrat wolle beschließen: Gegen den Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 29. April 1921, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 104 betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften abgeändert und ergänzt werden, wird ein Einspruch nicht erhoben, und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zugestimmt.



Prot. 157 - 8

Bundesministerium für Finanzen .

47.421

Für den Ministerrat .

Der Salzburger Landtag beschloß am 29. April 1921 ein Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1920, L.G. Bl. Nr. 104, betreffend die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzuwachs an Liegenschaften, abgeändert und ergänzt werden.

Die wesentlichsten Aenderungen gegenüber dem geltenden Wertzuwachsabgabengesetz sind folgende:

1.) Uebertragungen von Liegenschaften von Eltern an Kinder werden schlechthin für abgabefrei erklärt, während dies bisher nur hinsichtlich der entgeltlichen Uebertragungen galt.

2.) Die Begriffsbestimmung des für die Abgabebemessung grundlegenden Veräußerungs- und Erwerbawertes wird durch Einbeziehung des Entgeltes für sogenannte „Optionen“ in einer Weise neugefaßt, welche gleich der jüngst vom Gemeinderate der Stadt Wien als Landtag beschlossenen Novelle zum Wiener Wertzuwachsabgabengesetz den Zweck verfolgt, jene Umgehungen der Abgabepflicht zu verhindern, bei denen ein Teil des Entgeltes unter einem Titel geleistet wird, welcher nach dem dermaligen Rechtszustande dessen Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage ausschließt.

3.) Der Tarif der Abgabe erfährt eine ganz wesentliche Milderung. Während das geltende Gesetz den Höchstsatz von 50 % schon bei einer 250 %igen Wertsteigerung wirksam werden läßt, soll dieser Höchstsatz nach der Novelle erst bei einer mehr als 2000 %igen Wertsteigerung erreicht werden. Dementsprechend ist der ganze Aufbau des Tarifes, der gleich dem geltenden Gesetze auch nach der Novelle mit 5 % bei einer 10%igen Wertsteigerung beginnt, geändert. Dieser der



Entwicklung unserer Geldwertverhältnisse in einsichtsvoller Weise Rechnung tragenden Novellierung ist durchaus beizupflichten, da nicht verkannt werden kann, daß die bei Veräußerungen von Liegenschaften in Geld erzielten Mehrerlöse zumindest dormalen zum allergrößten Teil ein Ausdruck der Geldentwertung und nicht eine Folgeerscheinung eines unverdienten Wertzuwachses sind.

4.) Der Absicht, den bodenständigen Grundbesitz im Abgabenausmaß milder zu behandeln, spekulative Grundverkäufe jedoch schärfer heranzuziehen, dient die Bestimmung der Novelle, welche die Abgabensätze bei höchstens zweijähriger Besitzdauer prozentuell erhöht, bei mehr als 5jähriger Besitzdauer dagegen prozentuell ermäßigt.

5.) Bei der Haftung des Erwerbers wird die bisherige Beschränkung der Haftung auf 2 % des Veräußerungswertes fallen gelassen.

6.) Die Strafbestimmungen werden verschärft und im wesentlichen jenen der jüngst beschlossenen Novelle zum Wiener Wertzuwachsabgabengesetz angeglichen, hinter deren Höchstsätzen sie jedoch durchwegs zurückbleiben.

7.) Der Abgabenertrag, welcher bisher zu 40 von Hundert dem Lande und zu 60 vom Hundert den Gemeinden zufließt, wird künftig dem Land und den Gemeinden gleichzeitig zufließen; letztere werden mit Ausschluß der Landeshauptstadt Salzburg verpflichtet, einen Teil des Abgabenertrages bestimmten, insbesondere Wohnungsfürsorgezwecken zu widmen.

Der Gesetzesbeschluß gibt vom Standpunkte des Finanzressorts zu grundsätzlichen Bedenken keinen Anlaß; auch das Bundeskanzleramt, sowie die Bundesministerien für Inneres und Unterricht und für Justiz erheben solche nicht. Eine Reihe von formellen Anregungen und Verbesserungsvorschlägen, welche jedoch das Wesen des Gesetzesbeschlusses in keiner Weise berühren, werden der Salzburger Landesregierung gelegentlich der Mitteilung über die Schlußfassung des Ministerrates bekanntgegeben werden. Die Landesregierung ist zur Vornahme der erforderlichen Verbesserungen durch den Landtag ermächtigt.

Der Ministerrat wolle beschließen: ~~Gegen~~ den Gesetzesbeschluß  
des Salzburger Landtages vom 29. April 1921, womit einige Bestimmun-  
gen des Gesetzes vom 28. April 1920, L. G. Bl. Nr. 104 betreffend die  
Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe vom unverdienten Wertzu-  
wachs an Liegenschaften abgeändert und ergänzt werden, <sup>keinen</sup> ~~wird ein Ein-~~  
spruch <sup>zu</sup> ~~nicht~~ erheben, und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes  
zugestimmt.



Ud. 16.1) 21 1/2 507  
H

**Gegenstand: Leistung einer abrechenbaren  
Zahlung an die Verkehrsangestellten.**

V o r t r a g

für die Sitzung des Hauptausschusses des Nationalrates am  
**20. Juni 1921.**

Den Telegrafengestellten wurde anlässlich der Ueberführung in die Besoldungssätze der Post-bezw. Eisenbahn-Besoldungsordnung (Mai 1921) über das Ausmaß der den Post- und Eisenbahnbediensteten zuerkannten Durchrechnungsbeträge hinaus ein Betrag von 2000 K von den ihnen geleisteten Vorauszahlungen gestundet.

Außerdem haben die Telegrafengestellten, die in der Mitte des Monates April als Angleichung an die Teuerungszulage der Eisenbahn- und Postangestellten eine ergänzende Vorauszahlung erhalten haben, darüber hinausgehend in Würdigung des Umstandes, daß den Telegrafenediensteten Arbeitskleider und Schuhe nicht beigelegt werden konnten, eine nach Ortsklassen abgestufte abrechenbare Vorauszahlung im Ausmaße von 2200 K in Wien, 1930 K in der Bezugsklasse Ia, 1860 K in der Bezugsklasse II, 1590 K in der Bezugsklasse IIa und 1520 K in der Bezugsklasse III erhalten.

Die Bundesbahn- und Postbediensteten erblicken darin eine un gerechtfertigte Zurücksetzung gegenüber den Bediensteten der Telegrafverwaltung und verlangen, daß ihnen diese Vorauszahlungen ( 2000 K plus 2200 K = 4200 K) unter den gleichen Bedingungen wie den letzteren Bediensteten noch im Laufe dieses Monates zugestanden werden, zumal sie sich in der gleichen Lage befinden, wie die Telegraf- und Telefonbediensteten und ein Grund für eine bevorzugte Behandlung der letzteren Bediensteten-gruppe nicht vorliege.

Die Bundesbahnbediensteten verlangen überdies, daß ihnen



der Betrag von 900 K, der den Telegraf- und Telefonbediensteten anlässlich des Streiks im August 1920 unter dem Titel einer Er-satzzahlung für die seit Jahren nicht mehr beige-stellten Schutz-kleider, Dienstschuhe u. dgl. und in weiterer Folge auch den Post-bediensteten ohne Einschränkung gegeben wurde, somit 4200 K mehr 900 K = 5100 K flüssig gemacht werde.

Die eheste Regelung dieser Angelegenheit erscheint deshalb sehr dringlich, weil sich in weiten Personalkreisen insbesondere in Alpenländern (Tirol), wo die Teuerungsverhältnisse in letzter Zeit tatsächlich eine nicht unerhebliche Verschärfung erfahren haben, eine tiefgehende Unzufriedenheit bemerkbar macht, die bereits zur Aufstellung viel weitergehender Forderungen geführt hat.

Ein Entgegenkommen hinsichtlich der Forderung hinsichtlich nach Gleichbehandlung mit den Telegrafbediensteten erscheint auch aus dem Grunde wünschenswert, weil hiedurch diesen weitergehenden Forderungen, die auch auf die übrigen Bundesangestellten nicht ohne Rückwirkung bleiben würden, wirksamer entgegengetreten werden könnte. Hiedurch würde auch die im staatsfinanziellen Interesse gelegene und überaus wünschenswerte Überleitung der Bundesbahnbediensteten in die Besoldungssätze der in Verhandlung stehenden Besoldungsordnung der Bundesangestellten wesentlich erleichtert werden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Personal sich bis zum 17. d. M. eine zustimmende Erledigung seiner Forderung erwartet, widrigenfalls es die Verwirklichung mit den schärfsten Mitteln durchsetzen würde.

Aus der Gewährung der abrechenbaren Vorauszahlung, die für Wien 5100 K betragen würde, in den übrigen Dienstorten aber entsprechend niedriger zu halten wäre, würde sich ein auf Bahn- und Postbedienstete einschließlich der Südbahnangestellten entfallender Mehraufwand von rund 550 Mill. Kronen ergeben, der abgef.

da es sich nur um gestundete Beträge handelt, keine dauernde Belastung des Staatshaushaltes darstellen würde.

Der Ministerrat, der sich in seiner Sitzung vom 14. Juni l. J. mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, ist zur Einsicht gekommen, daß die sich im Zustande des Abganges befindliche Regierung weder einer so weitgehenden Mehrausgabe im Staatshaushalte aus Eigenem zustimmen noch auch die künftige Regierung mit einer solchen Verfügung belasten könne.

Die Regierung ist daher zu dem Entschlusse gelangt, dem Hauptausschusse diese Angelegenheit vorzutragen.

-----

